101520/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 04/11/26

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13067/26
ADD 9

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0277(NLE)

POLCOM 313
COASI 174
SERVICES 45

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 482 annex
Betr.:	ANHANG 5 ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 482 annex.

Anl.: COM(2026) 482 annex

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.9.2026
COM(2026) 482 final

ANNEX 5

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Indien

www.parlament.gv.at

ANHANG 8-F

LISTE DER KÜNFTIGEN MAßNAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Kopfvermerke

(1) In dieser Liste sind nach Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) die spezifischen Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten aufgeführt, für die die Europäische Union bestehende Maßnahmen beibehalten oder neue oder restriktivere Maßnahmen einführen kann, die nicht mit den Verpflichtungen im Einklang stehen, die sich aus folgenden Artikeln ergeben:

a) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 über den Marktzugang;

b) Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 über die lokale Präsenz;

c) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 über die Inländerbehandlung,

d) Artikel 8.6 (Meistbegünstigung) oder

e) Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absatz 6 über höheres Management sowie Leitungs- bzw. Kontrollorgane.

(2) Jeder Vorbehalt in dieser Liste besteht aus den folgenden Rubriken:

a) der Rubrik „Sektor“, die den Sektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, allgemein bezeichnet,

www.parlament.gv.at

b) der Rubrik „Teilsektor“, die gegebenenfalls den Teilsektor, für den der Vorbehalt angebracht wird, genauer bezeichnet,

c) der Rubrik „Zuordnung nach Branche“, in der gegebenenfalls auf die Tätigkeit, die Gegenstand der nichtkonformen Maßnahme gemäß der CPC ist, oder auf die Tätigkeit gemäß der ausdrücklichen anderweitigen Beschreibung im Vorbehalt einer Vertragspartei Bezug genommen wird,

d) der Rubrik „Betroffene Verpflichtungen“, in der die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen festgelegt sind, die gemäß Artikel 8.9 (Nichtkonforme Maßnahmen) nicht für die in dem Vorbehalt aufgeführten Sektoren, Teilsektoren oder Tätigkeiten gelten,

e) der Rubrik „Beschreibung“, in der die Reichweite des Sektors, des Teilsektors oder der Tätigkeiten, die vom Vorbehalt erfasst werden, festgelegt wird, und

f) der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“, in der gegebenenfalls im Interesse der Transparenz die bestehenden Maßnahmen genannt werden, die für den Sektor, den Teilsektor oder die Tätigkeiten gelten, die vom Vorbehalt erfasst werden.

(3) Bei der Auslegung eines Vorbehalts sind sämtliche Rubriken des Vorbehalts zu berücksichtigen. Die Rubrik „Beschreibung“ hat Vorrang vor allen anderen Rubriken.

(4) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck „CPC“ (Central Product Classification) die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(5) Für die Zwecke dieser Liste wird ein Vorbehalt in Bezug auf das Erfordernis einer lokalen Präsenz im Gebiet der Europäischen Union gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absatz 3 und nicht gegenüber Artikel 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 oder Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) Absätze 1 bis 5 angebracht.

(6) Ein Vorbehalt, der auf der Ebene der Europäischen Union angebracht wird, gilt für eine Maßnahme der Europäischen Union, für eine Maßnahme eines Mitgliedstaats auf zentraler Ebene oder für eine Maßnahme einer Regierung innerhalb eines Mitgliedstaats, es sei denn, durch den Vorbehalt wird ein Mitgliedstaat ausgeschlossen. Ein Vorbehalt, der von einem Mitgliedstaat angebracht wird, gilt für die Maßnahme einer Regierung auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene innerhalb dieses Mitgliedstaats. Für die Zwecke der Einträge Belgiens umfasst die zentrale Zuständigkeitsebene die Föderalregierung und die Regierungen der Regionen und der Gemeinschaften, da jede von ihnen gleichwertige Legislativbefugnisse besitzt. Für die Zwecke der Einträge der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten bezeichnet eine regionale Zuständigkeitsebene in Finnland die Åland-Inseln.

(7) Die nachstehende Liste der Vorbehalte umfasst keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen sowie Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche andere nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(8) Zur Klarstellung: Für die Europäische Union ist mit der Verpflichtung zur Inländerbehandlung nicht die Anforderung verbunden, die Behandlung, die in einem Mitgliedstaat aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder der aufgrund dieses Vertrags erlassenen Maßnahmen, einschließlich deren Durchführung in einem Mitgliedstaat, den folgenden Personen gewährt wird, auf Personen Indiens auszudehnen:

a) natürlichen Personen oder Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats oder

b) nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats oder der Europäischen Union gegründeten oder organisierten juristischen Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben.

(9) Die Behandlung, welche juristischen Personen gewährt wird, die von Dienstleistungserbringern Indiens nach dem Recht der Europäischen Union gegründet wurden und die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union haben, berührt nicht die Bedingungen oder Verpflichtungen nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen), die diesen juristischen Personen bei ihrer Gründung in der Europäischen Union auferlegt worden sein können und die weiterhin gelten.

(10) Zur Klarstellung: Nichtdiskriminierende Maßnahmen stellen keine Beschränkung des Marktzugangs im Sinne des Artikels 8.4 (Marktzugang) Absätze 1 und 2 dar; dies gilt für Maßnahmen,

a) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs die Trennung des Eigentums an der Infrastruktur vom Eigentum an den mithilfe dieser Infrastruktur bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen vorgeschrieben wird, beispielsweise in den Bereichen Energie, Verkehr und Telekommunikation,

b) durch die zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs eine Konzentration des Eigentums beschränkt wird,

c) die der Erhaltung und dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt dienen sollen, darunter Beschränkungen der Verfügbarkeit, der Zahl und des Umfangs erteilter Konzessionen und die Verhängung von Moratorien oder Verboten,

d) die eine Beschränkung der Zahl der erteilten Genehmigungen aufgrund technischer oder physischer Sachzwänge wie Spektren und Frequenzen im Bereich Telekommunikation umfassen oder

e) mit denen vorgesehen wird, dass ein bestimmter Prozentsatz der Anteilseigner, Eigentümer, Gesellschafter oder Personen mit Leitungs- beziehungsweise Kontrollfunktionen (Directors) eines Unternehmens eine bestimmte Qualifikation aufweisen oder einen bestimmten Beruf wie den des Rechtsanwalts oder des Wirtschaftsprüfers ausüben muss.

(11) Hat die Europäische Union in dieser Liste einen für Erbringungsart 1 oder Erbringungsart 3 geltenden Vorbehalt dargelegt, so gilt der Vorbehalt auch für den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, soweit die Maßnahme, die mit einer in diesem Vorbehalt aufgeführten Bedingung oder Qualifikation im Einklang steht, den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen Indiens, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, in der Europäischen Union betrifft.

(12) Die Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) und 8.6 (Meistbegünstigung) des vorliegenden Abkommens gelten nicht für Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3 bis 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von den Artikeln 3 oder Artikel 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.

(13) Die Vorbehalte einer Vertragspartei lassen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des GATS unberührt.

(14) Diese Liste gilt gemäß Artikel 1.3 (Allgemeine Begriffsbestimmungen) Buchstabe bb Ziffer i nur für das Gebiet der Europäischen Union; sie ist nur im Rahmen der Handelsbeziehungen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten mit Indien relevant. Sie berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Union bestehenden Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten.

(15) In Bezug auf Finanzdienstleistungen gilt: Anders als ausländische Tochtergesellschaften unterliegen direkte Zweigniederlassungen von außerhalb der Europäischen Union errichteten Finanzinstitutionen in einem Mitgliedstaat mit gewissen Einschränkungen nicht den auf der Ebene der Europäischen Union harmonisierten aufsichtsrechtlichen Vorschriften, die solchen Tochtergesellschaften erweiterte Möglichkeiten zur Einrichtung neuer Niederlassungen und zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen in der gesamten Europäischen Union bieten. Diese Zweigniederlassungen erhalten eine Zulassung, um im Gebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen tätig zu werden, die den für inländische Finanzinstitutionen des betreffenden Mitgliedstaats geltenden gleichwertig sind, wobei von ihnen die Erfüllung einer Reihe spezifischer aufsichtsrechtlicher Anforderungen verlangt werden kann: bei Bank- und Wertpapierdienstleistungen etwa getrennte Kapitalausstattung und andere Anforderungen an die Solvabilität sowie die Berichts- und Veröffentlichungspflichten für Abschlüsse, oder bei Versicherungsdienstleistungen etwa besondere Anforderungen an Sicherheiten und Einlagen, getrennte Kapitalausstattung und die Anforderung, dass die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte und mindestens ein Drittel der Solvabilitätsspanne in dem betreffenden Mitgliedstaat belegen sein müssen.

(16) Diese Liste ist in Verbindung mit Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) zu lesen.

www.parlament.gv.at

(17) In der nachstehenden Liste der Vorbehalte werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

EU Europäische Union, einschließlich aller Mitgliedstaaten

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EE Estland

EL Griechenland

ES Spanien

FI Finnland

FR Frankreich

HR Kroatien

www.parlament.gv.at

HU Ungarn

IE Irland

IT Italien

LT Litauen

LU Luxemburg

LV Lettland

MT Malta

NL Niederlande

PL Polen

PT Portugal

RO Rumänien

SE Schweden

SI Slowenien

SK Slowakische Republik

Liste der Vorbehalte:

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe und Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikationsdienste

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Vorbehalt Nr. 1 – Alle Sektoren

Sektor:	Alle Sektoren
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Niederlassung

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: Dienstleistungen, die als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auf nationaler oder lokaler Ebene angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.

Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bestehen z. B. in folgenden Sektoren: verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen, Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (FuE-Dienstleistungen) in den Bereichen Sozial- und Geisteswissenschaften, technische Prüf- und Analysedienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Umwelt, Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für alle Verkehrsarten. Ausschließliche Rechte für solche Dienstleistungen werden häufig, vorbehaltlich bestimmter Versorgungspflichten, privaten Betreibern gewährt, z. B. Betreibern mit Konzessionen öffentlicher Stellen. Da Dienstleistungen der Daseinsvorsorge häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung nicht praktikabel. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Telekommunikationsdienste und sowie Computer- und verwandte Dienstleistungen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Åland-Inseln besitzen, und juristischer Personen, ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln Immobilien auf den Åland-Inseln zu erwerben und zu besitzen. Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und von Unternehmen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen und einer Wirtschaftstätigkeit nachzugehen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Ahvenanmaan maanhankintalaki (Gesetz über Grundstückserwerb in Åland) (3/1975), Abschnitt 2 und Ahvenanmaan itsehallintolaki (Gesetz über die Autonomie von Åland) (1144/1991), Abschnitt 11.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FR: Gemäß den Artikeln L151-1 und 153-1 ff. des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen unterliegen ausländische Investitionen in Frankreich in den in Artikel R.151-3 des Gesetzbuchs über das Währungs- und Finanzwesen genannten Sektoren der vorherigen Genehmigung des Wirtschaftsministers.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Wie vorstehend in der Rubrik „Beschreibung“ dargelegt.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FR: Beschränkung ausländischer Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften auf einen variablen Betrag der öffentlich angebotenen Anteile, der von der französischen Regierung auf Einzelfallbasis festgelegt wird. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher oder handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der geschäftsführende Direktor keinen Daueraufenthaltstitel besitzt.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In HU: Die Niederlassung sollte in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Repräsentanz erfolgen. Der Erstzugang in Form einer Zweigniederlassung ist nur bei Finanzdienstleistungen zulässig.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In BG: Für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich.

In kommerziellen Unternehmen, an denen der Staat oder eine Gemeinde einen Anteil am Kapital von mehr als 50 % hält, unterliegen Rechtsgeschäfte zur Verfügung über Anlagevermögen des Unternehmens sowie Maßnahmen, die dazu dienen, Verträge für den Erwerb von Beteiligungen, für Vermietung, gemeinsame Aktivitäten, Kredite und die Sicherung von Forderungen abzuschließen sowie Verpflichtungen aus Wechseln einzugehen, der Genehmigung oder Zustimmung der Agentur für öffentliche Unternehmen und Kontrolle oder anderer zentraler oder regionaler staatlicher Einrichtungen, je nachdem, welche Behörde zuständig ist. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, für die ein gesonderter Vorbehalt in Anhang 8-E (Bestehende Maßnahmen der Europäischen Union) gilt.

In IT: Die Regierung kann Sonderbefugnisse in Bezug auf in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit tätige juristische Personen sowie in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten von strategischer Bedeutung in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation ausüben. Dies gilt für alle juristischen Personen, die strategisch bedeutende Tätigkeiten im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit ausüben, nicht nur privatisierte Unternehmen.

Bei einem drohenden ernsthaften Schaden für die wesentlichen Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit verfügt die Regierung über folgende Sonderbefugnisse:

a) Vorschrift besonderer Bedingungen beim Erwerb von Aktien,

b) Veto gegen die Annahme von Beschlüssen über Sondergeschäfte wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung und Änderung von Tätigkeiten oder

c) Ablehnung des Aktienerwerbs, wenn der Käufer eine Kapitalbeteiligung in einer Höhe anstrebt, die sich nachteilig auf die Interessen der Verteidigung und der nationalen Sicherheit auswirken dürfte.

Das betreffende Unternehmen muss jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion (wie beispielsweise Übertragung, Zusammenschluss, Aufspaltung, Änderung von Tätigkeiten oder Beendigung) in Bezug auf strategische Vermögenswerte in den Bereichen Energie, Verkehr und Kommunikation dem Amt des Ministerpräsidenten melden. Insbesondere ist der Erwerb durch eine Person außerhalb der Europäischen Union, die dieser Person die Kontrolle über das Unternehmen verleihen, zu melden.

Der Ministerpräsident kann folgende Sonderbefugnisse ausüben:

a) Veto gegen jeden Beschluss, jede Handlung sowie jede Transaktion, der bzw. die einen außergewöhnlichen drohenden ernsthaften Schaden für die öffentlichen Interessen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Betriebs von Netzen sowie der Dienstleistungen darstellt,

b) Auferlegung besonderer Bedingungen zur Gewährleistung des öffentlichen Interesses oder

c) Ablehnung eines Erwerbs in Ausnahmefällen, in denen die wesentlichen Interessen des Staats gefährdet sein können.

Die Kriterien für die Beurteilung, ob eine Bedrohung real oder außergewöhnlich ist, sowie die Bedingungen und Verfahren für die Ausübung der Sonderbefugnisse sind gesetzlich festgelegt.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Gesetz 56/2012 über Sonderbefugnisse in Bezug auf Unternehmen, die in den Bereichen Verteidigung und nationale Sicherheit, Energie, Verkehr und Kommunikation tätig sind und

Dekret des Ministerpräsidenten DPCM 253 vom 30. November 2012 zur Festlegung der Tätigkeiten von strategischer Bedeutung im Bereich Verteidigung und nationale Sicherheit.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In LT: Unternehmen, Sektoren, Zonen, Vermögenswerte und Einrichtungen von strategischer Bedeutung für die nationale Sicherheit.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz betreffend den Schutz von Objekten, die für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit der Republik Litauen von Bedeutung sind, vom 10. Oktober 2002, Nr. IX-1132 (zuletzt geändert am 24. November 2022, Nr. XIV-1599).

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In SE: Diskriminierende Anforderungen für Unternehmensgründer, das höhere Management und die Leitungs- bzw. Kontrollorgane für den Fall, dass neue Gesellschaftsformen in schwedisches Recht aufgenommen werden.

b) Erwerb von Immobilien

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In HU: Erwerb staatseigener Immobilien.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HU: Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch ausländische juristische Personen und gebietsfremde natürliche Personen.

In LV: Erwerb von Land in ländlichen Gebieten durch Staatsangehörige Indiens oder eines Drittlands.

In SK: Ausländische Unternehmen oder natürliche Personen dürfen keine landwirtschaftlichen Flächen und Wälder außerhalb der Grenzen der bebauten Fläche einer Gemeinde und andere Flächen (z. B. natürliche Ressourcen, Seen, Flüsse, Straßen usw.) erwerben.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel II
Absätze 6 bis 36 und Kapitel IV Absätze 38 bis 59) und

Gesetz CCXII von 2013 über Übergangsmaßnahmen und bestimmte Bestimmungen in Zusammenhang mit Gesetz CXXII von 2013 über den Rechtsverkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Kapitel IV Absätze 8 bis 20).

LV: Gesetz über die Privatisierung von Land in ländlichen Gebieten, Abschnitte 28, 29 und 30.

SK: Gesetz Nr. 44/1988 über den Schutz und die Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen,

Gesetz Nr. 229/1991 über die Regelung von Landbesitz und anderem landwirtschaftlichen Eigentum,

Gesetz Nr. 460/1992, Verfassung der Slowakischen Republik,

Gesetz Nr. 180/1995 über Maßnahmen für die Regelung von Landbesitz,

Gesetz Nr. 202/1995, Devisen-Gesetz,

Gesetz Nr. 503/2003 über die Rückübertragung von Eigentum an Land,

Gesetz Nr. 326/2005, Forstgesetz, und

Gesetz Nr. 140/2014 über den Erwerb von Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BG: Personen, die seit mehr als fünf Jahren in Bulgarien gebietsansässig bzw. niedergelassen sind, können ein Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben. Auch juristische Personen, die seit weniger als fünf Jahren in Bulgarien niedergelassen sind, können Eigentum an landwirtschaftlichen Flächen erwerben, wenn die Gesellschafter, die Mitglieder der Vereinigung oder die Gründer der Aktiengesellschaft das Erfordernis der fünfjährigen Gebietsansässigkeit erfüllen. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Grundstücken erwerben. Ausländische Staatsangehörige sowie ausländische juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften eines Drittlands gegründet wurden, können auf der Grundlage eines internationalen Abkommens gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verfassung der Republik Bulgarien sowie durch Erbschaft nach dem Gesetz das Recht auf Eigentum an Waldflächen erwerben (Forstgesetz, Artikel 23 Absatz 5).

In EE: Ausländische Personen, die nicht aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“) oder aus Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-operation and Development, im Folgenden „OECD“) stammen, können unbewegliches Vermögen, das land- oder forstwirtschaftliche Flächen umfasst, nur mit Genehmigung des Landrats und des Gemeinderats erwerben, und sie müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise nachweisen, dass das unbewegliche Vermögen entsprechend seinem vorgesehenen Zweck effizient, nachhaltig und zweckorientiert genutzt wird.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Verfassung der Republik Bulgarien, Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 5, und Forstgesetz, Artikel 10.

EE: Kinnisasja omandamise kitsendamise seadus (Gesetz über die Beschränkungen des Erwerbs unbeweglichen Vermögens) Kapitel 2 und 3.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In LT: Jede Maßnahme in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken, die im Einklang mit den Verpflichtungen steht, die die Europäische Union im GATS eingegangen ist und die in Litauen anwendbar sind. Das Verfahren und die Bedingungen sowie Einschränkungen des Erwerbs von Grundstücken sind im Verfassungsgesetz, im Bodengesetz und im Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen geregelt.
Lokale Regierungen (Kommunen) und andere nationale Einrichtungen der Mitglieder der OECD und der Nordatlantikvertrags-Organisation, die in Litauen wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die gemäß dem Verfassungsrecht im Einklang mit den Kriterien der europäischen und sonstigen Integration spezifiziert wurden, deren Umsetzung Litauen in Angriff genommen hat, können jedoch nichtlandwirtschaftliche Grundstücke für den Bau und den Betrieb von Gebäuden und Einrichtungen erwerben, die zur Ausübung ihrer direkten Tätigkeiten erforderlich sind.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Verfassung der Republik Litauen,

Verfassungsgesetz der Republik Litauen vom 20. Juni 1996 über die Umsetzung von Artikel 47 Absatz 3 der Verfassung der Republik Litauen, Nr. I-1392, Neufassung vom 20. März 2003, Nr. IX-1381, letzte Änderung vom 12. Januar 2018, Nr. XIII-981, Gesetz über Grundstücke vom 26. April 1994, Nr. I-446, Neufassung vom 27. Januar 2004, Nr. IX-1983, letzte Änderung vom 26. Juni 2020, Nr. XIII-3165, Gesetz über den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen vom 28. Januar 2003, Nr. IX-1314, Neufassung vom 1. Januar 2018, Nr. XIII-801, letzte Änderung vom 14. Mai 2020, Nr. XIII-2935, und Forstgesetz vom 22. November 1994, Nr. I-671, Neufassung vom 10. April 2001, Nr. IX-240, letzte Änderung vom 25. Juni 2020, Nr. XIII-3115.

c) Anerkennung

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Die Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und anderen Berufsqualifikationen gelten nur für Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

d) Meistbegünstigung

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund eines internationalen Investitionsabkommens oder eines anderen Handelsabkommens, das bereits in Kraft ist oder vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens unterzeichnet wurde.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund einer bestehenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Übereinkunft über

i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,

ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder

iii) die Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein „Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen“ bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

Die „Niederlassungsfreiheit“ beinhaltet die Verpflichtung, für alle Parteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Niederlassung abzuschaffen. Mit der Niederlassungsfreiheit erhalten Staatsangehörige der Parteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens das Recht, Unternehmen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen der Vertragspartei gelten, in dem die Niederlassung erfolgt.

Die „Annäherung der Rechtsvorschriften“ bedeutet

i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei oder Vertragsparteien des Abkommens oder

ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Übereinkommens.

Eine solche Annäherung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei oder der Vertragsparteien des bilateralen oder multilateralen Abkommens umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,

Stabilisierungsabkommen,

bilaterale Abkommen EU-Schweiz und

vertiefte und umfassende Freihandelsabkommen.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf die Einreise natürlicher Personen aus einem Drittland in das Gebiet der EU.

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung in Bezug auf das Niederlassungsrecht für Staatsangehörige oder Unternehmen im Rahmen bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen den folgenden Mitgliedstaaten: BE, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PT sowie folgenden Ländern bzw. Fürstentümern: Andorra, Monaco, San Marino und Staat Vatikanstadt.

In DK, FI, SE: Dänemark, Finnland und Schweden haben zur Förderung der nordischen Zusammenarbeit unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

i) finanzielle Unterstützung für Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) (Nordic Industrial Fund),

ii) Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien für internationale Projekte (Nordic Fund for Project Exports) und

iii) finanzielle Unterstützung für Gesellschaften, die Umwelttechnologie nutzen (Nordic Environment Finance Corporation). Ziel der Nordic Environment Finance Corporation (NEFCO) ist es, Investitionen von nordeuropäischem Umweltinteresse zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Osteuropa liegt.

In PL: Präferenzbedingungen für die Niederlassung oder die grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen, die die Abschaffung oder die Änderung bestimmter Beschränkungen in der Liste der in Polen geltenden Vorbehalte beinhalten können, können durch Handels- und Schifffahrtsverträge gewährt werden.

In PT: Verzicht auf das Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Berufe durch natürliche Personen, die Dienstleistungen für Länder erbringen, in denen Portugiesisch Amtssprache ist (Angola, Äquatorialguinea, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Osttimor sowie São Tomé und Príncipe).

e) Waffen, Munition und Kriegsmaterial

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Herstellung oder Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie der Handel damit. Kriegsmaterial ist auf Erzeugnisse beschränkt, die ausschließlich für militärische Zwecke im Zusammenhang mit Kriegsführung oder Verteidigungsaktivitäten bestimmt sind und hergestellt werden.

Vorbehalt Nr. 2 – Freiberufliche Dienstleistungen – mit Ausnahme gesundheitsbezogener Dienstleistungen

Sektor:	Freiberufliche Dienstleistungen – juristische Dienstleistungen: Dienstleistungen von Notaren und Gerichtsvollziehern; Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern; Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Dienstleistungen von Steuerberatern; Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern, Ingenieurdienstleistungen und integrierte Ingenieurdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Teil von CPC 861, Teil von 87902, 862, 863, 8671, 8672, 8673, 8674 und Teil von 879
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Juristische Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU mit Ausnahme von SE: Erbringung von Rechtsberatungs-, Rechtsvollzugs-, Dokumentations- und Zertifizierungsdienstleistungen durch Angehörige von Rechtsberufen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, wie Notare, „huissiers de justice“ oder andere „officiers publics et ministériels“, sowie in Bezug auf Dienstleistungen von Gerichtsvollziehern, die durch einen offiziellen Akt der Regierung bestellt werden (Teil von CPC 861 und Teil von CPC 87902).

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In BG: Die uneingeschränkte Inländerbehandlung in Bezug auf die Niederlassung und den Betrieb von Gesellschaften sowie hinsichtlich der Erbringung von Dienstleistungen kann nur auf Gesellschaften ausgedehnt werden, die in den Ländern niedergelassen sind, mit denen Präferenzregelungen vereinbart wurden, und auf Bürger dieser Länder (Teil von CPC 861).

In LT: Ausländische Anwälte können nur gemäß internationalen Übereinkommen, einschließlich besonderer Bestimmungen über die anwaltliche Vertretung vor Gericht, eine anwaltliche Vertretung vor Gericht übernehmen (Teil von CPC 861).

www.parlament.gv.at

b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 8621 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, 86213, 86219 und 86220)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

c) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern)

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BG: Um eine unabhängige Wirtschaftsprüfung durchführen zu können, müssen Wirtschaftsprüfer (Einzelpersonen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) in das Register der Commission for Public Oversight of Statutory Auditors (CPOSA) eingetragen sein. Wirtschaftsprüfer, die in einem Drittland rechtsfähig sind, können unter den folgenden Bedingungen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eingetragen werden:

i) Eine Einzelperson muss Prüfungen in bulgarischem Handels-, Steuer- und Sozialversicherungsrecht in bulgarischer Sprache ablegen (entsprechend den Anforderungen für bulgarische Staatsangehörige) oder

www.parlament.gv.at

ii) um in Bulgarien als Anbieter von Dienstleistungen von Abschlussprüfern eingetragen werden zu können, müssen ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sicherstellen, dass drei Viertel der Mitglieder der Geschäftsführung und der registrierten Wirtschaftsprüfer, die im Namen des Unternehmens gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen erfüllen, die den für bulgarische Abschlussprüfer geltenden Anforderungen gleichwertig sind, einschließlich des Bestehens der entsprechenden Prüfungen, wie im Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen vorgesehen.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über unabhängige Rechnungsprüfungen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CZ: Nur juristische Personen, bei denen mindestens 60 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte Staatsangehörigen der Tschechischen Republik oder der Mitgliedstaaten vorbehalten sind, dürfen in der Tschechischen Republik Wirtschaftsprüfungen vornehmen.

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 93/2009 Slg. vom 14. April 2009 über Wirtschaftsprüfer, in der geänderten Fassung.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

Bestehende Maßnahmen:

HU: Gesetz C von 2000 und Gesetz LXXV von 2007.

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern.

d) Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern (CPC 8674)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Städteplanern.

Vorbehalt Nr. 3 – Freiberufliche Dienstleistungen – gesundheitsbezogene Berufe sowie Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen

Sektor:	Gesundheitsbezogene freiberufliche Dienstleistungen und Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln sowie sonstige Dienstleistungen von Apothekern
Zuordnung nach Branche:	CPC 63211, 85201, 9312, 9319 und 93121
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten; Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (CPC 63211, 85201, 9312, 9319 und 932)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BG: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen (CPC 9312 und Teil von 9319).

In FI: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten, Dienstleistungen von Hebammen, Physiotherapeuten und Sanitätern sowie Dienstleistungen von Psychologen, mit Ausnahme von Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal (CPC 9312 und 93191).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz für medizinische Einrichtungen, Berufsständische Ordnung des Berufsverbands der Krankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen sowie des Fachärzteverbands.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In CZ, MT: Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern, Psychologen sowie sonstige damit zusammenhängende Dienstleistungen (CPC 9312 und Teil von 9319).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 296/2008 Slg., Gesetz über die Gewährleistung der Qualität und Sicherheit von menschlichem Gewebe und
menschlichen Zellen zur Verwendung beim Menschen („Gesetz über menschliches Gewebe und menschliche Zellen“),

Gesetz Nr. 378/2007 Slg., Gesetz über Arzneimittel und Änderungen bestimmter damit verbundener Gesetze (Arzneimittelgesetz),

Gesetz Nr. 268/2014 Slg., Gesetz über Medizinprodukte und zur Änderung des Gesetzes Nr. 634/2004 Slg., Gesetz über Verwaltungsgebühren in der geänderten Fassung,

Gesetz Nr. 285/2002 Slg., Gesetz über die Spende, Entnahme und Transplantation von Geweben und Organen sowie zur Änderung bestimmter Gesetze (Transplantationsgesetz),

Gesetz Nr. 372/2011 Slg., Gesetz über Gesundheitsdienstleistungen und die Bedingungen ihrer Erbringung, und

Gesetz Nr. 373/2011 Slg., Gesetz über besondere Gesundheitsdienstleistungen.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von NL und SE: Die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen sowie die Ausübung indischer traditioneller Medizin unterliegen dem Erfordernis der Gebietsansässigkeit. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet der Europäischen Union präsent sind (CPC 9312 und Teil von 93191).

In NL und SE: Für die Ausübung indischer traditioneller Medizin ist die Gebietsansässigkeit erforderlich. Diese Dienstleistungen können nur von natürlichen Personen erbracht werden, die physisch im Gebiet des betreffenden Landes präsent sind (CPC 9312 und Teil von 93191).

In BE: Grenzüberschreitende Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen – ob öffentlich oder privat finanziert –, einschließlich Dienstleistungen von Ärzten, Zahnärzten und Hebammen sowie Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Psychologen und Sanitätern (Teil von CPC 85201, 9312 und Teil von 93191).

In PT: (Auch in Bezug auf die Meistbegünstigung (Erbringungsart 1)): In Bezug auf die Berufe Physiotherapeut, Sanitäter und Podologe kann ausländischen Berufsangehörigen die Berufsausübung ihrer Tätigkeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet werden.

b) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG: Eine tierärztliche Einrichtung kann von einer Person gegründet werden.

Die Ausübung der Tiermedizin ist nur für Staatsangehörige des EWR und für dauerhaft Gebietsansässige zulässig (für dauerhaft Gebietsansässige gilt das Erfordernis der physischen Anwesenheit).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE, LV: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von tierärztlichen Dienstleistungen.

c) Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln und sonstige Dienstleistungen von Apothekern (CPC 63211)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von EL, IE, LU, LT, NL: Beschränkung der Zahl der Anbieter, die eine bestimmte Dienstleistung in einer spezifischen lokalen Zone oder einem bestimmten lokalen Gebiet erbringen dürfen, auf nichtdiskriminierender Grundlage. Daher kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, bei der Faktoren wie die Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und die Auswirkungen auf diese, die Verkehrsinfrastruktur, die Bevölkerungsdichte oder die geografische Verteilung berücksichtigt werden.

In der EU mit Ausnahme von BE, BG, EE, ES, IE, IT: Versandhandel ist nur aus EWR-Mitgliedstaaten möglich; folglich bedarf es für den Einzelhandel mit pharmazeutischen und bestimmten medizinischen Artikeln für die breite Öffentlichkeit in der Europäischen Union einer Niederlassung in einem dieser Länder.

In BE: Der Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen und bestimmten medizinischen Artikeln ist nur mit einer in Belgien niedergelassenen Apotheke möglich.

In BG, EE, ES, IT, LT: Grenzüberschreitender (Erbringungsart 1) Einzelhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen.

In CZ: Einzelhandelsverkäufe sind nur aus den Mitgliedstaaten möglich.

In IE, LT: Grenzüberschreitender (Erbringungsart 1) Einzelhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Einzelhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Artikeln

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In SE: Einzelhandel mit pharmazeutischen Artikeln und Lieferung von pharmazeutischen Artikeln an die breite Öffentlichkeit

Bestehende Maßnahmen:

AT: Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983 in der geänderten Fassung, §§ 57, 59 und 59a, und

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996 in der geänderten Fassung, § 99.

BE: Arrêté royal du 21 janvier 2009 portant instructions pour les pharmaciens und Arrêté royal du 10 novembre 1967 relatif à l'exercice des professions des soins de santé.

CZ: Gesetz Nr. 378/2007 Slg. über Arzneimittel, in der geänderten Fassung, und Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Gesundheitsdienstleistungen, in der geänderten Fassung.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

SE: Gesetz über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:366),

Verordnung über den Handel mit pharmazeutischen Erzeugnissen (2009:659), Gesetz über den Handel mit bestimmten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (2009:730) und

weitere von der schwedischen Agentur für Medizinprodukte erlassene Rechtsvorschriften, deren Einzelheiten unter (LVFS 2009:9) zu finden sind.

Vorbehalt Nr. 4 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
Zuordnung nach Branche:	CPC 851, 852 und 853
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In RO: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung.

Bestehende Maßnahmen:

RO: Regierungsverordnung Nr. 6/2011,

Anweisung des Erziehungs- und Forschungsministers Nr. 3548/2006 und Regierungsbeschluss Nr. 134/2011.

Vorbehalt Nr. 5 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Immobilienmaklern

Sektor:	Dienstleistungen von Immobilienmaklern
Zuordnung nach Branche:	CPC 821 und 822
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In CZ, HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Immobilienmaklern.

Vorbehalt Nr. 6 – Unternehmensdienstleistungen – Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen

Sektor:	Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal
Zuordnung nach Branche:	CPC 832
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE, FR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal in Bezug auf Gebrauchsgüter.

www.parlament.gv.at

Vorbehalt Nr. 7 – Unternehmensdienstleistungen – Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien

Sektor:	Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien
Zuordnung nach Branche:	CPC 87901 und 87902
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In der EU mit Ausnahme von ES, LV, SE: In Bezug auf die Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen von Inkassobüros und Auskunfteien.

Vorbehalt Nr. 8 – Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Vermittlung von Arbeitskräften
Zuordnung nach Branche:	CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU, SE: Überlassung von Haushaltshilfen, anderen kaufmännischen oder industriellen Arbeitskräften, Pflegepersonal und anderem Personal (CPC 87204, 87205, 87206 und 87209).

www.parlament.gv.at

In BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Vermittlung von Führungskräften (CPC 87201).

In AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Gründung von Vermittlungsdiensten für Bürohilfskräfte und sonstiges Personal (CPC 87202).

In AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SK: Überlassung von Bürohilfskräften (CPC 87203).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU mit Ausnahme von BE, HU, SE: Grenzüberschreitende Vermittlung (Erbringungsart 1) von Bürohilfskräften und sonstigem Personal (CPC 87202).

In IE: Grenzüberschreitende Vermittlung (Erbringungsart 1) von Führungskräften (CPC 87201).

In FR, IE, IT, NL: Grenzüberschreitende Überlassung (Erbringungsart 1) von Büropersonal (CPC 87203).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In DE: Beschränkung der Anzahl der Dienstleistungserbringer, die die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten.

In ES: Beschränkung der Zahl der Dienstleistungserbringer, die die Vermittlung von Führungskräften und die Vermittlung von Arbeitskräften anbieten (CPC 87201 und 87202).

In FR: Diese Dienstleistungen können einem staatlichen Monopol unterliegen (CPC 87202).

In IT: Beschränkung der Zahl der Dienstleistungserbringer, die die Überlassung von Büropersonal anbieten (87203).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann für bestimmte Berufe eine Verordnung über die Vermittlung und die Anwerbung von Personal erlassen, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des EWR hat (CPC 87201, 87202, 87203, 87204, 87205, 87206 und 87209).

Bestehende Maßnahmen:

AT: §§ 97 und 135 der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, in der geänderten Fassung, und

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988, in der geänderten Fassung.

BG: Gesetz zur Arbeitsförderung, Artikel 26, 27, 27a und 28.

CY: Gesetz Nr. 126(I)/2012 über die private Arbeitsvermittlung in der geänderten Fassung, Gesetz Nr. 174(I)/2012.

CZ: Beschäftigungsgesetz (435/2004).

DE: Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG),

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – – Arbeitsförderung,

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV).

DK: §§ 8a–8f des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 17. Januar 2014, näher ausgeführt durch Dekret Nr. 228 vom 7. März 2013 (Beschäftigung von Seeleuten), und Arbeitserlaubnisgesetz 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

EL: Gesetz Nr. 4052/2012 (Staatsanzeiger 41 A), in einigen Bestimmungen geändert durch das Gesetz Nr. 4093/2012 (Staatsanzeiger 222 A).

ES: Real Decreto-ley 8/2014, de 4 de julio, de aprobación de medidas urgentes para el crecimiento, la competitividad y la eficiencia, artículo 117 (tramitado como Ley 18/2014, de 15 de octubre).

FI: Laki julkisesta työvoima-ja yrityspalvelusta (Gesetz über Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Unternehmensdienstleistung) (916/2012).

HR: Arbeitsmarktgesetz (OG 118/18, 32/20),

Arbeitsgesetz (OG 93/14, 127/17, 98/19),

Ausländergesetz (OG 130/11m, 74/13, 67/17, 46/18, 53/20).

IE: Employment Permits Act 2006, Abschnitt 1 Absätze 2 und 3.

IT: Gesetzesdekret 276/2003, Artikel 4 und 5.

LT: Arbeitsgesetzbuch der Republik Litauen, genehmigt durch das Gesetz Nr. XII-2603 vom 14. September 2016 der Republik Litauen, letzte Änderung vom 15. Oktober 2020, Nr. XIII-3334, Gesetz über die Rechtsstellung von Ausländern der Republik Litauen vom 29. April 2004, Nr. IX-2206, letzte Änderung vom 10. November 2020, Nr. XIII-3412.

LU: Loi du 18 janvier 2012 portant création de l'Agence pour le développement de l'emploi (Gesetz vom 18. Januar 2012 über die Schaffung einer Agentur für Beschäftigungsentwicklung – ADEM).

MT: Beschäftigungs- und Berufsbildungsgesetz, Kapitel 343 Artikel 23 bis 25 und Verordnungen über Beschäftigungsagenturen (S.L. 343.24).

PL: Gesetz vom 20. März 2025 über den Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlungen.

PT: Gesetzesdekret Nr. 260/2009 vom 25. September, geändert durch das Gesetz Nr. 5/2014 vom 12. Februar, Gesetz Nr. 28/2016 vom 23. August und Gesetz Nr. 146/2015 vom 9. September (Zugang zu und Erbringung von Dienstleistungen durch Vermittlungsagenturen).

RO: Gesetz Nr. 156/2000 über den Schutz rumänischer Bürger, die im Ausland arbeiten, neu veröffentlicht, und Beschluss der Regierung Nr. 384/2001 zur Genehmigung der methodologischen Vorschriften zur Anwendung des Gesetzes Nr. 156/2000, mit nachfolgenden Änderungen,

Regierungsverordnung Nr. 277/2002, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 790/2004 und die Regierungsverordnung Nr. 1122/2010 und

Gesetz Nr. 53/2003 – Arbeitsgesetzbuch, neu veröffentlicht, mit nachfolgenden Änderungen und mit nachfolgender Ergänzung, sowie Beschluss der Regierung Nr. 1256/2011 über die Betriebsbedingungen und das Genehmigungsverfahren für Leiharbeitsunternehmen.

SI: Zakon o urejanju trga dela, Uradni list RS, št. 80/10, nazadnje spremenjeno št. 62/24 (Gesetz über die Arbeitsmarktregulierung, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 80/10, zuletzt geänderte Fassung, Nr. 62/24) und

Zakon o zaposlovanju, samozaposlovanju in delu tujcev, Uradni list RS, št. 91/21 – uradno prečiščeno besedilo, 42/23 in 32/25 (Gesetz über Beschäftigung, selbstständige Erwerbstätigkeit und Arbeit von Ausländern, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 91/21 – amtliche konsolidierte Fassung, 42/23 und 32/25).

SK: Gesetz Nr. 5/2004 über Arbeitsvermittlungen und Gesetz Nr. 455/1991 über Gewerbeerlaubnisse.

Vorbehalt Nr. 9 – Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen

Sektor:	Unternehmensdienstleistungen – Sicherheits- und Ermittlungsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 87301, 87302, 87303, 87304, 87305 und 87309
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305 und 87309)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BG, CY, CZ, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen.

www.parlament.gv.at

In DK, HR, HU: Erbringung von Dienstleistungen der folgenden Teilsektoren: Wachdienstleistungen (87305) in HR und HU, Sicherheitsberatungsdienstleistungen (87302) in HR, Wachdienstleistungen an Flughäfen (Teil von 87305) in DK und Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen (87304) in HU.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BE: Die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats ist für Mitglieder der Leitungs- bzw. Kontrollorgane von juristischen Personen erforderlich, die Wach- und Sicherheitsdienstleistungen (87305) erbringen sowie Beratung und Schulung in Bezug auf Sicherheitsdienstleistungen (87302) anbieten. Die Mitglieder des höheren Managements von Unternehmen, die Wach- und Sicherheitsberatungsdienstleistungen erbringen, müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats haben und in dem betreffenden Mitgliedstaat gebietsansässig sein.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In ES: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Sicherheitsdienstleistungen. Staatsangehörigkeitserfordernisse für Mitarbeiter privater Sicherheitsdienste.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Lizenzen zur Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen können nur natürlichen im EWR gebietsansässigen Personen oder juristischen Personen mit einer Niederlassung im EWR erteilt werden.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In FR: Staatsangehörigkeitserfordernisse für Geschäftsführer und Personen mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BE, FI, FR, PT: Die grenzüberschreitende Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen durch einen ausländischen Anbieter ist nicht gestattet.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi réglementant la sécurité privée et particulière, 2 Octobre 2017.

BG: Gesetz über private Sicherheitsunternehmen.

CZ: Gesetz über die Vergabe von Gewerbeerlaubnissen.

DK: Verordnung über die Luftsicherheit.

ES: Ley 5/2014, de 4 de abril, de Seguridad Privada (Gesetz 5/2014 vom 4. April 2014 über private Sicherheitsdienste).

FI: Laki yksityisistä turvallisuuspalveluista 1885/2015 (Gesetz über private Sicherheitsdienstleistungen).

LT: Gesetz über die Sicherheit von Personen und Vermögenswerten vom 8. Juli 2004, Nr. IX-2327.

LV: Gesetz über die Tätigkeiten von Wachleuten (Abschnitte 6, 7 und 14).

PL: Gesetz vom 22. August 1997 über den Schutz von Personen und Eigentum (Amtsblatt 2016, Eintrag 1432 in der geänderten Fassung).

PT: Gesetz 34/2013, alterada p/ Lei 46/2019, 16 maio und Verordnung 273/2013, alterada p/ Portaria 106/2015, 13 abril.

SI: Zakon o zasebnem varovanju, Uradni list RS, št. 17/11 (Gesetz über private Sicherheitsdienste, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 17/11).

b) Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT, SE: Erbringung von Ermittlungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 10 – Unternehmensdienstleistungen – Sonstige Unternehmensdienstleistungen

Sektor, Teilsektor:	Unternehmensdienstleistungen – sonstige Unternehmensdienstleistungen (Übersetzen und Dolmetschen, Vervielfältigungsdienstleistungen, Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe)
Zuordnung nach Branche:	CPC 87905, 87904, 884 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)

In Bezug auf lokale Präsenz:

In HR: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen im Zusammenhang mit amtlichen Dokumenten.

b) Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Vervielfältigungsdienstleistungen.

c) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und 887 ausgenommen Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In HU: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, ausgenommen Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Sektoren.

d) Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen, Schienenverkehrsausrüstungen und Luftfahrzeugen sowie Teilen davon (Teil von CPC 86764, 86769 und 8868)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von DE, EE, HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Schienenverkehrsausrüstungen.

In der EU mit Ausnahme von CZ, EE, HU, LU, SK: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für Binnenwasserstraßen.

In der EU mit Ausnahme von EE, HU, LV: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Wasserfahrzeuge für den Seeverkehr.

In der EU mit Ausnahme von AT, EE, HU, LV, PL: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Instandhaltungs- und Reparaturdienstleistungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon (Teil von CPC 86764, 86769 und 8868).

In der EU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigung und Zertifizierung von Schiffen.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1].

[1] Verordnung (EG) Nr. 391/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 11).

e) Sonstige Unternehmensdienstleistungen im Bereich Luftverkehr

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit folgenden Dienstleistungen:

i) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,

ii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (CRS),

iii) Instandhaltung und Reparatur von Luftfahrzeugen und Teilen davon oder

iv) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Mit Flugdienstleistungen verwandte Dienstleistungen und Dienstleistungen zur Unterstützung von Flugdienstleistungen, die unter anderem Folgendes umfassen: mithilfe eines Luftfahrzeugs erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck nicht in der Beförderung von Gütern oder Personen besteht, beispielsweise Brandbekämpfung aus der Luft, Flugausbildung, Sightseeing, Sprüheinsätze, Luftbildvermessung, Luftbildkartierung, Fotografie, Absetzen von Fallschirmspringern, Schleppen von Segelfliegern, Hubschraubertransporte im Zusammenhang mit Holzgewinnung und Bautätigkeiten sowie sonstige landwirtschaftliche, gewerbliche und Inspektionsdienstleistungen aus der Luft, die Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung und Flughafenbetriebsleistungen.

Vorbehalt Nr. 11 – Telekommunikationsdienste

Sektor: Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Inländerbehandlung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In BE: Dienstleistungen der Rundfunksatellitenübertragung.

Vorbehalt Nr. 12 – Bauleistungen

Sektor: Bauleistungen

Zuordnung nach Branche: CPC 51

Betroffene Verpflichtungen: Marktzugang

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In LT: Das Recht auf Vorbereitung von Bauunterlagen für Bauwerke von außergewöhnlicher Bedeutung wird nur einem in Litauen eingetragenen oder einem ausländischen Entwurfsbüro gewährt, das von einer von der Regierung für solche Tätigkeiten genehmigten Einrichtung zugelassen wurde. Das Recht auf Ausübung technischer Tätigkeiten in den wichtigsten Bereichen des Bauwesens kann nicht-litauischen Personen gewährt werden, die von einer von der Regierung Litauens genehmigten Einrichtung zugelassen wurden.

Vorbehalt Nr. 13 – Vertriebsdienstleistungen

Sektor:	Vertriebsdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	CPC 62117, 62251, 8929, Teil von 62112, 62226 und Teil von 631
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Grenzüberschreitender Großhandelsvertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62251).

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Vertrieb von pharmazeutischen Erzeugnissen (CPC 62117, 62251 und 8929).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel, Gesetz über Medizinprodukte.

FI: Lääkelaki (Arzneimittel-Gesetz) (395/1987).

b) Vertrieb von alkoholischen Getränken

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In FI: Vertrieb von alkoholischen Getränken (Teil von CPC 62112, 62226, 63107 und 8929)

Bestehende Maßnahmen:

FI: Alkoholilaki (Alkohol-Gesetz) (1102/2017).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In SE: Schaffung eines Monopols für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Derzeit verfügt Systembolaget AB über ein solches staatliches Monopol für den Einzelhandelsverkauf von Spirituosen, Wein und Bier (ausgenommen alkoholfreies Bier). Alkoholische Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 2,25 Volumenprozent. Bei Bier liegt die Schwelle bei einem Alkoholgehalt von mehr als 3,5 Volumenprozent (Teil von CPC 631).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Alkoholgesetz (2010:1622).

c) Sonstiger Vertrieb (Teil von CPC 621, 62228, 62251, 62271, Teil von 62272, 62276, 63108 und Teil von 6329)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG: Großhandelsvertrieb von chemischen Produkten, Edelmetallen und -steinen, medizinischen Stoffen und Produkten und Gegenständen für den medizinischen Gebrauch, von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.

Bulgarien behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Dienstleistungen von Kursmaklern an Warenbörsen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Humanarzneimittel,

Gesetz über Medizinprodukte,

Gesetz über tierärztliche Tätigkeit,

Gesetz über das Verbot von Chemiewaffen und zur Kontrolle über toxische chemische Stoffe und ihre Ausgangsstoffe,

Gesetz über Tabak und Tabakerzeugnisse,

Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager und

Gesetz über Wein und Spirituosen.

Vorbehalt Nr. 14 – Dienstleistungen im Bereich Bildung

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Bildung
Zuordnung nach Branche:	CPC 92
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Dienstleistungen im Bereich Bildung, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten. Sofern die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung durch einen ausländischen Dienstleistungserbringer gestattet ist, kann die Beteiligung privater Betreiber am Bildungssystem einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein.

In der EU mit Ausnahme von CZ, NL, SE, SK: In Bezug auf die Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht, d. h. anderer Dienstleistungen als derjenigen im Bereich Primar-, Sekundar-, Hochschul- und Erwachsenenbildung (CPC 929).

In CY, FI, MT, RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primar-, Sekundar- und Erwachsenenbildung (CPC 921, 922 und 924).

In AT, BG, CY, FI, MT, RO: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923).

In CZ, SK: Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Bildung erbringt, müssen mehrheitlich Staatsangehörige des betreffenden Landes sein (CPC 921, 922, 923 für SK außer 92310 und 924).

In SI: Privat finanzierte Grundschulen können nur von slowenischen Personen gegründet werden. Der Dienstleistungserbringer muss einen satzungsmäßigen Sitz oder eine Zweigniederlassung errichten. Die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans einer Einrichtung, die privat finanzierte Dienstleistungen im Bereich Sekundar- oder Hochschulbildung erbringt, müssen mehrheitlich slowenische Staatsangehörige sein (CPC 922 und 923).

In SE: Behördlich zugelassene Dienstleistungserbringer im Bereich Bildung. Dieser Vorbehalt gilt für Anbieter privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung, die eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, einschließlich Anbieter, die staatlich anerkannt sind, staatlicher Kontrolle unterliegen oder die studienförderungsberechtigte Bildungsangebote bereitstellen (CPC 92).

In SK: Erfordernis der Gebietsansässigkeit im EWR für Anbieter sämtlicher privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Bildung ausgenommen Dienstleistungen im Bereich postsekundäre technische und berufliche Bildung. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, und die örtlichen Behörden können die Anzahl zu gründender Schulen beschränken (CPC 921, 922, 923 außer 92310 und 924).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BG, IT, SI: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921).

In BG, IT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922).

In AT: Beschränkung der grenzüberschreitenden Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Hörfunk- oder Fernsehsendungen (CPC 924).

Bestehende Maßnahmen:

BG: Gesetz über Vorschul- und Schulbildung Hochschulbildungsgesetz, Absatz 4 der Zusatzbestimmungen, und Artikel 22 des Gesetzes über die berufliche Aus- und Weiterbildung.

FI: Perusopetuslaki (Gesetz über die Grundschulbildung) (628/1998),

Lukiolaki (Gesetz über die allgemeine Oberstufenbildung) (629/1998),

Laki ammatillisesta koulutuksesta (Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung) (630/1998),

Laki ammatillisesta aikuiskoulutuksesta (Gesetz über die Berufsbildung für Erwachsene) (631/1998) und

Ammattikorkeakoululaki (Fachhochschulgesetz) (351/2003) und Yliopistolaki (Hochschulgesetz) (558/2009).

IT: Königliches Dekret 1592/1933 (Gesetz über Sekundarschulbildung),

Gesetz 243/1991 (Gelegentlicher öffentlicher Beitrag für private Hochschulen),

Beschluss 20/2003 des CNVSU (Comitato nazionale per la valutazione del sistema universitario) und

Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) 25/1998.

SK: Bildungsgesetz 245/2008,

Gesetz 131/2002 über Universitäten und

Gesetz 596/2003 über die staatliche Verwaltung im Bildungswesen und über die Selbstverwaltung von Schulen.

Vorbehalt Nr. 15 – Dienstleistungen im Bereich Umwelt

Sektor:	Dienstleistungen im Bereich Umwelt: Abfall- und Bodenbewirtschaftung
Zuordnung nach Branche:	CPC 9401, 9402, 9403 und 94060
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In DE: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung außer Beratungsdienstleistungen, und in Bezug auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bodenschutz und der Bewirtschaftung kontaminierter Böden außer Beratungsdienstleistungen.

Vorbehalt Nr. 16 – Finanzdienstleistungen

Sektor:	Finanzdienstleistungen
Zuordnung nach Branche:	Entfällt
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Alle Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In der EU: Recht, Finanzdienstleistern, bei denen es sich nicht um eine Zweigniederlassung handelt, auf nichtdiskriminierender Basis vorzuschreiben, bei ihrer Niederlassung in einem Mitgliedstaat eine spezifische Rechtsform anzunehmen.

www.parlament.gv.at

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU: Recht, Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Finanzdienstleistungen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme folgender Dienstleistungen:

In der EU mit Ausnahme von BE, CY, EE, LT, LV, MT, PL, RO, SI:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

v) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In BE:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen

In CY:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Versicherungsvermittlung,

iii) Rückversicherung und Retrozession,

iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

v) Geschäfte mit begebbaren Wertpapieren, die für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel oder in sonstiger Form getätigt werden,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In EE:

i) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung),

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) Versicherungsvermittlung,

iv) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

v) Annahme von Spareinlagen,

vi) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vii) Finanzleasing,

viii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

ix) Geschäfte für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

x) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

xi) Geldmaklergeschäfte,

xii) Vermögensverwaltung wie Cash- und Portfoliomanagement, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

xiii) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

xiv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

xv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In LT:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Finanzleasing,

vii) sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

viii) Geschäfte für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel,

ix) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

x) Geldmaklergeschäfte,

xi) Vermögensverwaltung wie Cash- und Portfoliomanagement, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen,

xii) Abwicklungs- und Clearingdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen handelbaren Instrumenten,

xiii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

xiv) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In LV:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession, und

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

v) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vi) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In MT:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In PL:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) für die Versicherung von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

ii) Rückversicherung und Retrozession von Risiken in Bezug auf Waren im internationalen Handel,

iii) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung und Retrozession) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

iv) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

v) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In RO:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

 A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

 B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession, und

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Annahme von Spareinlagen,

v) Ausreichung von Krediten jeder Art,

vi) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen,

vii) Geldmaklergeschäfte,

viii) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software und

ix) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

In SI:

i) Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) und Direktversicherungsvermittlung für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

A) Seeverkehr, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und

B) Waren im internationalen Transitverkehr,

ii) Rückversicherung und Retrozession,

iii) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen,

iv) Ausreichung von Krediten jeder Art,

v) Annahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelunternehmen,

vi) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Bereitstellung von damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

vii) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Bank- und anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Artikel 8-C.2 (Begriffsbestimmungen) Buchstabe a Ziffer ii Buchstabe L, nicht jedoch die Vermittlung im Sinne des genannten Buchstabens.

b) Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In BG: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in Bulgarien belegene Risiken können nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden.

In DE: Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine Zweigniederlassung in Deutschland, darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen.

Bestehende Maßnahmen:

DE: Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und

Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In ES: Für den Berufsstand der Versicherungsmathematiker gilt das Erfordernis der Gebietsansässigkeit oder sind alternativ dazu zwei Jahre Berufserfahrung vorgeschrieben.

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU.

Lediglich Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der Europäischen Union oder einer Zweigniederlassung in Finnland können Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) anbieten.

In FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Transport auf dem Landweg können nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.

In IT: Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel sowie Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken können nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, mit Ausnahme internationaler Transporte in Verbindung mit Einfuhren nach Italien. Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik.

In PT: Luft- und Seetransportversicherungen (für Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) können nur bei Unternehmen der Europäischen Union abgeschlossen werden. Nur in der Europäischen Union niedergelassene natürliche Personen oder Unternehmen können in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995),

Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008) und

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018).

FR: Code des assurances.

IT: Artikel 29 des Privatversicherungsgesetzbuchs (Gesetzesdekret Nr. 209 vom 7. September 2005), Gesetz 194/1942 über den Beruf des Versicherungsmathematikers.

PT: Artikel 3 des Gesetzes 147/2015, Artikel 8 des Gesetzes 7/2019.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In SK: Ausländische Staatsangehörige können Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft gründen oder Versicherungsgeschäfte über ihre Zweigniederlassungen mit satzungsmäßigem Sitz in der Slowakischen Republik tätigen. Die Genehmigung hängt in beiden Fällen von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörde ab.

Bestehende Maßnahmen:

SK: Versicherungsgesetz 39/2015.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor einer Versicherungsgesellschaft, die die gesetzliche Rentenversicherung betreibt, müssen im EWR gebietsansässig sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

Bei anderen Versicherungsgesellschaften müssen mindestens ein Mitglied des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und des Aufsichtsrats sowie der geschäftsführende Direktor im EWR gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Der Generalvertreter einer indischen Versicherungsgesellschaft muss in Finnland gebietsansässig sein, es sei denn, die Gesellschaft hat ihren Hauptsitz in der Europäischen Union.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki ulkomaisista vakuutusyhtiöistä (Gesetz über ausländische Versicherungsgesellschaften) (398/1995), Vakuutusyhtiölaki (Gesetz über Versicherungsgesellschaften) (521/2008)

Laki vakuutusten tarjoamisesta (Gesetz über den Vertrieb von Versicherungen) (234/2018) und

Laki työeläkevakuutusyhtiöistä (Gesetz über Gesellschaften, die die gesetzliche Rentenversicherung betreiben) (354/1997).

c) Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In der EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur juristische Personen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von Investmentfonds einschließlich Unit Trusts und, sofern nach nationalem Recht möglich, von Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat.

In EE: Für die Annahme von Spareinlagen sind eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich.

In SK: Wertpapierdienstleistungen können nur von Verwaltungsgesellschaften erbracht werden, die die Form einer Aktiengesellschaft mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapital haben.

Bestehende Maßnahmen:

EU: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[2].

EE: Krediidiasutuste seadus (Gesetz über Kreditinstitute), § 206 und § 21.

SK: Gesetz 566/2001 über Wertpapier- und Wertpapierdienstleistungen und Bankgesetz 483/2001.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Mindestens einer der Gründer, die Mitglieder des Leitungs- und Kontrollorgans, der Aufsichtsrat sowie der geschäftsführende Direktor von Bankdienstleistern und der Zeichnungsberechtigte des Kreditinstituts müssen im EWR dauerhaft gebietsansässig sein. Mindestens ein Wirtschaftsprüfer muss im EWR dauerhaft gebietsansässig sein.

1 Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EU L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

2 Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. EU L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki liikepankeista ja muista osakeyhtiömuotoisista luottolaitoksista (Gesetz über Geschäftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) (1501/2001),

Säästöpankkilaki (1502/2001) (Sparkassengesetz),

Laki osuuspankeista ja muista osuuskuntamuotoisista luottolaitoksista (1504/2001)

(Gesetz über Genossenschaftsbanken und andere Kreditinstitute in Form einer Genossenschaftsbank),

Laki hypoteekkiyhdistyksistä (936/1978) (Gesetz über Hypothekengesellschaften),

Maksulaitoslaki (297/2010) (Gesetz über Zahlungsinstitute),

Laki ulkomaisen maksulaitoksen toiminnasta Suomessa (298/2010) (Gesetz über die Tätigkeit ausländischer Zahlungsinstitute in Finnland) und

Laki luottolaitostoiminnasta (Gesetz über Kreditinstitute) (121/2007).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In IT: Dienstleistungen von „consulenti finanziari“ (Finanzberatern). Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die in einem Mitgliedstaat gebietsansässig sind.

Bestehende Maßnahmen:

IT: Artikel 91-111 der CONSOB-Verordnung über Intermediäre (Nr. 16190 vom 29. Oktober 2007).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In LT: Als Verwahrstelle für Vermögenswerte von Pensionsfonds dürfen nur Banken mit satzungsmäßigem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Litauen und einer Zulassung für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im EWR tätig werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bank muss die litauische Sprache beherrschen.

Bestehende Maßnahmen:

LT: Gesetz der Republik Litauen über Banken vom 30. März 2004, Nr. IX-2085, geändert durch Gesetz Nr. XIII-729 vom 16. November 2017,

Gesetz der Republik Litauen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vom 4. Juli 2003, Nr. IX-1709, geändert durch Gesetz Nr. XIII-1872 vom 20. Dezember 2018,

Gesetz der Republik Litauen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung vom 3. Juni 1999, Nr. VIII-1212 (geändert durch das Gesetz Nr. XII-70 vom 20. Dezember 2012),

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungen vom 5. Juni 2003, Nr. IX-1596, zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. XIII-2488 vom 17. Oktober 2019, und

Gesetz der Republik Litauen über Zahlungsinstitute vom 10. Dezember 2009, Nr. XI-549 (Neufassung des Gesetzes: Nr. XIII-1093 vom 17. April 2018).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In FI: Für Zahlungsdienstleistungen kann Gebietsansässigkeit oder ein Wohnsitz in Finnland erforderlich sein.

Vorbehalt Nr. 17 – Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales
Zuordnung nach Branche:	CPC 93, 931, außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193 und 93199
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen im Bereich Gesundheit – Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (CPC 93, 931 außer 9312, Teil von 93191, 9311, 93192, 93193 und 93199)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten.

In der EU: Sämtliche privat finanzierten Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, bei denen es sich nicht um privat finanzierte Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen sowie Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) handelt. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Gesundheitswesen kann einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen durch Fachkräfte wie Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312 und Teil von 93191).

In AT, PL, SI: Erbringung privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192).

In BE: Niederlassung von Erbringern privat finanzierter Krankentransportdienstleistungen und von Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93192 und 93193).

In BG, CY, CZ, FI, MT, SK: Erbringung privat finanzierter Krankenhaus-, Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 9311, 93192 und 93193).

In FI: Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Bereich Gesundheit (CPC 93199).

Bestehende Maßnahmen:

CZ: Gesetz Nr. 372/2011 Slg. über Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und die Bedingungen ihrer Erbringung.

FI: Laki yksityisestä terveydenhuollosta (Gesetz über private Gesundheitsversorgung) (152/1990).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In DE: Erbringung von Leistungen des Sozialversicherungssystems Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; somit handelt es sich bei solchen Dienstleistungen nicht um „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen“. Gewährung einer besseren Behandlung bezüglich der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales im Rahmen eines bilateralen Handelsabkommens (CPC 93).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In DE: Eigentum an durch die deutsche Bundeswehr betriebenen Krankenhäusern.

Verstaatlichung anderer wichtiger privat finanzierter Krankenhäuser (CPC 93110).

In FR: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Laboranalysen und -tests.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In FR: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Laboranalysen und -tests (Teil von CPC 9311).

Bestehende Maßnahmen:

FR: Code de la Santé Publique.

b) Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die Erbringung sämtlicher gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen, einschließlich Dienstleistungen von Fachkräften wie Ärzten, Zahnärzten, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten, Sanitätern und Psychologen, die unter andere Vorbehalte fallen (CPC 931 außer 9312 und Teil von 93191).

In HU: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) sämtlicher Krankenhaus- und Krankentransportdienstleistungen und Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser), die staatlich finanziert werden (CPC 9311, 93192 und 93193).

c) Dienstleistungen im Bereich Soziales, einschließlich Rentenversicherung

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Erbringung sämtlicher Dienstleistungen im Bereich Soziales, die staatlich finanziert werden oder eine wie auch immer geartete staatliche Unterstützung erhalten, und Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit oder einer staatlichen Alterssicherung. Die Beteiligung privater Betreiber am privat finanzierten Sozialfürsorgenetz kann einer nichtdiskriminierenden Konzessionsvergabe unterworfen sein. Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Einrichtungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In BE, CY, DE, DK, EL, ES, FR, IE, IT, PT: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen).

In CZ, FI, HU, MT, PL, RO, SK, SI: Erbringung privat finanzierter Dienstleistungen im Bereich Soziales.

In DE: Das Sozialversicherungssystem Deutschlands, in dem Dienstleistungen von verschiedenen Unternehmen oder Stellen unter dem Einschluss wettbewerblicher Elemente erbracht werden können; dementsprechend fallen solche Dienstleistungen unter Umständen nicht unter die Begriffsbestimmung der „ausschließlich in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki yksityisistä sosiaalipalveluista (Gesetz über private Dienstleistungen im Bereich Soziales) (922/2011).

IE: Gesundheitsgesetz 2004 (Abschnitt 39) und

Gesundheitsgesetz 1970 (in der geänderten Fassung – S.61A).

IT: Gesetz 833/1978 zur Einführung des öffentlichen Gesundheitssystems,

Gesetzesdekret 502/1992 über Organisation und Disziplin in der Gesundheitsversorgung und Gesetz 328/2000 über die Reform von Dienstleistungen im Bereich Soziales.

Vorbehalt Nr. 18 – Dienstleistungen in den Bereichen Fremdenverkehr und Reisen

Sektor:	Dienstleistungen von Fremdenführern
Zuordnung nach Branche:	CPC 7472
Betroffene Verpflichtungen:	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FR: Erfordernis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats für die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern.

In Bezug auf Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

In LT: Insofern Indien litauischen Staatsangehörigen die Erbringung von Dienstleistungen von Fremdenführern gestattet, wird Litauen indischen Staatsangehörigen gestatten, Dienstleistungen von Fremdenführern unter den gleichen Bedingungen zu erbringen.

Vorbehalt Nr. 19 – Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport

Sektor:	Dienstleistungen in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport
Zuordnung nach Branche:	CPC 962, 963, 9619 und 964
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU mit Ausnahme von AT und – für Erbringungsart 3 – in LT: Erbringung von Dienstleistungen von Bibliotheken, Archiven und Museen und sonstigen kulturellen Dienstleistungen.

In AT und LT: Für die Niederlassung kann eine Lizenz oder eine Konzession erforderlich sein.

b) Unterhaltungsdienstleistungen, Theater, Musikkapellen und Zirkus (CPC 9619 und 964 außer 96492)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1):

In der EU mit Ausnahme von AT, SE: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Erbringung von Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken).

In BG: Erbringung folgender Unterhaltungsdienstleistungen: Zirkus, Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen, Unterricht in Gesellschaftstänzen, Diskotänzen sowie sonstiger Tanzunterricht und sonstige Unterhaltungsdienstleistungen.

In EE: Erbringung sonstiger Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In LT, LV: Erbringung sämtlicher Unterhaltungsdienstleistungen (ausgenommen Filmtheater).

In CY, CZ, LV, PL, RO, SK: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstigen Dienstleistungen im Bereich Freizeit.

c) Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In FR: Die ausländische Beteiligung an bestehenden in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Niederlassung indischer Presseagenturen unterliegt den Bedingungen der internen Rechtsvorschriften. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Bestehende Maßnahmen:

FR: Ordonnance n° 45-2646 du 2 novembre 1945 portant règlementation provisoire des agences de presse und Loi n° 86-897 du 1 août 1986 portant réforme du régime juridique de la presse.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In HU: Für die Erbringung der Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen.

d) Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Bereitstellung (alle Erbringungsarten) von Glücksspielen, bei denen für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn vom Zufall abhängt, einschließlich insbesondere Lotterien, Rubbel-Lose, Glücksspiele in Spielbanken, Spielhallen oder lizenzierten Räumlichkeiten, Wetten, Bingo sowie Glücksspielen von und zugunsten von Wohltätigkeitsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen.

Vorbehalt Nr. 20 – Verkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Verkehr

Sektor:	Verkehrsdienstleistungen
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Seeverkehr – jede andere von einem Schiff aus betriebene kommerzielle Tätigkeit

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU: Staatsangehörigkeit der Besatzung eines See- oder Binnenschiffs.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In der EU mit Ausnahme von LV, MT: Nur Personen der Europäischen Union können unter der Flagge des Niederlassungsstaats ein Wasserfahrzeug eintragen lassen und eine Flotte betreiben (gilt für alle von einem Seeschiff aus betriebenen gewerblichen Tätigkeiten auf See, einschließlich Fischerei, Aquakultur und Nebenleistungen im Bereich Fischerei, den internationalen Personen- und Güterverkehr (CPC 721) sowie Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In MT: Ausschließliche Rechte für die Seeverbindung von Malta zum europäischen Festland über Italien (CPC 7213, 7214, Teil von 742, 745 und Teil von 749).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In SK: Ausländische Investoren müssen ihren Hauptverwaltungssitz in der Slowakischen Republik haben, um eine Lizenz zur Erbringung einer Dienstleistung beantragen zu können (CPC 722).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Feeder-Dienstleistungen und das Umpositionieren von eigenen oder geleasten Containern auf nicht gewinnorientierter Basis gelten in den nationalen Rechtsvorschriften als Kabotage, wenn sie in finnischen Meeresgewässern erbracht werden, und die Erbringung dieser Dienstleistungen ist nur Flotten gestattet, die unter der nationalen Flagge, der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der norwegischen Flagge fahren.

In SE: Im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ist Kabotage nur Schiffen gestattet, die unter schwedischer Flagge oder unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, oder es gelten die Bestimmungen der einschlägigen Übereinkünfte. Feeder-Dienstleistungen gelten nach schwedischem Recht als Kabotage. Nach Anhang 8-G (Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen der Europäischen Union im Zusammenhang mit Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr) Nummer 2 Buchstabe d können Wasserfahrzeuge aus Indien Feeder-Dienstleistungen in Schweden erbringen, sofern schwedische Wasserfahrzeuge unter ähnlichen Bedingungen in Indien betrieben werden können.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Merilaki (Schifffahrtsgesetz) (674/1994) und Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) (320/2017).

SE: Förordning om tillstånd till sjöfart i inrikes trafik med utländskt fartyg m.m. (1974:235) (Schwedische Verordnung über Seekabotage durch ausländische Schiffe im Inlandsverkehr).

b) Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung von Lotsen- und Anlegedienstleistungen. Zur Klarstellung: Unabhängig von den Kriterien, die möglicherweise für die Eintragung von Schiffen in einem Mitgliedstaat gelten, behält sich die Europäische Union das Recht vor, vorzuschreiben, dass nur die in den nationalen Registern der Mitgliedstaaten eingetragenen Schiffe Lotsen- und Anlegedienstleistungen erbringen können (CPC 7452).

In der EU mit Ausnahme von LT, LV: Lediglich Wasserfahrzeuge, die unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, können Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In LT: Nur juristische Personen Litauens oder juristische Personen eines Mitgliedstaats mit Zweigniederlassungen in Litauen, die über eine Bescheinigung der litauischen Seeverkehrssicherheitsbehörde verfügen, können Lotsen- und Anlegedienstleistungen sowie Schub- und Schleppdienstleistungen erbringen (CPC 7214 und 7452).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Frachtumschlagleistungen können nur von zertifizierten Mitarbeitern durchgeführt werden, die in durch ein Königliches Dekret ausgewiesenen Hafengebieten arbeiten dürfen (CPC 741).

Bestehende Maßnahmen:

BE: Loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire,

Arrêté royal du 12 janvier 1973 instituant une Commission paritaire des ports et fixant sa dénomination et sa compétence,

Arrêté royal du 4 septembre 1985 portant agrément d'une organisation d'employeur (Anvers),

Arrêté royal du 29 janvier 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Gand),

Arrêté royal du 10 juillet 1986 portant agrément d'une organisation d'employeur (Zeebrugge),

Arrêté royal du 1er mars 1989 portant agrément d'une organisation d'employeur (Ostende) und

Arrêté royal du 5 juillet 2004 relatif à la reconnaissance des ouvriers portuaires dans les zones portuaires tombant dans le champ d'application de la loi du 8 juin 1972 organisant le travail portuaire, tel que modifié.

c) Schienenverkehr und Hilfsdienstleistungen für den Schienenverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Personenbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7111).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Güterbeförderung im Schienenverkehr (CPC 7112)

In LT (nur in Bezug auf Marktzugang): Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einem staatlichen Monopol (CPC 86764, 86769 und Teil von 8868).

In SE (nur in Bezug auf Marktzugang): Instandhaltung und Reparatur von Schienenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn der Investor eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 86764, 86769 und Teil von 8868).

Bestehende Maßnahmen:

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

d) Straßenverkehr (Personenbeförderung, Güterbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung mit Lastkraftwagen) und Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU:

i) Niederlassungsanforderung für Straßenverkehrsdienstleistungen und Begrenzung ihrer grenzüberschreitenden Erbringung (Erbringungsart 1) (CPC 712),

ii) Begrenzung der Erbringung von Kabotage-Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat durch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene ausländische Investoren (CPC 712),

iii) für Taxidienstleistungen in der Europäischen Union kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung zur Anwendung kommen, mit der die Zahl der Dienstleistungserbringer begrenzt wird. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (CPC 71221).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In BE: Eine Höchstzahl von Lizenzen kann per Gesetz festgelegt werden (CPC 71221).

In IT: Limousinendienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Güterbeförderungsdienstleistungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BG, DE: Ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Personen- und Güterbeförderung können nur Personen der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union erteilt werden. Die Gründung einer juristischen Person ist erforderlich. Natürliche Personen müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sein (CPC 712).

In MT (nur in Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten)): Öffentlicher Busverkehr: Das gesamte Netz unterliegt einer Konzession, die eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtungsvereinbarung umfasst, um den Bedarf bestimmter sozialer Segmente (wie Studierende und Senioren) abzudecken (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In FI: Für die Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen ist eine Zulassung erforderlich, die nicht für im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge erteilt wird (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Erbringung von Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr (CPC 712).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In ES: Im Bereich Personenbeförderung unterliegen nach CPC 7122 erbrachte Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: örtliche Nachfrage. Dienstleistungen im Bereich städteverbindender Busverkehr unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung. Hauptkriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

In SE: Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Straßenverkehrsausrüstungen unterliegen einer wirtschaftlichen Bedarfsprüfung, wenn ein Anbieter eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen schaffen will. Hauptkriterien: Raum- und Kapazitätszwänge (CPC 6112, 6122, 86764, 86769 und Teil von 8867).

In SK: Für die Güterbeförderung wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Hauptkriterien: Örtliche Nachfrage (CPC 712).

In Bezug auf lokale Präsenz:

In BG: Niederlassungserfordernis für Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744).

Bestehende Maßnahmen:

EU: Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[1], Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[2], und Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[3].

[1] Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU L 300 vom 14.11.2009, S. 51).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 72).

[3] Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

FI: Laki kaupallisista tavarankuljetuksista tiellä (Gesetz über den gewerblichen Straßenverkehr) 693/2006,

Laki liikenteen palveluista (Gesetz über Verkehrsdienstleistungen) 320/2017,

Ajoneuvolaki (Kraftfahrzeuggesetz) 1090/2002.

IT: Gesetzesdekret 285/1992 (Straßenverkehrsvorschriften und anschließende Änderungen), Artikel 85,

Gesetzesdekret 395/2000, Artikel 8 (Personenkraftverkehr),

Gesetz 21/1992 (Rahmengesetz über die Personenbeförderung durch öffentliche Kraftverkehrsdienste außerhalb des Linienverkehrs),

Gesetz 218/2003, Artikel 1 (Personenbeförderung durch angemietete Busse mit Fahrern), und

Gesetz 151/1981 (Rahmengesetz über den öffentlichen Personennahverkehr).

SE: Planungs- und Baugesetz (2010:900).

e) Raumtransport und Anmietung von Raumfahrzeugen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung von Raumtransportdienstleistungen und Vermietung von Raumfahrzeugen (CPC 733 und Teil von 734).

f) Ausnahmen von der Meistbegünstigung

In Bezug auf die Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten):

– Verkehr (Kabotage) außer Seeverkehr

In FI: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen, nach denen unter ausländischer Flagge eines angegebenen anderen Drittlands zugelassene Wasserfahrzeuge oder im Ausland zugelassene Fahrzeuge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vom allgemeinen Kabotageverbot (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) in Finnland ausgenommen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712 und Teil von 722).

– Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr

In BG: Insofern Indien Dienstleistungserbringern aus Bulgarien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Containern und in Containern transportierten Gütern gestattet, wird Bulgarien Dienstleistungserbringern aus Indien Frachtumschlag- und Lagerdienstleistungen in See- und Flusshäfen einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit Containern und in Containern transportierten Gütern zu denselben Bedingungen gestatten (Teil von CPC 741 und Teil von 742).

– Vermietung oder Leasing von Wasserfahrzeugen

In DE: Das Chartern ausländischer Schiffe durch in Deutschland ansässige Verbraucher kann der Bedingung der Gegenseitigkeit unterliegen (CPC 7213, 7223 und 83103).

– Straßen- und Schienenverkehr

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen zwischen der Europäischen Union oder den Mitgliedstaaten und einem Drittland über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs) und Personenverkehr (CPC 7111, 7112, 7121, 7122 und 7123). Diese Behandlung kann Folgendes umfassen:

i) Vorbehalt der Erbringung der einschlägigen Beförderungsdienstleistungen zwischen den Vertragsparteien oder über die Gebiete der Vertragsparteien für in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge bzw. Beschränkung der Erbringung auf diese Fahrzeuge[1] oder

ii) Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge.

– Straßenverkehr

In BG: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens oder über die Grenzen Bulgariens hinaus (CPC 7121, 7122 und 7123).

[1] Im Hinblick auf Österreich deckt der die Verkehrsrechte betreffende Teil der Ausnahme von der Meistbegünstigung alle Länder ab, mit denen bilaterale Abkommen über den Straßenverkehr oder sonstige einschlägige Vereinbarungen bestehen oder in Zukunft angestrebt werden.

In CZ: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Tschechische Republik, in der Tschechischen Republik, durch die Tschechische Republik hindurch sowie aus der Tschechischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

In ES: Dienstleistungserbringern kann die Genehmigung für die Niederlassung (kommerzielle Präsenz) in Spanien verwehrt werden, wenn deren Ursprungsland spanischen Dienstleistungserbringern keinen wirksamen Marktzugang gewährt (CPC 7123).

Bestehende Maßnahmen:

ES: Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres.

In HR: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen über den internationalen Straßenverkehr getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen nach Kroatien, in Kroatien, durch Kroatien hindurch sowie aus Kroatien in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

In LT: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zur Festlegung der Vorschriften für Verkehrsdienstleistungen und der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich bilateraler Durchreiseerlaubnisse und sonstiger Beförderungsgenehmigungen für Verkehrsdienstleistungen in das Gebiet Litauens, durch das Gebiet Litauens hindurch und aus dem Gebiet Litauens in die betreffenden Vertragsparteien sowie Kraftfahrzeugsteuern und Abgaben (CPC 7121, 7122 und 7123).

In SK: Aufgrund bestehender oder künftiger Abkommen getroffene Maßnahmen zum Vorbehalt bzw. zur Beschränkung der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen und zur Festlegung der Bedingungen für ihre Erbringung, einschließlich Durchreiseerlaubnissen oder Kraftfahrzeugsteuervergünstigungen für Verkehrsdienstleistungen in die Slowakische Republik, in der Slowakischen Republik, durch die Slowakische Republik hindurch sowie aus der Slowakischen Republik in die betreffenden Vertragsparteien (CPC 7121, 7122 und 7123).

– Schienenverkehr

In BG, CZ, SK: Bestehende oder künftige Übereinkommen zur Regelung der Verkehrsrechte und Betriebsbedingungen und der Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Gebiet Bulgariens, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik sowie zwischen den betroffenen Ländern (CPC 7111 und 7112).

– Luftverkehr – Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr

In der EU: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Drittland aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Zusammenhang mit Bodenabfertigungsdiensten.

– Straßen- und Schienenverkehr

In EE: Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung für ein Land aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen über den grenzüberschreitenden Straßenverkehr (einschließlich des kombinierten Straßen- und Schienenverkehrs), in deren Rahmen die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen nach Estland, in Estland, durch Estland hindurch und aus Estland in die Vertragsparteien einem Vorbehalt für bzw. einer Einschränkung auf in den Vertragsparteien zugelassene Fahrzeuge unterliegt und Steuerbefreiungen für solche Fahrzeuge vorgesehen werden (Teil von CPC 711, Teil von 712 und Teil von 721).

– Alle Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen (ausgenommen See- und Luftverkehr)

In PL: Insofern Indien polnischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Indiens gestattet, wird Polen indischen Personen- und Güterverkehrsanbietern die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen in und über das Gebiet Polens zu denselben Bedingungen gestatten.

Vorbehalt Nr. 21 – Landwirtschaft, Fischerei und Wasser

Sektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft, Fischerei; Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser
Zuordnung nach Branche:	CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen und 882
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Meistbegünstigung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In HR: Nebenleistungen zu Tätigkeiten in den Bereichen Landwirtschaft und Jagd.

In HU: Nebenleistungen in den Bereichen Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (CPC 8811, 8812, 8813 außer Beratungsdienstleistungen)

Bestehende Maßnahmen:

HR: Gesetz über landwirtschaftliche Flächen (OG 20/18, 115/18, 98/19).

b) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In der EU:

i) Insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik und Fischereiabkommen mit einem Drittland – Zugang zu und Nutzung von biologischen Ressourcen und Fischbeständen in den Meeresgewässern, die der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen, oder Fischereirechte im Rahmen einer Fanglizenz eines Mitgliedstaats, einschließlich folgender Punkte:

A) Regelung der Anlandung von Fängen durch Schiffe unter der Flagge Indiens oder eines Drittlands im Hinblick auf die ihnen zugeteilten Quoten oder – nur für Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats – Anforderung, dass ein Teil der Gesamtfangmenge in Häfen der Europäischen Union angelandet wird,

B) Festsetzung einer Mindestgröße für Unternehmen, um sowohl die handwerkliche Fischerei als auch die Küstenfischerei fortzuführen,

C) Gewährung einer unterschiedlichen Behandlung aufgrund bestehender oder künftiger bilateraler Abkommen im Bereich Fischerei und

D) Anforderung, dass die Besatzungsmitglieder eines Schiffes unter der Flagge eines Mitgliedstaats Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind.

ii) Ein Fischereifahrzeug darf nur unter folgenden Bedingungen die Flagge eines Mitgliedstaats führen:

A) Es steht im vollständigen Eigentum von

I) einem in der Europäischen Union gegründeten Unternehmen oder

II) Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten,

B) sein Tagesgeschäft wird von der Europäischen Union aus geleitet und kontrolliert und

C) der Charterer, Manager oder Betreiber des Wasserfahrzeugs ist ein in der Europäischen Union gegründetes Unternehmen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats.

iii) Eine kommerzielle Fanglizenz, die zum Fischfang in den Hoheitsgewässern eines Mitgliedstaats berechtigt, darf nur Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gewährt werden.

iv) Die Errichtung von Aquakulturanlagen im Meer oder im Binnenland.

v) Absatz 1 Buchstaben a, b, c (außer in Bezug auf die Meistbegünstigung) und Buchstabe d, Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i, Buchstaben b und c sowie Absatz 3 gelten nur für Maßnahmen, die für Schiffe oder Unternehmen unabhängig von der Staatsangehörigkeit ihrer wirtschaftlichen Eigentümer anwendbar sind.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Nicht-EU-Bürger dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten Frankreichs nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-, Muschel- oder Algenkultur beteiligen.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3):

In BG: Der Fang lebender Meeres- und Flussressourcen in inneren Seegewässern und im Küstenmeer Bulgariens darf nur durch Wasserfahrzeuge erfolgen, die unter der Flagge Bulgariens fahren. Ausländische Schiffe (Wasserfahrzeuge unter der Flagge eines Drittlands) dürfen in der ausschließlichen Wirtschaftszone keinen kommerziellen Fischfang betreiben, außer auf der Grundlage eines Abkommens zwischen Bulgarien und dem Flaggenstaat. Bei der Durchfahrt durch die ausschließliche Wirtschaftszone dürfen ausländische Schiffe ihre Fanggeräte nicht im Betriebsmodus halten.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Artikel 49 des Gesetzes über den Seeraum, die Binnenwasserstraßen und die Häfen der Republik Bulgarien.

c) Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In der EU: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Reinigung und Verteilung von Wasser zur Versorgung von Privathaushalten, industriellen, gewerblichen oder anderen Nutzern, einschließlich der Bereitstellung von Trinkwasser und Wasserbewirtschaftung.

Vorbehalt Nr. 22 – Bergbau und energiebezogene Tätigkeiten

Sektor:	Nebenleistungen in den Bereichen Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Energieprodukte; Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden – Erzbergbau und sonstiger Bergbau; energiebezogene Tätigkeiten – Erzeugung, Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität, Gas, Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung; Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen; Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe; Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung
Zuordnung nach Branche:	CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88 und 887
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Nebenleistungen im Bereich Bergbau und Energie – allgemein (CPC 613, 62271, 63297, 7131, 742, 7422 und 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Ein Mitgliedstaat gestattet das ausländische Eigentum an einem Gas- oder Elektrizitätsübertragungsnetz oder einem Erdöl- und Erdgasfernleitungsnetz im Hinblick auf Unternehmen Indiens, die von Personen eines Drittlands kontrolliert werden, auf das mehr als 5 % der Öl-, Erdgas- oder Elektrizitätseinfuhren der Europäischen Union entfallen, um die Sicherheit der Energieversorgung der Europäischen Union insgesamt oder eines einzelnen Mitgliedstaats zu gewährleisten. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Beratungsdienstleistungen, die als Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung erbracht werden.

Dieser Vorbehalt gilt nicht für Kroatien, Ungarn und Litauen (für Litauen nur CPC 7131) in Bezug auf den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, nicht für Lettland in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung und nicht für Slowenien in Bezug auf Nebenleistungen im Bereich Gasverteilung (CPC 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In CY: Herstellung von raffinierten Erdölerzeugnissen, sofern der Investor von einer Person aus einem Drittland kontrolliert wird, auf das mehr als 5 % der Öl- oder Erdgaseinfuhren der Europäischen Union entfallen, sowie Gaserzeugung, Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung, Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Nebenleistungen in den Bereichen Elektrizitäts- und Erdgasverteilung außer Beratungsdienstleistungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Elektrizität und Nicht-Flaschengas (CPC 613, 62271, 63297, 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FI: Übertragungs- und Verteilungsnetze und -systeme für Energie, Dampf und Warmwasser. Quantitative Beschränkungen in Form von Monopolen oder ausschließlichen Rechten in Bezug auf die Einfuhr von Erdgas sowie die Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser. Derzeit bestehen natürliche Monopole und ausschließliche Rechte (CPC 7131 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In FR: Elektrizitäts- und Gasübertragungssysteme sowie Öl- und Gastransport in Rohrfernleitungen (CPC 7131).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In BE: Dienstleistungen im Bereich Energieverteilung und Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), lokale Präsenz:

In BE: Energieübertragungsdienstleistungen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Eine Niederlassung in der Europäischen Union ist erforderlich (CPC 71310).

In BG: Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (Teil von CPC 88).

In PT: Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, Erzeugung von Gas, Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, Elektrizitätsgroßhandel, Einzelhandel mit Elektrizität und Nicht-Flaschengas sowie Nebenleistungen im Bereich Elektrizitäts- und Erdgasverteilung. Konzessionen für den Elektrizitäts- und den Gassektor werden nur für Kapitalgesellschaften mit Hauptverwaltung und tatsächlicher Geschäftsleitung in Portugal erteilt (CPC 7131, 7422 und 887 außer Beratungsdienstleistungen).

In SK: Für die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität, die Erzeugung von Gas und die Verteilung gasförmiger Brennstoffe, die Herstellung und Verteilung von Dampf und Warmwasser, den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen, den Groß- und Einzelhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser sowie Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung, einschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Energieeffizienz, Energieeinsparungen und Energieaudit, ist eine Genehmigung erforderlich. Eine Genehmigung kann nur einer natürlichen Person mit dauerhafter Gebietsansässigkeit im EWR oder einer juristischen Person im EWR erteilt werden und nur dann, wenn diese Tätigkeiten mit der nationalen Energiepolitik im Einklang stehen. Es wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen, und der Antrag kann nur bei einer Marktsättigung zurückgewiesen werden.

Bestehende Maßnahmen:

BG: Energiegesetz.

CY: Gesetz über Erdöl (Pipelines), Kapitel 273, in der geänderten Fassung, Gesetz über Erdöl, Kapitel 272, in der geänderten Fassung, Gesetze zu den Spezifikationen und Nachhaltigkeitskriterien für Kraftstoffe und zur Minderung ihrer Emissionen, Gesetz 106(I)/2022 in der geänderten Fassung,

Gesetze zur Regulierung des Gasmarkts von 2004, Gesetz 183(I)/2004, in der geänderten Fassung, und

Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021, Gesetz 130(I)/2021, in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) (386/1995), Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l'énergie.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität, und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

SK: Gesetz 51/1988 über Bergbau, Sprengstoffe und die staatliche Bergbauverwaltung,

Gesetz 569/2007 über geologische Aktivitäten,

Energiegesetz 251/2012 und

Gesetz 657/2004 über thermische Energie.

b) Elektrizität (CPC 62271, 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In CY: Nebenleistungen im Bereich Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung von Elektrizität: Personen können bei der zyprischen Energieregulierungsbehörde (CERA) nur dann eine Lizenz beantragen, a) wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die die Staatsangehörigkeit der Europäischen Union besitzt und in der Europäischen Union gebietsansässig ist, oder b) wenn es sich um eine juristische Person handelt, die in der Europäischen Union niedergelassen ist, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Europäischen Union hat.

In FI: Einfuhr von Elektrizität. In Bezug auf den grenzüberschreitenden Handel: der Groß- und Einzelhandel mit Strom.

In FR: Nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von Électricité de France (EDF) gehalten werden, können Eigentümer und Betreiber von Übertragungs- oder Verteilungssystemen für Elektrizität sein.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BG: Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung von Elektrizität und Erzeugung von Wärme.

In LT: Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen und Handel mit Elektrizität, die aus nicht sicheren nuklearen Quellen stammt.

In PT: Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übertragung und Verteilung von Elektrizität erfolgen im Rahmen ausschließlicher Konzessionen öffentlicher Stellen.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Meistbegünstigung (Erbringungsart 3), lokale Präsenz:

In BE: Eine individuelle Genehmigung zur Elektrizitätserzeugung mit einer Kapazität von 25 MW oder mehr erfordert eine Niederlassung in der Europäischen Union oder in einem Drittland, das über eine ähnliche Regelung wie die mit der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1] durchgesetzten verfügt, und eine echte und kontinuierliche Verbindung des Unternehmens mit der Wirtschaft.

Die Erzeugung von Elektrizität innerhalb des Offshore-Gebiets Belgiens unterliegt einer Konzession und einer Joint-Venture-Verpflichtung mit einer juristischen Person der Europäischen Union oder einer juristischen Person eines Drittlands mit einer ähnlichen Regelung wie jener, die in der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[2] festgeschrieben ist, insbesondere in Bezug auf die Genehmigung und die Auswahl.

1 Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20).

2 Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

Darüber hinaus sollte die juristische Person ihre Hauptverwaltung oder ihren Hauptsitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland haben, das die oben genannten Kriterien erfüllt und in dem es eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft hat.

Der Bau von Stromleitungen, der die Offshore-Erzeugung mit dem Elia-Übertragungsnetz verbindet, erfordert eine Genehmigung, und das Unternehmen muss die vorstehend festgelegten Voraussetzungen außer der Joint-Venture-Anforderung erfüllen.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Für die Lieferung von Elektrizität durch einen Vermittler, der in Belgien niedergelassene Kunden hat, die an das nationale Stromnetz oder an eine Direktleitung mit einer Nennspannung von mehr als 70 000 V angeschlossen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Diese Genehmigung kann lediglich einer Person des EWR erteilt werden.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3):

In FR: Nebenleistungen im Bereich Erzeugung von Elektrizität.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 11 octobre 2000 fixant les critères et la procédure d'octroi des autorisations individuelles préalables à la construction de lignes directes,

Arrêté Royal du 20 décembre 2000 relatif aux conditions et à la procédure d'octroi des concessions domaniales pour la construction et l'exploitation d'installations de production d'électricité à partir de l'eau, des courants ou des vents, dans les espaces marins sur lesquels la Belgique peut exercer sa juridiction conformément au droit international de la mer und Arrêté Royal du 12 mars 2002 relatif aux modalités de pose de câbles d'énergie électrique qui pénètrent dans la mer territoriale ou dans le territoire national ou qui sont installés ou utilisés dans le cadre de l'exploration du plateau continental, de l'exploitation des ressources minérales et autres ressources non vivantes ou de l'exploitation d'îles artificielles, d'installations ou d'ouvrages relevant de la juridiction belge.

Arrêté royal relatif aux autorisations de fourniture d'électricité par des intermédiaires et aux règles de conduite applicables à ceux-ci.

Arrêté royal du 12 juin 2001 relatif aux conditions générales de fourniture de gaz naturel et aux conditions d’octroi des autorisations de fourniture de gaz naturel.

CY: Gesetz zur Regulierung des Elektrizitätsmarkts von 2021, Gesetz 130(I)/2021, in der geänderten Fassung.

FI: Sähkömarkkinalaki (Gesetz über den Elektrizitätsmarkt) 588/2013.

FR: Code de l’énergie.

LT: Gesetz über notwendige Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren, die von unsicheren Kernkraftwerken in Drittländern ausgehen, vom 20. April 2017, Nr. XIII-306 (letzte Änderung vom 19. Dezember 2019, Nr. XIII-2705).

PT: Gesetzesdekret 215-A/2012 und

Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität.

c) Brennstoffe, Gas, Rohöl oder Erdölerzeugnisse (CPC 613, 62271, 63297, 7131, 71310, 742, 7422, Teil von 88 und 887 außer Beratungsdienstleistungen)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In FI: Untersagung der Kontrolle eines Terminals für Flüssiggas (liquefied gas, LNG) (einschließlich derjenigen Teile des LNG-Terminals, die zur Speicherung oder Wiederverdampfung von LNG genutzt werden) oder des Eigentums daran durch ausländische Personen aus Gründen der Energieversorgungssicherheit.

In FR: Aus Gründen der nationalen Energieversorgungssicherheit können nur Unternehmen, bei denen 100 % des Kapitals vom französischen Staat, einer anderen öffentlichen Einrichtung oder von ENGIE gehalten werden, Eigentümer und Betreiber von Gasübertragungs- oder -verteilungssystemen sein.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In BE: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Gasen hinsichtlich der Formen juristischer Personen sowie der Behandlung öffentlicher oder privater Anbieter, denen Belgien ausschließliche Rechte übertragen hat. Für die Mengenspeicherung von Gas ist eine Niederlassung in der Europäischen Union erforderlich (Teil von CPC 742).

In BG: Transport in Rohrfernleitungen, Speicherung und Lagerung von Erdöl und Erdgas, einschließlich Transitübertragung (CPC 71310 und Teil von 742).

In PT: Grenzüberschreitende Erbringung (Erbringungsart 1) von Lagerdienstleistungen für in Rohrfernleitungen transportierte Brennstoffe (Erdgas). Überdies werden Konzessionen für die Übertragung, Verteilung und unterirdische Speicherung von Erdgas sowie für das LNG-Übernahme-, -Speicherungs- und -Rückvergasungsterminal nach Ausschreibungen im Rahmen von Konzessionsverträgen vergeben (CPC 7131 und 7422).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1), Inländerbehandlung (Erbringungsart 1), lokale Präsenz:

In BE: Der Transport von Erdgas und anderen Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung kann lediglich einer Person erteilt werden, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist (gemäß dem Königlichen Dekret vom 14. Mai 2002, Artikel 3).

Wird die Genehmigung von einem Unternehmen beantragt, so

i) muss das Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats niedergelassen sein oder im Einklang mit dem Recht eines Drittlands, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[1], und

ii) muss das Unternehmen seinen Verwaltungssitz, seine Hauptniederlassung oder seinen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat haben oder in einem Drittland, das sich dazu verpflichtet hat, einen Rechtsrahmen aufrechtzuerhalten, der vergleichbar ist mit den gemeinsamen Anforderungen gemäß der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern die Tätigkeit dieser Niederlassung oder des Hauptsitzes eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft des betreffenden Drittlands hat (CPC 7131).

In BE: In der Regel ist die Lieferung von Erdgas an Kunden (sowohl Kunden als Verteilerunternehmen als auch Verbraucher, deren kombinierter Gesamtgasverbrauch aus allen Lieferstellen mindestens eine Million Kubikmeter pro Jahr erreicht), die in Belgien niedergelassen sind, an eine individuelle Genehmigung durch den Minister gebunden, es sei denn, der Lieferant ist ein Unternehmen mit eigenem Vertriebsnetz. Eine solche Genehmigung kann lediglich Personen der Union erteilt werden.

[1] Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1).

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten):

In HU: Der Transport in Rohrfernleitungen erfordert eine Niederlassung. Dienstleistungen können durch einen vom Staat oder von der örtlichen Behörde erteilten Konzessionsvertrag erbracht werden. Die Erbringung dieser Dienstleistung ist im ungarischen Konzessionsgesetz geregelt (CPC 7131).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 1):

In LT: Für den Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen und Hilfsdienstleistungen für den Transport von Waren (außer Brennstoffen) in Rohrfernleitungen.

Bestehende Maßnahmen:

BE: Arrêté Royal du 14 mai 2002 relatif à l'autorisation de transport de produits gazeux et autres par canalisations und
Loi du 12 avril 1965 relative au transport de produits gazeux et autres par canalisations (Artikel 8.2).

BG: Energiegesetz.

FI: Maakaasumarkkinalaki (Gesetz über den Erdgasmarkt) (587/2017).

FR: Code de l’énergie.

HU: Gesetz XVI von 1991 über Konzessionen.

LT: Erdgasgesetz der Republik Litauen vom 10. Oktober 2000, Nr. VIII-1973.

PT: Gesetzesdekret 230/2012 und Gesetzesdekret 231/2012, 26. Oktober – Erdgas, Gesetzesdekret 215-A/2012 und Gesetzesdekret 215-B/2012, 8. Oktober – Elektrizität, und Gesetzesdekret 31/2006, 15. Februar – Rohöl/Erdölerzeugnisse.

d) Kernkraft (CPC 887)

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In DE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten):

In AT, FI: Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In BE: Erzeugung, Verarbeitung oder Beförderung von Kernmaterial und Erzeugung oder Verteilung von Kernenergie.

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In HU, SE: Nebenleistungen in den Bereichen Verarbeitung von Kernbrennstoffen und Erzeugung von Kernenergie.

In Bezug auf Inländerbehandlung (Erbringungsart 3), Marktzugang (Erbringungsart 3), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane:

In BG: Nebenleistungen im Bereich Bearbeitung spaltbarer und fusionsfähiger Stoffe oder der Stoffe, aus denen sie gewonnen werden, sowie in den Bereichen Handel mit diesen Stoffen, Instandhaltung und Reparatur der Ausrüstung und der Systeme in Kernkraftwerken, Transport dieser Stoffe und der bei ihrer Bearbeitung entstehenden Abfälle, Verwendung ionisierender Strahlung und alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke (einschließlich Ingenieurs- und Beratungsdienstleistungen sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Software usw.).

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FR: Bei Nebenleistungen in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Verteilung oder Beförderung von Kernmaterial müssen die Verpflichtungen des Euratom-Abkommens eingehalten werden.

Bestehende Maßnahmen:

AT: Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich, BGBl. I Nr. 149/1999.

BG: Gesetz zur sicheren Nutzung von Kernenergie.

FI: Ydinenergialaki (Gesetz über Kernenergie) (990/1987).

HU: Gesetz CXVI von 1996 über Kernenergie und

Regierungserlass Nr. 72/2000 über Kernenergie.

SE: Schwedisches Umweltgesetz (1998:808) und Gesetz über Kerntechnologietätigkeiten (1984:3).

Vorbehalt Nr. 23 – Andere Dienstleistungen a. n. g.

Sektor:	Sonstige Dienstleistungen a. n. g.
Zuordnung nach Branche:	CPC 9703, Teil von 612, Teil von 621, Teil von 625 und Teil von 85990
Betroffene Verpflichtungen:	Marktzugang
	Inländerbehandlung
	Höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane
	Lokale Präsenz

Beschreibung:

Die EU behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Folgendes einzuführen oder aufrechtzuerhalten:

a) Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten (CPC 9703)

In Bezug auf Marktzugang (Erbringungsart 3), Inländerbehandlung (Erbringungsart 3):

In FI: Dienstleistungen von Krematorien und im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Instandhaltung von Friedhöfen und Gräbern können nur von staatlichen Stellen, Gemeinden, Kirchengemeinden, religiösen Gemeinschaften und gemeinnützigen Stiftungen oder Gesellschaften erbracht werden.

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In DE: Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Friedhof betreiben. Einrichtung und Betrieb von Friedhöfen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bestattungen.

In PT: Für die Erbringung von Bestattungsdienstleistungen ist eine kommerzielle Präsenz erforderlich. Der technische Leiter von Unternehmen, die Bestattungsdienstleistungen erbringen, muss Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats des EWR sein.

In SE: Monopol der Schwedischen Kirche bzw. der örtlichen Behörde auf Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsdienstleistungen.

In CY, SI: Bestattungswesen, Dienstleistungen von Krematorien und Bestattungsinstituten.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Hautaustoimilaki (Bestattungsgesetz) (457/2003).

PT: Gesetzesdekret 10/2015 vom 16. Januar, alterado p/ Lei 15/2018, 27 março.

SE: Begravningslag (1990:1144) (Bestattungsgesetz), Begravningsförordningen (1990:1147) (Bestattungsverordnung).

b) Sonstige unternehmensbezogene Dienstleistungen

In Bezug auf lokale Präsenz:

In FI: Erfordernis der Niederlassung in Finnland oder in einem anderen EWR-Staat für die Erbringung von elektronischen Identifizierungsdienstleistungen.

Bestehende Maßnahmen:

FI: Laki vahvasta sähköisestä tunnistamisesta ja sähköisistä luottamuspalveluista 617/2009 (Gesetz über wirksame elektronische Identifizierung und elektronische Vertrauensdienste 617/2009).

c) Neue Dienstleistungen

In Bezug auf Marktzugang (alle Erbringungsarten), Inländerbehandlung (alle Erbringungsarten), höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane, lokale Präsenz:

In der EU: Erbringung neuer Dienstleistungen, die in der vorläufigen zentralen Gütersystematik (Central Product Classification – CPC) der Vereinten Nationen, 1991, nicht eingereiht sind.

—

ANHANG 8-G

ANWENDUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION IM ZUSAMMENHANG MIT DIENSTLEISTUNGEN IM INTERNATIONALEN SEEVERKEHR

ABSCHNITT A

ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Dieser Anhang gilt für Maßnahmen der Europäischen Union, die sich auf die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr auswirken.

(2) Für die Zwecke dieses Anhangs, des Anhangs 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und des Anhangs 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“ bezeichnet Tätigkeiten, die in der Lagerung von Containern, der Be- oder Entladung oder Reparatur von Containern sowie ihrer Bereitstellung für die Versendung, im Hafengebiet oder im Binnenland, bestehen;

b) „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung“ bezeichnet Tätigkeiten, die in der Erfüllung der Zollformalitäten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen Beteiligten bestehen, unabhängig davon, ob es sich bei diesen Dienstleistungen um die Haupttätigkeit des Dienstleistungserbringers handelt oder um eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

c) „Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr“ bezeichnet die Beförderung von internationalem Frachtgut mit einem einzigen Beförderungspapier unter Nutzung von mehr als einem Verkehrsträger, wobei ein Teil der Strecke im internationalen Seeverkehr zurückgelegt wird;

d) „Feeder-Dienstleistungen“ bezeichnet unbeschadet dessen, welche Tätigkeiten nach den einschlägigen nationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften als Kabotage angesehen werden können, den auf dem Seeweg erfolgenden Vor- und Weitertransport von internationalem Frachtgut, einschließlich Containerfracht, Stückgut und festem oder flüssigem Massengut zwischen Häfen, die im Gebiet der Union gelegen sind, sofern dieses internationale Frachtgut auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb des Gebiets der Europäischen Union ist oder von einem Verladehafen außerhalb des Gebiets der Europäischen Union kommt;

e) „internationales Frachtgut“ bezeichnet Frachtgut, das zwischen einem Hafen der Europäischen Union und einem Hafen Indiens oder eines Drittlands oder zwischen Häfen verschiedener Mitgliedstaaten befördert wird;

www.parlament.gv.at

f) „Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr“ bezeichnet die mit Seefahrzeugen erfolgende Beförderung von Personen oder Frachtgut zwischen einem Hafen der Europäischen Union und einem Hafen Indiens oder eines Drittlands oder zwischen Häfen verschiedener Mitgliedstaaten; dies schließt den Abschluss von Direktverträgen mit Erbringern sonstiger Beförderungsleistungen zur Gewährleistung von Beförderungsvorgängen im Haus-Haus- oder im multimodalen Verkehr mit einem einzigen Beförderungspapier ein, nicht jedoch das Recht, diese sonstigen Beförderungsleistungen anzubieten;

g) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Schifffahrtsgesellschaften zu folgenden Zwecken:

i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, Ausstellung von Konnossementen im Namen der Linien oder Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf erforderlicher verbundener Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften oder

ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Linien oder Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt von Schiffen oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

h) „Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr“ bezeichnet Dienstleistungen in den Bereichen Seefrachtumschlag, Zollabfertigung, Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern, Schiffsagenturdienste und Seeverkehrsspedition;

i) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, nicht jedoch die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

 i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

 ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut und

 iii) der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;

j) „Seeverkehrsspedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeiten im Namen der Versender durch die Abwicklung der Beförderung und damit verwandter Dienstleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften; und

k) „Lagerdienstleistungen“ bezeichnet Dienstleistungen in den Bereichen Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen und sonstige Lagerdienstleistungen.

ABSCHNITT B

VERPFLICHTUNGEN

Für die Zwecke des Kapitels 8 (Handel mit Dienstleistungen), des Anhangs 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und des Anhangs 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) vertritt die Europäische Union die Auffassung, dass sie im Hinblick auf ihre Verpflichtungen im Bereich der Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zu den internationalen Seeverkehrsmärkten und -strecken auf kommerzieller und nichtdiskriminierender Basis umsetzt, indem sie

a) unter der Flagge Indiens fahrenden oder von indischen Dienstleistungserbringern betriebenen Schiffen eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Schiffen oder im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern oder Schiffen oder im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt, unter anderem in Bezug auf

 i) den Zugang zu Hafeneinrichtungen,

 ii) die Benutzung der Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme von Hafendienstleistungen wie Lotsendienstleistungen, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Bunkerung und Wasserversorgung, Abfall- und Ballastwasserentsorgung, Dienstleistungen der Hafenmeisterei, Navigationshilfen, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze, Anlege- und Ablegedienste sowie landgestützte Betriebsdienstleistungen, die für den Schiffsbetrieb unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung,

 iii) die Inanspruchnahme von Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr,

www.parlament.gv.at

iv) den Zugang zu Zolleinrichtungen und

v) die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen, einschließlich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, Spezifikationen und Qualität,

b) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern Indiens, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, eigene oder geleaste leere Container, die nicht als Fracht gegen Entgelt befördert werden, zwischen Häfen eines Mitgliedstaats zu verlegen,

c) im internationalen Seeverkehr tätigen Dienstleistungserbringern Indiens, gegebenenfalls vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde, gestattet, Feeder-Dienstleistungen zwischen Häfen eines Mitgliedstaats zu erbringen,

d) in künftige Abkommen mit Drittländern in Bezug auf Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnimmt und solche gegebenenfalls in früheren Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist beendet und

e) keine Maßnahmen einführt oder aufrechterhält, nach denen die Gesamtheit oder ein Teil des internationalen Frachtguts ausschließlich von Wasserfahrzeugen befördert werden darf, die in der Europäischen Union registriert sind oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen der Europäischen Union stehen.

—

ANHANG 8-H

LISTE DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS

Erläuterungen zur Liste der spezifischen Verpflichtungen Indiens

(1) Buchstaben bei einzelnen Sektoren oder Teilsektoren sowie Zahlen in Klammern nehmen Bezug auf die Liste zur Klassifizierung der Dienstleistungssektoren (GATT-Dokument MTN.GNS/W/120 vom 10. Juli 1991).

(2) Die Angabe „CPC“ (Central Product Classification) bei spezifischen Sektoren nimmt Bezug auf die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991), ausgenommen

a) Sektoren, bei denen „CPC Ver. 1.1“ angegeben ist, womit auf die Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M No. 77, Ver. 1.1, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 2002) Bezug genommen wird, oder

b) Sektoren, bei denen „CPC Ver. 2“ angegeben ist, womit auf die Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M No. 77, Ver. 2, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 2008) Bezug genommen wird.

www.parlament.gv.at

(3) Die Verwendung von „**“ bei einzelnen CPC-Codes weist darauf hin, dass die spezifische Verpflichtung für diesen Code nicht für alle unter den Code fallende Dienstleistungen gilt.

(4) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen, Genehmigungserfordernisse und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 8.4 (Marktzugang) bzw. Artikel 8.5 (Inländerbehandlung) darstellen. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Maßnahmen handeln: Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht, in regulierten Sektoren über anerkannte Befähigungsnachweise zu verfügen, Pflicht zur Absolvierung einer anerkannten Ausbildungszeit, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Erfordernis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand, wie die Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Verpflichtung, über einen für Dienstleistungen bereitstehenden Vertreter vor Ort oder über eine Anschrift vor Ort zu verfügen, oder jegliche nichtdiskriminierende Anforderungen, wonach bestimmte Tätigkeiten in Schutzzonen oder -gebieten nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Maßnahmen gelten weiterhin, auch wenn sie nicht aufgeführt sind.

(5) Die Listen der Europäischen Union in den Anhängen 8-E (Liste der bestehenden Maßnahmen der Europäischen Union) und 8-F (Liste der künftigen Maßnahmen der Europäischen Union) werden nicht zur Auslegung der Verpflichtungen Indiens nach Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) herangezogen.

Sektor oder Teilsektor		Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
I.	HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN (anwendbar für alle in dieser Liste aufgeführten Sektoren)			
i)	Dienstleistungen im Bereich Soziales	1), 2), 3) und 4): Ungebunden in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Soziales, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden, wie Einkommenssicherheit, soziale Sicherheit, Sozialversicherung und Sozialleistungen. Solche Dienstleistungen können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Rechtsperson/Rechtssubjekt	3) a) Sofern in den sektoralen Verpflichtungen nichts anderes bestimmt ist, muss die kommerzielle Präsenz die Form einer nach indischem Recht gegründeten Gesellschaft annehmen, oder b) bestimmte begrenzte Tätigkeiten können nach dem Devisenbewirtschaftungsgesetz (Foreign Exchange Management Act, im Folgenden „FEMA“) und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften auch von einer ausländischen Stelle über ein Verbindungsbüro oder eine Repräsentanz, ein Projektbüro oder eine Zweigniederlassung ausgeübt werden, vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigungen sowie der Prüfung der Rentabilität und der Mindestanforderungen an das Eigenkapital der Muttergesellschaft.	3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Betreffend die Politik für ausländische Direktinvestitionen	3) Zusätzlich und unbeschadet der in den sektoralen Verpflichtungen dieser Liste festgelegten Eigenkapital- und sonstigen Beschränkungen gelten die Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang (im Folgenden auch „MZ“) und die Inländerbehandlung (im Folgenden auch „IB“), die im konsolidierten Rundschreiben zur Politik für ausländische Direktinvestitionen (im Folgenden auch „ADI“) von 2020 und in den geltenden Vorschriften des FEMA in seiner jeweils überarbeiteten und gültigen Fassung festgelegt sind, vorausgesetzt, dass Änderungen am konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und Änderungen der geltenden Vorschriften des FEMA nicht in einer Weise angewandt werden, die die Vorteile im Rahmen einer spezifischen Verpflichtung zunichtemacht oder schmälert[1].	3) Zusätzlich und unbeschadet der in den sektoralen Verpflichtungen dieser Liste festgelegten Eigenkapital- und sonstigen Beschränkungen gelten die Beschränkungen in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die im konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und in den geltenden Vorschriften des FEMA in seiner jeweils überarbeiteten und gültigen Fassung festgelegt sind, vorausgesetzt, dass Änderungen am konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und Änderungen der geltenden Vorschriften des FEMA nicht in einer Weise angewandt werden, die die Vorteile im Rahmen einer spezifischen Verpflichtung zunichtemacht oder schmälert[2].	

[1] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

[2] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Gebietsansässigkeit der Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen		3) Bei einem in Indien gegründeten Unternehmen müssen mindestens eine Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen und ein Geschäftsführer in Indien ansässig sein.	
v) Erwerb von Immobilien		3) Eine außerhalb Indiens ansässige Person, die in Indien eine Zweigniederlassung oder einen anderen von der Zentralbank Indiens (Reserve Bank of India, im Folgenden „RBI“) zugelassenen Geschäftssitz, der kein Verbindungsbüro ist, errichtet hat, kann Immobilien erwerben, wenn der Erwerb für die Ausübung der durch die Zulassung erlaubten Tätigkeit erforderlich ist oder damit im Zusammenhang steht.	
vi) Zahlungen an einen ausländischen Kooperationspartner in Verbindung mit einem Technologietransfer		3) Zahlungen an einen ausländischen Kooperationspartner in Verbindung mit einem Technologietransfer oder der Nutzung von Marken und Markennamen des ausländischen Kooperationspartners werden reguliert.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
vii) Besteuerung		1), 3) und 4) Es gilt das Steuerrecht für in- und ausländische Dienstleistungserbringer gemäß den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts.	
viii) Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen der Europäischen Union	4) Ungebunden, außer für Maßnahmen betreffend die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen der Europäischen Union, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, und vorbehaltlich der Bestimmungen des genannten Anhangs und dieser Liste.	4) Ungebunden, soweit in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ für die Kategorien natürlicher Personen der Europäischen Union, die unter Anhang 8-A (Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen) fallen, nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der Bestimmungen des genannten Anhangs und dieser Liste.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ix) Anforderungen an E-Commerce-Unternehmen[1]	1), 2) und 4): Ein E-Commerce-Unternehmen muss eine verantwortliche Kontaktperson oder einen stellvertretenden leitenden Beauftragten mit Gebietsansässigkeit in Indien benennen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes von 2019 oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften sicherzustellen.	3) Ein E-Commerce-Unternehmen muss eine verantwortliche Kontaktperson oder einen stellvertretenden leitenden Beauftragten mit Gebietsansässigkeit in Indien benennen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes von 2019 oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften sicherzustellen.	
x) Betreffend handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)	1), 2), 3) und 4): Ungebunden für alle Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3, 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.	1), 2), 3) und 4): Ungebunden für alle Maßnahmen, die eine der in den Artikeln 3, 4 und 5 des TRIPS-Übereinkommens ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellen.	

www.parlament.gv.at

[1] Ein E-Commerce-Unternehmen ist im Sinne der Vorschriften zum Verbraucherschutz (Elektronischer Geschäftsverkehr) von 2020 gemäß dem Verbraucherschutzgesetz von 2019 in der jeweils geltenden Fassung definiert.

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
II. SEKTORSPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGEN[1]			
1) UNTERNEHMENSDIENST-LEISTUNGEN A. Freiberufliche Dienstleistungen			
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 862**) (ohne Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung annehmen kann. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderung, eine Berufshaftpflichtversicherung im Herkunftsland des Dienstleistungserbringers abzuschließen. 1), 2), 3) und 4) Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem innerstaatlichen Recht die Führung des Titels „Chartered Accountant“ oder „Cost and Works Accountant“ erforderlich ist, dürfen nur erbracht werden, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

[1] Es wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtungen Indiens etwaige politische Maßnahmen oder Vorschriften, die Indien zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit einführt oder beibehält, unberührt lassen.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
b) Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 862**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form von Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung annehmen kann. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist und vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderung, eine Berufshaftpflichtversicherung im Herkunftsland des Dienstleistungserbringers abzuschließen. 2), 3) und 4) Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem innerstaatlichem Recht die Führung des Titels „Chartered Accountant“ oder „Cost and Works Accountant“ erforderlich ist, dürfen nur erbracht werden, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Beratung in Bezug auf Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863**) (Dienstleistungen umfassen nur Beratung im Zusammenhang mit der Steuerplanung; ausgenommen sind hingegen die Erstellung von Unterlagen wie Erklärungen oder Berichten, die für die Einhaltung der Einkommensteuergesetze erforderlich sind, die Ausfertigung und Einreichung solcher Erklärungen oder Berichte oder anderer Berichte über Abschlussprüfungen sowie die Vertretung vor Steuerbehörden oder Gerichten)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1) Ungebunden, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Anbieter-zu-Anbieter-Basis zwischen etablierten medizinischen Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit Zweitmeinungen zur Unterstützung in der Falldiagnostik oder im Forschungsbereich abdeckt. 2) Keine 3) Keine, unter der Voraussetzung, dass die neueste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die für wohltätige Zwecke tätig sind, und vorbehaltlich der Genehmigungen der zuständigen Behörden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen. Fachkräfte, die ihre Qualifikation außerhalb Indiens erworben haben, können vorbehaltlich der Genehmigungen der zuständigen Behörden nach geltendem innerstaatlichen Recht zu wohltätigen Zwecken als Ärzte und zu Lehr- und Forschungszwecken als Zahnärzte tätig sein.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4): Nach geltendem Recht ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
j) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (CPC 93191)	1) Ungebunden, außer bei der Erbringung von Dienstleistungen auf Anbieter-zu-Anbieter-Basis zwischen etablierten medizinischen Einrichtungen, deren Geschäftstätigkeit Zweitmeinungen zur Unterstützung in der Falldiagnostik oder im Forschungsbereich abdeckt. 2) Keine 3) Keine, unter der Voraussetzung, dass die neueste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung Erläuterung: Die Verpflichtung in Bezug auf Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (im Folgenden „FuE-Dienstleistungen“) umfasst nicht den Zugang zu biologischen Ressourcen für FuE-Zwecke oder die Weitergabe von Ergebnissen, die auf FuE-Tätigkeiten mit in Indien genutzten biologischen Ressourcen basieren.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) FuE-Dienstleistungen ausschließlich in den folgenden naturwissenschaftlichen Bereichen: Wärme, Licht, Elektromagnetismus, Astronomie, ausgenommen Atomenergie und damit zusammenhängende Fragen (CPC 85101) Ingenieurwissenschaften und Technologie, einschließlich angewandter Wissenschaft und Technologie in den Bereichen Guss, Metall, Maschinen, Elektrizität, Kommunikation, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Tiefbau, Hochbau, Informationstechnologien usw. (CPC 85103)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Agrarwissenschaften (CPC 85104)	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften, ohne Rechtswissenschaften (CPC 852**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
FuE-Dienstleistungen im Bereich Biotechnologie, ausgenommen medizinische Biotechnologie	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern			
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	1) Keine 2) Keine 3) Keine für Beratungsdienstleistungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
E. Vermietungs- oder Leasingdienstleistungen (ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal)			
a) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Schiffen ohne Besatzung (CPC 83103) (ausgenommen Dienstleistungen der tatsächlichen internationalen Beförderung von Frachtgut)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
b) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Luftfahrzeugen ohne Besatzung (CPC 83104)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings sonstiger Beförderungsmittel ohne Besatzung, Fahrer oder Bedienungspersonal (CPC 83101, 83102 und 83105) (ausgenommen Schienenverkehr und multimodaler Verkehr)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
d) Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings anderer Maschinen und Geräte ohne Bedienungspersonal (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Sonstige (CPC 832)			
Dienstleistungen der Vermietung oder des Leasings von Gebrauchsgütern (CPC 832)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass die vorgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen eingehalten werden müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen			
a) Dienstleistungen im Bereich Werbung – Dienstleistungen des Verkaufs oder des Leasings von Werbeplätzen oder -zeit (CPC 87110) Dienstleistungen im Bereich Planung, Gestaltung und Platzierung von Werbung (CPC 87120)	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass ausländische Sender Werbung für das Downlink-Signal über inländische Unternehmen und ausländische Printmedien Werbung über inländische Unternehmen akquirieren müssen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass Inhalte mehrheitlich lokal von indischen Staatsangehörigen erstellt werden. 2) Keine 3) Keine, außer dass Personen, die die Geschäftsführung des Unternehmens in Indien kontrollieren, in Indien ansässig sein müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
c) Unternehmensberatungsleistungen, ausgenommen alle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung (CPC 86501**, 86502**, 86503**, 86505**, 86506** und 86509**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
d) Mit Unternehmensberatung verbundene Dienstleistungen (CPC 86601)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
e) Technische Prüf- und Analysedienstleistungen (CPC 8676)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
g) Nebenleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
h) Nebenleistungen im Bereich Bergbau (CPC 883 und 5115)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
j) Nebenleistungen im Bereich Energieverteilung (CPC 887**), ausgenommen Energiehandel und Lastverteilungsfunktionen	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
k) Vermittlung und Überlassung von Personal (CPC 872)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratungsdienstleistungen (CPC 8675**) – ausgenommen Kartografie (CPC 86754) und hydrografische Vermessung	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
n) Instandhaltung und Reparatur von Ausrüstung (CPC 633)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
p) Fotografische Dienstleistungen, ausgenommen Luftbildfotografie, Satellitenbilder und satellitengestützte Fotografie (CPC 875**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
q) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
t) Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz nur die Form eines Einzelunternehmens oder einer von Architekten gegründeten Personengesellschaft annehmen kann.	1), 2) und 3) Keine, außer dass Dienstleistungen, für deren Erbringung nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erforderlich ist, nur erbracht werden dürfen, wenn eine Registrierung bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung vorliegt.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, außer für die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ genannten Kategorien natürlicher Personen, die a) mit vorheriger Genehmigung der Zentralregierung in Indien die Funktion eines Beraters oder Planers für ein bestimmtes Projekt ausüben oder b) nach dem geltenden Recht der Mitgliedstaaten als „Architekt“ anerkannt sind, sofern die betreffende Person bei der zuständigen Berufsorganisation im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen Indien und dem betreffenden Mitgliedstaat registriert ist. 1), 2) und 4) Für Dienstleistungen, die nach geltendem nationalem Recht die Führung des Titels und der Bezeichnung „Architekt“ erfordern, ist die Gebietsansässigkeit erforderlich.	4) Ungebunden, außer für die in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ genannten Kategorien von Personen und vorbehaltlich der im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ festgelegten Beschränkungen.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Sonstige: Telefonauftragsdienstleistungen i) Dienstleistungen von Callcentern (CPC Ver. 1.1/2 – 85931): Diese Unterklasse umfasst Folgendes: a) telefonische Entgegennahme von Kundenaufträgen b) telefonische Einholung von Beiträgen oder Bereitstellung von Informationen für Kunden c) Telemarketing	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass Anforderungen in Bezug auf höheres Management und Leitungs- bzw. Kontrollorgane festgelegt sein können. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Sonstige Telefonauftragsdienstleistungen (CPC Ver. 1.1/2 – 85939): Diese Unterklasse umfasst Folgendes: a) Telefonauftragsdienstleistungen b) telefonische Weckdienste			
Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
2C. TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTE[1]			
a) Sprachtelefondienste (CPC 7521**) und zellulare Mobiltelefonie b) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) i) Funkrufdienste ii) Internetdienste c) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Lizenz-Übereinkommens ist erst zulässig, nachdem der in Indien als Unternehmen eingetragene Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde eine Lizenz erhalten hat. Der Dienstleistungserbringer sollte ein in Indien eingetragenes Unternehmen sein, bei dem der Anteil ausländischer Beteiligungen höchstens 100 % beträgt. Bei ausländischen Beteiligungen von mehr als 49 % wäre eine Genehmigung der Regierung erforderlich.	1) Ungebunden 2) Keine 3) i) Keine, außer Folgendem: – Der für den technischen Netzwerkbetrieb zuständige Leiter (Chief Officer), der Sicherheitsbeauftragte (Chief Security Officer) sowie die Führungskräfte und Mitarbeiter der Lizenznehmer-Unternehmen, die mit der rechtmäßigen Überwachung von Nachrichten befasst sind, müssen gebietsansässige indische Staatsbürger sein. – Die Vorstandsmitglieder des Lizenznehmer-Unternehmens müssen mehrheitlich indische Staatsbürger sein.	

[1] Ausgenommen Rundfunkdienste und Maßnahmen, die sich auf diese Dienste auswirken.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
d) Telexdienste (CPC 7523**) e) Telegrammdienste (CPC 7522**) f) Telefaxdienste (CPC 7521** und CPC 7529**) g) Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** und 7523**) o) Sonstige i) V-SAT-Dienste ii) Global Mobile Personal Communications Services iii) Infrastrukturbetreiber (Kategorie I)	Die Anzahl der Lizenzen kann jedoch aufgrund knapper Ressourcen, etwa im Zusammenhang mit Wegerechten und der Verfügbarkeit von Frequenzen, begrenzt sein, wobei in jedem Versorgungsgebiet mindestens zwei Lizenzen erteilt werden. Der Weiterverkauf von Telefondiensten ist nicht gestattet. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	– Werden die Positionen des Aufsichtsratsvorsitzenden (Chairman), des Geschäftsführers (Managing Director), des Vorstandsvorsitzenden (Chief Executive Officer) und/oder des Finanzvorstands (Chief Financial Officer) von ausländischen Staatsangehörigen bekleidet, so müssen die betreffenden Personen jährlich einer Sicherheitsüberprüfung durch die indische Regierung unterzogen werden. – Alle ausländischen Mitarbeiter, die vom Lizenznehmer voraussichtlich für Einrichtung, Betrieb und Wartung des Netzes des Lizenznehmers eingesetzt werden, müssen vor ihrem Einsatz ebenfalls einer Sicherheitsüberprüfung durch die indische Regierung unterzogen werden. 3) ii) Ungebunden für öffentliche Unternehmen der indischen Regierung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Daten- und Nachrichtenübertragungsdienste in folgenden Bereichen: h) Elektronische Post (CPC 7523**) i) Sprachspeicherdienste (CPC 7523**) j) Online-Informations- und -Datenbankabfrage (CPC 7523**) k) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**) l) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste (einschließlich „Speichern und Weiterleiten“ sowie „Speichern und Abrufen“) (CPC 7523**) n) Online-Informations- und -Datenverarbeitung (CPC 843**)	1) Keine, außer dass die Erbringung aller Dienstleistungen kommerziellen Vereinbarungen mit zugelassenen Telekommunikationsdienstleistern unterliegt. 2) Keine 3) Die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Lizenz-Übereinkommens ist erst zulässig, nachdem der in Indien als Unternehmen eingetragene Dienstleistungserbringer von der zuständigen Behörde eine Lizenz erhalten hat. Bei ausländischen Beteiligungen von mehr als 49 % wäre eine Genehmigung der Regierung erforderlich. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(3) BAU- UND DAMIT VERBUNDENE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Dienstleistungen, die unter den Küstenhandel im Sinne des indischen Rechts fallen)			
A. Hochbauarbeiten (CPC 512) B. Tiefbauarbeiten (CPC 513**) C. Installations- und Montagearbeiten (CPC 514 und 516) D. Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517) E. Sonstiges (CPC 511, 515 und 518)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer Folgendem: i) Ausländische Investitionen in den Bau landwirtschaftlicher Wohngebäude sind verboten. ii) Bauleistungen im Erdölsektor unterliegen wirtschaftlichen Bedarfsprüfungen und anderen geltenden rechtlichen Anforderungen. iii) Es gelten die einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften.	1) Keine 2) Keine 3) Keine Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegeben; zusätzlich unterliegen alle ausländischen Investitionen (außer im Fall von Bauarbeiten im Zusammenhang mit Hotels, Ferienanlagen, Krankenhäusern, Sonderwirtschaftszonen, Bildungseinrichtungen, Seniorenheimen sowie von Investitionen nicht gebietsansässiger indischer Staatsbürger) den regulatorischen Anforderungen, die im konsolidierten Rundschreiben zur ADI-Politik von 2020 und in den einschlägigen Vorschriften des FEMA festgelegt sind, wie beispielsweise Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung ausländischer Investitionen während einer Sperrfrist von drei Jahren, die für jede ADI-Tranche berechnet wird.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		
		Es gelten die bundesstaatlichen und lokalen Vorschriften, einschließlich in den Bereichen Flächennutzung, Bauwesen und Bereitstellung kommunaler und gemeinschaftlicher Einrichtungen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(4) VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN (AUSGENOMMEN VERTRIEB VON WAFFEN, MUNITION, SPRENGSTOFFEN UND ANDEREM KRIEGSMATERIAL SOWIE VON LEBENDEN TIEREN)			
A. Dienstleistungen von Kommissionären			
Dienstleistungen von Kommissionären im Zusammenhang mit Verkäufen auf Honorar- oder Vertragsbasis von Folgendem: Landwirtschaftliche Rohstoffe (CPC 62111**) Nahrungs- und Futtermittel, ausgenommen Getränke und Tabak (CPC 62112**) Maschinen, technischer Bedarf und Fahrzeuge außer Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Krafträder (CPC 62114) Möbel, Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände, Eisen- und Metallwaren (CPC 62115) Textilien, Bekleidung und Schuhe (CPC 62116)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung durch die RBI bzw. die Regierung und gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften des FEMA sowie mit Ausnahme der Anforderungen, die in einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Großhandelsdienstleistungen			
Großhandelsdienstleistungen: Landwirtschaftliche Rohstoffe, ausgenommen lebende Tiere (CPC 6221**) Nahrungsmittel, ausgenommen Getränke und Tabak (CPC 6222**) Textilien, Bekleidung und Schuhe (CPC 6223) Haushaltsgeräte, -artikel und -ausstattung (CPC 6224) Verschiedene Verbrauchsgüter (CPC 6226) Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör (CPC 6228)	1) Keine 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung durch die RBI bzw. die Regierung und gegebenenfalls im Einklang mit den Vorschriften des FEMA und mit den Anforderungen, die in einschlägigen bundesstaatlichen und lokalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. 1), 2) und 4) Lokale Präsenz kann verlangt werden.	1) Keine 2) Keine 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern			
Einzelhandelsdienstleistungen für Einzelmarkenprodukte (ausgenommen in den im konsolidierten Rundschreiben Indiens zur ADI-Politik von 2020 genannten verbotenen Sektoren sowie in den Bereichen Erdgas, Erdöl und Erdgasprodukte, Tabak und Alkohol sowie vorbehaltlich der im konsolidierten Rundschreiben Indiens zur ADI-Politik von 2020 genannten Bedingungen und der geltenden Vorschriften des FEMA).	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass ausländische Investitionen von bis zu 51 % zulässig sind, vorbehaltlich der Einhaltung des konsolidierten Rundschreibens Indiens zur ADI-Politik von 2020 und der Vorschriften des FEMA sowie gegebenenfalls anderer, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene bestehender Rechtsvorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Franchisingdienste			
Franchisingdienste im Einzelmarken-Einzelhandel wie in Kategorie C vorstehend beschrieben.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, vorbehaltlich der Genehmigung der RBI und der Einhaltung des konsolidierten Rundschreibens Indiens zur ADI-Politik von 2020 in Bezug auf den Einzelhandel mit Einzelmarkenprodukten und der Vorschriften des FEMA sowie gegebenenfalls anderer, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene bestehender Rechtsvorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
(5) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	1) Keine, vorbehaltlich der Anforderung, dass Dienstleistungserbringer den für inländische Dienstleistungserbringer im Herkunftsmitgliedstaat geltenden Vorschriften unterliegen, sowie vorbehaltlich der Genehmigungsbedingungen der zuständigen Behörde in Indien für Bildungsprogramme, die zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses oder Diploms, zur Promotion usw. führen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Bedingung, dass die zu erhebenden Gebühren von einer zuständigen Behörde festgesetzt werden können und nicht als pauschale Kopfgebühren ausgestaltet sind oder zu Preistreiberei führen. Außerdem vorbehaltlich bereits geltender oder künftig von der zuständigen Regulierungsbehörde, auch auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene, erlassener Vorschriften. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(6) DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT (ausgenommen öffentliche Dienstleistungen unabhängig davon, ob sie von lokalen, regionalen oder zentralen Behörden selbst erbracht oder an externe Anbieter vergeben werden)			
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Abfallbeseitigung (CPC 9402) C. Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
D. Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 94040)	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine, vorbehaltlich der Einhaltung etwaiger Rechtsvorschriften auf bundesstaatlicher/lokaler Ebene. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine für Beratungsdienstleistungen. 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(7) FINANZDIENSTLEISTUN-GEN (1) Alle Verpflichtungen unterliegen Zulassungsvoraussetzungen, innerstaatlichen Gesetzen, Vorschriften, Regelungen, Leitlinien und den Bedingungen der RBI, der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde Indiens (Securities and Exchange Board of India, im Folgenden „SEBI“), der Regulierungs- und Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen Indiens (Insurance Regulatory and Development Authority of India, im Folgenden „IRDAI“) und sonstiger zuständiger Behörden in Indien. Diese Maßnahmen dürfen nicht eingesetzt werden, um die spezifische Verpflichtung in dieser Liste zunichtezumachen oder zu schmälern.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2) Für Finanzdienstleistungen wird die im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ dieser Liste in Bezug auf die Inländerbehandlung enthaltene Beschränkung „iv) Gebietsansässigkeit der Person mit Leitungs- bzw. Kontrollfunktionen“ ersetzt durch „3) Die Zusammensetzung des Vorstands und der Geschäftsleitung eines in Indien gegründeten Unternehmens muss den von der zuständigen Regulierungsbehörde des Sektors veröffentlichten Vorschriften entsprechen“.			
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Direktversicherung a) Lebensversicherung	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
i) Direktversicherung b) Nichtlebensversicherung	1) Ungebunden, außer: i) im Fall von Frachtversicherungen, wenn nicht vorgeschrieben ist, dass Waren im Durchfuhrverkehr nach und aus Indien ausschließlich bei indischen Versicherungsgesellschaften zu versichern sind. Die Versicherung wird vom Käufer oder Verkäufer gemäß den Vertragsbedingungen abgeschlossen. Sobald ein Vertrag besteht, übernimmt der indische Einführer bzw. Ausführer die Verantwortung für die Versicherung, z. B. im Fall von FOB-Verträgen für Einfuhren nach Indien bzw. von CIF-Verträgen für Ausfuhren aus Indien; die Versicherung muss bei einer indischen Versicherungsgesellschaft bestehen.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) dass indische Unternehmen gesetzlich verpflichtet sind, vorab die Genehmigung der IRDAI einzuholen, bevor sie eine Versicherungspolice für eine Immobilie in Indien oder ein in Indien registriertes Schiff oder sonstiges Wasserfahrzeug oder Luftfahrzeug bei einem Versicherer mit Hauptgeschäftssitz außerhalb Indiens abschließen oder verlängern. 2) Ungebunden 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
ii) Rückversicherung und Retrozession	1) und 2) Rückversicherungen können von Nichtlebensversicherern bei ausländischen Rückversicherern abgeschlossen werden, und zwar in Höhe des ungedeckten Restrisikos, das nach der obligatorischen oder gesetzlich vorgeschriebenen Platzierung bei indischen Rückversicherern im Inland verbleibt. Bei Inanspruchnahme der Unterstützung von Rückversicherern ist von Nichtlebensversicherern die Rangfolge gemäß den Regeln der IRDAI einzuhalten. 3) Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens erfolgt, und unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften zur Mindestkapitalisierung erfüllt sind. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Für in Indien gegründete Rückversicherer gemäß der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ und unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der folgenden Personen – Aufsichtsratsvorsitzender (Chairperson), Geschäftsführer (Managing Director) oder Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer) – indischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Indien ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iii) Versicherungsvermittlung	1) und 2) Ungebunden, außer dass die Rückversicherung inländischer Risiken im Ausland bei ausländischen Rückversicherern über einen bei der IRDAI registrierten Rückversicherungsmakler platziert werden kann. 3) i) Ausländische Makler sind, vorbehaltlich der Registrierung durch die IRDAI und im Einklang mit den geltenden Vorschriften, zulässig. ii) Die bei der IRDAI registrierten Rückversicherungsmakler/Composite-Makler dürfen für die von diesem erbrachten Dienstleistungen nicht mehr als 50 % der Vergütung an den ausländischen Versicherungsmakler weitergeben. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung (mit Ausnahme von Schadensregulierung)	1) Keine 2) Ungebunden 3) Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Keine, außer dass die kommerzielle Präsenz durch die Gründung eines Unternehmens in Indien erfolgt. Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Kommerzielle Präsenz durch Partnerschaften, die nach geltendem Recht zugelassen und vom Institute of Actuaries of India förmlich zertifiziert sein müssen. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine, mit Ausnahme von Zertifizierungs- und Ansässigkeitserfordernissen für Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik. 2) Keine 3) Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik: Wie in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ vorgesehen und vorausgesetzt, dass Ansässigkeitserfordernisse für Führungskräfte in Schlüsselpositionen, Beschränkungen für die Rückführung und die Einhaltung der Offenlegungspflichten wie gesetzlich vorgeschrieben gelten. Dienstleistungen im Bereich Versicherungsmathematik – Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)			
i) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden ii) Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und der Finanzierung von Handelsgeschäften iii) Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, einschließlich Kredit-, Charge- und Debitkarten, Reiseschecks und Bankwechseln		1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Ungebunden im Fall hundertprozentiger Tochtergesellschaften ii) Unternehmen des öffentlichen Sektors können Überschussfonds nur bei in Indien gegründeten gelisteten Geschäftsbanken („Scheduled Commercial Banks“) in Termineinlagen anlegen; ihre Anlage von Überschussfonds in Termineinlagen bei hundertprozentigen Tochtergesellschaften unterliegt geltenden Leitlinien bzw. geltendem Recht.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
iv) Bürgschaften, Garantien und ähnliche Verpflichtungen v) Handel für eigene Rechnung mit: A) Geldmarktinstrumenten (einschließlich Schecks, Wechseln und Einlagenzertifikaten) B) Devisen C) Wertpapieren vi) Clearingdienste für Schecks, Wechsel und andere Zahlungsinstrumente	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) In jedem der unter den Ziffern i bis vi genannten Dienstleistungsteilsektoren, in denen Verpflichtungen in Bezug auf Finanzdienstleistungsunternehmen im Banken- und Nichtbankensektor eingegangen werden, unterliegt der Zugang der Erfüllung der Vorschriften zur Mindestkapitalisierung sowie den Vorschriften der RBI und anderer zuständiger Behörden in Indien.	iii) Ungebunden im Fall übertragbarer Wertpapiere, die unter Buchstabe C Ziffer v in der Spalte „Teilsektor“ angegeben sind, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	ii) Die zulässige Rechtsform für alle in diesem Abschnitt der Liste aufgeführten Tätigkeiten darf – sofern in den spezifischen Teilsektoren nichts anderes angegeben ist – ausschließlich eine der drei folgenden Formen annehmen: a) Zweigniederlassung einer ausländischen Bank: 15 Zweigniederlassungen über einen Zeitraum von vier Jahren für Banken der Europäischen Union oder b) hundertprozentige Tochtergesellschaft einer ausländischen Bank, die in ihrem Heimatstaat als Bank zugelassen ist und einer Aufsicht unterliegt, oder		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	über eine ausländische Beteiligung einer ausländischen Bank an einer Bank des Privatsektors in Indien in Form ausländischer Direktinvestitionen, vorbehaltlich einer Obergrenze für ausländische Investitionen von 74 % (wobei bis 49 % genehmigungsfrei sind und mehr als 49 % mit Genehmigung der Regierung oder der RBI getätigt werden können). Die einzige Form der Präsenz gemäß den Buchstaben a oder b unterliegt folgenden Anforderungen: – Die Eröffnung von Zweigniederlassungen durch ausländische Banken in Form von Zweigniederlassungen oder hundertprozentigen Tochtergesellschaften unterliegt zudem den Vorgaben in Bezug auf wirtschaftliche Bedarfsprüfungen, Gegenseitigkeit, inklusives Bankwesen und allen anderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die gegebenenfalls von der RBI festgelegt werden.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	– Die Zweigniederlassungen oder hundertprozentigen Tochtergesellschaften können ferner Beteiligungen von höchstens 5 % an einer Bank des Privatsektors in Indien halten. Bei Banken des Privatsektors gemäß Buchstabe c unterliegen jeder Erwerb und jedes Halten eines Anteils von mindestens 5 % am eingezahlten Kapital oder an den Stimmrechten der Bank durch ein einzelnes Unternehmen oder eine Gruppe verbundener Unternehmen einer vorherigen Genehmigung durch die RBI und einer regelmäßigen Bewertung des betreffenden Anteilseigners durch die betreffende Bank. Ausländische Banken dürfen keine neue Beteiligung am Eigenkapital einer Bank erwerben, wenn durch einen solchen Erwerb die Beteiligung der investierenden Bank 10 % oder mehr des Eigenkapitals der Zielbank beträgt. Investitionen von Zweigniederlassungen ausländischer Banken, die in Indien für Bankgeschäfte zugelassen sind, in andere		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Finanzdienstleistungsunternehmen dürfen einzeln 10 % der Eigenmittel oder 30 % des Kapitals des die Investition empfangenden Unternehmens nicht übersteigen, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Zulassungen für neue Zweigniederlassungen ausländischer Banken können verweigert werden, wenn in Indien der Gesamtanteil der bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte ausländischer Banken an den gesamten bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerten des Bankensystems 15 % übersteigt. Für den weiteren Markteintritt neuer hundertprozentiger Tochtergesellschaften ausländischer Banken würden Beschränkungen auferlegt, wenn das Kapital und die Rücklagen ausländischer Banken (d. h. hundertprozentiger Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen ausländischer Banken) in Indien 20 % des Kapitals und der Rücklagen des Bankensystems übersteigen. In einem solchen Fall ist für eine Kapitalzuführung zugunsten der bestehenden hundertprozentigen		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Tochtergesellschaften ausländischer Banken eine vorherige Genehmigung der RBI erforderlich. Ausländische Banken unterliegen Anforderungen in Bezug auf eine nichtdiskriminierende Ressourcenzuweisung. Bei übertragbaren Wertpapieren, die in der Spalte „Teilsektor“ unter Buchstabe C Ziffer v angegeben sind – Zusätzlich zu den genannten Bedingungen gilt: kommerzielle Präsenz über ein vor Ort gegründetes Gemeinschaftsunternehmen mit ausländischer Investitionsquote von höchstens 74 %. Die ausländische Investitionsbeteiligung ist auf anerkannte ausländische Börsenmaklergesellschaften beschränkt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Finanzleasing, Factoring, Risikokapital, Beteiligung an der Emission von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Zugelassen für ausländische Finanzdienstleistungsunternehmen (einschließlich Banken) durch Gründung einer Gesellschaft in Indien. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden, außer für Einrichtungen, die im Einklang mit der in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ angegebenen Beschränkung gegründet wurden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Geldmaklergeschäfte	1), 2) und 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1), 2) und 3) Ungebunden. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und von Software für die Verarbeitung von Finanzdaten sowie damit in Verbindung stehender Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	1), 2) und 3) Keine, mit der Ausnahme, dass die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Daten, einschließlich ihrer Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung, dem (bestehenden und künftigen) internen Recht unterliegt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1), 2) und 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Vermögensverwaltung wie Liquiditätsmanagement und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Verwahr-, Depot- und Treuhanddienstleistungen (ausgenommen Verwaltung von Pensionsfonds)	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Die kommerzielle Präsenz erfolgt durch die Gründung eines Unternehmens in Indien. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Finanzberatungsleistungen, d. h. Finanzberatung durch Finanzberater usw. für Kunden in Finanzangelegenheiten, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen, Unternehmensumstrukturierungen und -strategien.	1) Ungebunden, außer für Dienstleistungen von Analysten durch Einrichtungen der Europäischen Union, die eine Vereinbarung mit Analysten oder Analyseeinrichtungen geschlossen haben, die nach dem jeweiligen Recht Indiens registriert sind. 2) Ungebunden 3) i) Der Zugang unterliegt der Erfüllung von Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und sowie den Vorschriften der RBI, der SEBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien. ii) Gestattet für ausländische Banken, die in Indien für Bankgeschäfte zugelassen sind. iii) Gestattet für ausländische Finanzdienstleistungsunternehmen (einschließlich Banken) durch Gründung. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 2) Ungebunden 3) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Elektronische Zahlungssysteme	1) Zugang zur jeweiligen Infrastruktur von Schnellzahlungssystemen (Fast Payment Systems, im Folgenden „FPS“) auf Grundlage der Gegenseitigkeit, ohne dass diese in das andere Zahlungssystem integriert werden müssen, durch Verknüpfung von FPS für i) grenzüberschreitende Zahlungsdienste für Händler und ii) grenzüberschreitende Überweisungen in Echtzeit, mit der Ausnahme, dass die Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Daten, einschließlich ihrer Übertragung, Speicherung und Verarbeitung, dem (bestehenden und künftigen) internen Recht unterliegt. 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Ungebunden 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(8) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)			
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	1) Keine für die Erbringung von Dienstleistungen von Anbieter zu Anbieter. 2) Keine 3) Keine, außer kommerzielle Präsenz unter der Bedingung, dass die modernste Behandlungstechnologie zum Einsatz kommt. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist. Keine im Fall wohltätiger Zwecke.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(9) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN			
A. Hotels und andere Beherbergungsleistungen (CPC 641-643)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, mit der Ausnahme, dass die zahlenmäßige Obergrenze für die Zahl der Fremdenführer 500 Personen beträgt. 4) Die zahlenmäßige Obergrenze für die Zahl der Fremdenführer beträgt 500 Personen. Für andere: Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(10) DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)			
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater und Musikkapellen) (CPC 9619**) Sonstige Unterhaltungsdienstleistungen, a.n.g. (CPC 96199) sind ausgeschlossen.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
C. Dienstleistungen von Bibliotheken (CPC 96311) und Archiven, ausgenommen Archivierung von öffentlichen Registern (CPC 96312**)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
D. Dienstleistungen im Bereich Sport und sonstige Dienstleistungen im Bereich Freizeit (CPC 964**) (ausgenommen Lotterien, Glücksspiele, Wetten und Online-Glücksspiele)	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist, und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(11) VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN			
Kopfvermerk für Seeverkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr: (1) Die nachstehend aufgeführten sektoralen Verpflichtungen sind an die Bedingung geknüpft, dass das Chartern eines Schiffes, bei dem es sich nicht um ein indisches Schiff handelt, durch einen indischen Staatsbürger, einen im Ausland ansässigen indischen Staatsbürger, einen indischen Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland, ein Unternehmen, eine Genossenschaft, eine Partnerschaft mit beschränkter Haftung oder eine andere von der Zentralregierung bestimmte Einrichtung gegebenenfalls den nach geltendem internen Recht anwendbaren Zulassungserfordernissen unterliegt.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
(2) Darüber hinaus unterliegen alle sektoralen Verpflichtungen unbeschadet des Absatzes 1 dieses Kopfvermerks und der nachstehend aufgeführten sektoralen Beschränkungen nichtdiskriminierendem internem Recht, Einreisevoraussetzungen, Regeln und Vorschriften sowie den Bedingungen der Generaldirektion für Schifffahrt, der RBI und jeder anderen zuständigen Behörde in Indien.			

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
A. Seeverkehrsdienstleistungen			
Internationaler Verkehr (Fracht- und Personenverkehr, ausgenommen Kabotage und Offshore-Verkehr gemäß der Definition in der Anlage)	1) a) Linienverkehr und b) Massengutverkehr i) Trocken, flüssig und gasförmig (außer LNG) Keine, außer Folgendem: Schiffe unter indischer Flagge haben Vorrang bei staatlichem Frachtgut; und bei in Staatsbesitz befindlichem/vom Staat kontrolliertem Frachtgut. Es gilt die Regierungspolitik in Bezug auf FOB/FAS.	1) a) Linienverkehr und b) Massengutverkehr i) Trocken, flüssig und gasförmig (außer LNG): Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. ii) LNG: Ungebunden c) Personenverkehr: Keine 2) Keine	Zugang zu und Nutzung von Hafenanlagen Auf die folgenden Dienste dürfen keine Maßnahmen angewandt werden, durch die internationalen Anbietern von Seeverkehrsdienstleistungen der angemessene und nichtdiskriminierende Zugang verwehrt wird:

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	Schiffe unter indischer Flagge haben bei der Charterung eines Schiffes zur Beförderung von Frachtgut, das zur Ausfuhr oder Einfuhr bestimmt ist und sich in staatlichem oder privatem Besitz oder unter privater oder staatlicher Kontrolle befindet, das Vorrecht auf die Beförderung des Frachtguts. Nur wenn einem unter indischer Flagge fahrenden Schiff keine solche Genehmigung erteilt werden kann, darf ein unter ausländischer Flagge fahrendes Schiff gechartert/angemietet werden. ii) LNG: Ungebunden c) Personenverkehr: Keine 2) Keine	3) a) Ungebunden, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (gemäß Begriffsbestimmungen): Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	(1) Lotsendienst (2) Schub- und Schleppboothilfe (3) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung (4) Abfall- und Ballastwasserentsorgung (5) Dienstleistungen des Hafenmeisters

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	3) a) Keine, außer dass für den Betrieb eines Schiffes unter indischer Flagge eine im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragene Gesellschaft oder eine Genossenschaft, deren Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr (gemäß Begriffsbestimmungen): Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		(6) Navigationshilfen Wasser- und Stromversorgung einschließlich Kommunikation (7) Landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind (8) Einrichtungen für dringende Reparaturen (9) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr			
Seefrachtumschlag	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Lagerdienstleistungen in Häfen	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Zollabfertigung	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Schiffsagenturdienste	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Seeverkehrsspedition	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Internationale Mietung/Charterung von Wasserfahrzeugen mit Besatzung oder auf Bareboat-Basis (ohne Kabotage und Offshore-Verkehr)	1) Ungebunden 2) Keine, mit Ausnahme der Einholung einer Genehmigung des Generaldirektors für Schifffahrt für das Chartern eines unter ausländischer Flagge fahrenden Wasserfahrzeugs, wenn kein geeignetes indisches Wasserfahrzeug zur Verfügung steht. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine, außer dass von indischen Staatsangehörigen gemietete Wasserfahrzeuge als ausländische Wasserfahrzeuge gelten. 3) Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	
Instandhaltung und Reparatur von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt	1) Keine 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Keine 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Dienstleistungen von Schiffsmaklern (CPC 748**)	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine, außer dass für eine kommerzielle Präsenz ein im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragenes Unternehmen, dessen Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	1) Ungebunden 2) Keine 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Baggerarbeiten und Verlegung von Kabeln in Küstengewässern	1) Keine, unter der Bedingung, dass die Erbringung von Baggerarbeiten und Dienstleistungen zur Verlegung von Kabeln in den Küstengewässern Indiens der Erfüllung von Anforderungen nach internem Recht unterliegt. Beim Chartern eines Wasserfahrzeugs für die Erbringung von Baggerarbeiten und Dienstleistungen zur Verlegung von Kabeln in den Küstengewässern Indiens haben Wasserfahrzeuge unter indischer Flagge das Vorrecht auf eine solche Erbringung. Nur wenn keinem unter indischer Flagge fahrenden Wasserfahrzeug eine solche Genehmigung erteilt werden kann, darf ein unter ausländischer Flagge fahrendes Wasserfahrzeug gechartert oder gemietet werden.	1) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 2) Ungebunden 3) a) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen in Küstengewässern: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	2) Ungebunden 3) a) Keine, außer dass für den Betrieb eines Schiffes unter indischer Flagge eine im Sinne eines zentralstaatlichen Gesetzes oder Gesetzes eines Bundesstaats Indiens eingetragene Gesellschaft oder eine Genossenschaft, deren Hauptgeschäftssitz in Indien liegt, gegründet werden muss. Die Verpflichtung unterliegt den Anforderungen des internen Rechts. b) Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz für die Erbringung von Dienstleistungen in Küstengewässern: Ungebunden 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Luftverkehrsdienstleistungen und Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr			
Luftverkehrsdienstleistungen			
Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen	1) Keine 2) Keine, außer dass Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen für in Indien registrierte Luftfahrzeuge und deren Komponenten von den Dienstleistungserbringern der Europäischen Union für Instandhaltung, Reparatur und Überholung (Maintenance, Repair and Overhaul, MRO) auf der Grundlage einer Genehmigung der Generaldirektion für Zivilluftfahrt (Directorate General of Civil Aviation, im Folgenden „DGCA“) im Rahmen einer Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen der DGCA und der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (European Union Aviation Safety Agency, im Folgenden „EASA“) erbracht werden können. 3) Keine	1) Keine 2) Keine, sofern in der Spalte „Beschränkungen des Marktzugangs“ nichts anderes angegeben ist. 3) Keine 4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
	4) Ungebunden, sofern im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“ nichts anderes angegeben ist.		
Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr Indiens Verpflichtungen in den Bereichen Flughafenbetriebsleistungen und Bodenabfertigungsdienste entsprechen den in Kapitel 8 (Handel mit Dienstleistungen) vereinbarten Begriffsbestimmungen.			
Flughafenbetriebsleistungen	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine. 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
Bodenabfertigungsdienste	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, mit folgenden Ausnahmen: a) Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Anzahl der Dienstleistungserbringer in den einzelnen Flughäfen kann begrenzt werden. Bei großen Flughäfen darf diese Grenze nicht unter zwei Dienstleistungserbringern liegen. b) Ein Bodenabfertigungsdienstleister, dessen eingezahltes Kapital sich zu mindestens 50 % in ausländischem Besitz befindet, darf im zivilen Bereich eines Militärflughafens keine Bodenabfertigungstätigkeiten durchführen. 4) Ungebunden	1) Ungebunden 2) Ungebunden 3) Keine, es sei denn a) die Europäische Union gewährt den Bodenabfertigungsdienstleistern Indiens eine Behandlung, die weniger günstig ist als die Behandlung, die Indien den Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union gewährt, oder	

www.parlament.gv.at

Sektor oder Teilsektor	Beschränkungen des Marktzugangs	Beschränkungen der Inländerbehandlung	Zusätzliche Verpflichtungen
		b) die Europäische Union gewährt den Bodenabfertigungsdienstleistern Indiens eine Behandlung, die weniger günstig ist als die Behandlung, die den Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union oder eines Drittlands gewährt wird; dann kann Indien Bodenabfertigungsdienstleistern der Europäischen Union eine andere Behandlung gewähren als die Behandlung, die ihnen nach den indischen Rechtsvorschriften gewährt wird. 4) Ungebunden	

www.parlament.gv.at

ANLAGE ZU DEN LISTEN DER SPEZIFISCHEN VERPFLICHTUNGEN INDIENS: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEEVERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN

(1) „Internationaler Verkehr (Fracht und Personen)“ im Sinne dieser Liste bezeichnet die Beförderung von Fracht und Personen im internationalen Seeverkehr mit Seeschiffen vom Verladehafen in einem Land zum Entladehafen in einem anderen Land.

(2) Kabotage: Diese Liste enthält keine Verpflichtungen in Bezug auf „Kabotage“ oder „Seeverkehrsdienstleistungen“, die als die Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen oder Ort in Indien und als die Beförderung von Personen oder Fracht mit Ausgangs- oder Endpunkt im selben Hafen oder Ort in Indien definiert sind, einschließlich der Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen oder Ort in Indien und einem anderen Hafen, Ort, einer anderen Einrichtung oder Struktur in der ausschließlichen Wirtschaftszone (im Folgenden „AWZ“) Indiens oder auf dem indischen Festlandsockel.

(3) Offshore-Verkehr: Ausschließlich für die Zwecke der Liste bezeichnet „Offshore-Verkehr“ Schifffahrtsdienstleistungen, die die Beförderung von Personen oder Fracht zwischen einem Hafen in Indien und einem Ort, einer Einrichtung oder Struktur umfassen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Exploration oder Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des indischen Festlandsockels, des Meeresbodens der indischen Küstenmeere und des Meeresuntergrunds stehen oder sich auf dem indischen Festlandsockel oder in der indischen AWZ befinden.

(4) „Sonstige Formen der kommerziellen Präsenz zur Erbringung internationaler Verkehrsdienstleistungen“ bezeichnet die Fähigkeit im internationalen Seeverkehr tätiger Dienstleistungserbringer, vor Ort Geschäftstätigkeiten durchzuführen, die zur Erbringung einer teilweisen oder voll integrierten Verkehrsdienstleistung an ihre Kunden erforderlich sind, in deren Rahmen wiederum der Seeverkehr ein wesentliches Element darstellt. Diese Geschäftstätigkeiten umfassen unter anderem Folgendes:

a) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen im direkten Kontakt mit dem Kunden, vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen direkt vom Dienstleistungserbringer erbracht oder angeboten werden oder von Dienstleistungserbringern, mit denen der Verkäufer der Dienstleistungen feste Geschäftsvereinbarungen getroffen hat,

b) Kauf von Verkehrsdienstleistungen und damit zusammenhängenden Dienstleistungen für eigene Rechnung oder für Rechnung der Kunden (und Weiterverkauf an die Kunden), einschließlich Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste, und Weiterbeförderungsdienstleistungen aller Verkehrsarten, insbesondere auf Straßen und Schienen sowie Binnenwasserstraßen, die für die Erbringung einer integrierten Dienstleistung erforderlich sind,

c) Ausstellung der Beförderungs- und Zolldokumente oder sonstiger Dokumente über Ursprung und Art der beförderten Waren,

d) Bereitstellung von Geschäftsinformationen, einschließlich computergestützter Informationssysteme und eines elektronischen Datenaustauschs,

e) Abschluss von Geschäftsvereinbarungen mit einer ortsansässigen Schifffahrtsagentur und Einstellung örtlich angeworbenen Personals (oder bei ausländischem Personal gemäß horizontalen Verpflichtungen im Bereich Freizügigkeit),

f) Organisation aller Aspekte im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut,

g) Erbringung von Schiffsmanagementdiensten.

HINWEIS: Um bestimmte Normen und Bedingungen durchzusetzen, die von den Anbietern von Seeverkehrsdienstleistungen, insbesondere solchen, die Schiffspersonal und Besatzung bereitstellen, sowie solchen, die Schiffsmanagementdienste erbringen, erfüllt werden müssen, und um sicherzustellen, dass der Eigner, Betreiber, Beauftragte oder Manager

– die Fähigkeit besitzt, internationale Normen sowie IMO-Bestimmungen und -Empfehlungen umzusetzen,

– die Finanzstruktur aufweist, die erforderlich ist, damit er verantwortungsvoll und rechenschaftspflichtig ist,

– die Fähigkeit hat, die Maßnahmen für Sicherheit und zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung umzusetzen,

– die Anforderungen an das Qualitätsmanagement erfüllt hat und seine Arbeitsweise transparent ist,

wird auch in Indien ein System zur Registrierung oder Zulassung der Anbieter von Seeverkehrsdienstleistungen in Erwägung gezogen.

(5) „Schiffsmanager“ bezeichnet Personen, die als Beauftragte oder Vertreter des Eigners oder Betreibers eines Schiffes nach Indien einreisen, um Anforderungen zu bewerten und Ausgaben für die Instandhaltung und den Betrieb eines Schiffes sowie für den Umschlag von Ladung auszuhandeln und freizugeben.

(6) „Seefrachtumschlag“ bezeichnet Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, jedoch nicht die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

– des Ladens oder Löschens von Schiffen,

– des Laschens/Entlaschens von Frachtgut

– der Entgegennahme oder Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen.

Die Organisation und Überwachung umfasst die Vorkehrungen für 1) die Einstellung von Fachkräften (Hafenarbeitern), 2) die Bereitstellung aller erforderlichen Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz an Bord oder an Land sowie geeigneter Lagerflächen, unabhängig davon, ob diese im Eigentum stehen, gemietet oder auf andere Weise bereitgestellt werden, 3) die Überprüfung von Paketen und Kennzeichnungen sowie das Wiegen und Messen der Fracht und 4) die mit den Dienstleistungen verbundenen Verwaltungsaufgaben und -pflichten.

(7) „Seeverkehrsspedition“ bezeichnet die Organisation und Überwachung von Beförderungen im Namen des Versenders durch Erbringung von Dienstleistungen wie Vereinbarung eigentlicher Verkehrsdienstleistungen und damit verbundener Leistungen, Konsolidierung, Bündelung und Verpackung von Frachtgut, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

(8) „Schiffsagenturdienste“ bezeichnet die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

– Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrs- und damit verbundenen Tätigkeiten vom Preisangebot bis zur Rechnungsstellung (Frachtbuchung und -beschaffung),

– Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen,

– Erwerb und Weiterverkauf anderer notwendiger verbundener Dienstleistungen (Abwicklung von Auszahlungen und Forderungen), Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,

– organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut,

– Vorkehrungen, damit alle erforderlichen Hafendienste bereitgestellt werden, die das ausländische Schiff während seines Aufenthalts in indischen Häfen benötigt,

– Benennen eines Stauereibetriebs für das Be- und Entladen des Frachtguts im Namen seines Auftraggebers,

– Abholung von Fracht für den Auftraggeber.

(9) „Staatliches Frachtgut“ bezeichnet Fracht mit Ursprung in anderen Ländern (eingeführte Fracht einschließlich Rohöl, Erdöl-Nebenerzeugnisse, Kohle, Erdgas, Rohstoffe für Düngemittel, Getreide für Ernährungszwecke usw.), die von indischen Regierungsstellen oder Ministerien oder auf der Grundlage von Darlehens- oder Kreditverträgen mit anderen Ländern gekauft wird, sowie Ausfuhren von indischen Regierungsstellen oder Ministerien einschließlich staatlicher Hilfen.

(10) „Instandhaltung und Reparatur von Schiffen“ bezeichnet Dienstleistungen wie die Reparatur und Verwaltung von Schiffen, die Ausbesserung, Instandsetzung oder Überholung von Schiffen sowie Verwaltung von Besatzungen und Seeversicherungen, die im Auftrag eines im Seeverkehr tätigen Personen- oder Frachtbeförderungsunternehmens oder eines Schiffsleasingunternehmens erbracht werden.

(11) „Internationale Vermietung von Schiffen mit Besatzung oder auf Bareboat-Charter-Basis“ bezeichnet Vermietungs- und/oder Leasingdienstleistungen für alle Arten von Seeschiffen mit Besatzung oder auf Bareboat-Basis (wobei das Schiff während des Miet-/Leasing-Zeitraums ausschließlich mit indischen Staatsangehörigen bemannt ist) für Zwecke des internationalen Handels (wie Tankschiffe, Massengutschiffe, Container- und Frachtschiffe usw.).

Anlage 8-H-1

SEKTORALE ABDECKUNG INDIENS IN BEZUG AUF DIE MEISTBEGÜNSTIGUNG

(1) Der Verweis auf die „CPC“ (Central Product Classification) in Bezug auf einzelne Sektoren und Teilsektoren bezieht sich auf die vorläufige Zentrale Gütersystematik (Statistical Papers, Series M, No. 77, Hauptabteilung für internationale wirtschaftliche und soziale Fragen, Statistisches Amt der Vereinten Nationen, New York, 1991).

(2) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder fortzuführen, mit denen eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird, und zwar nach Maßgabe

a) bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte über

i) die Schaffung eines Binnenmarkts für Dienstleistungen und Investitionen,

ii) die Gewährung des Niederlassungsrechts oder

iii) die Anforderung der Annäherung der Rechtsvorschriften in einem oder mehreren Wirtschaftssektoren.

Ein Binnenmarkt für Dienstleistungen und Investitionen bezeichnet einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Dienstleistungen, Kapital und Personen gewährleistet ist.

www.parlament.gv.at

Die Freiheit zur Gründung einer kommerziellen Präsenz beinhaltet die Verpflichtung, für alle Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration mit dem Inkrafttreten des genannten Übereinkommens im Wesentlichen sämtliche Schranken für die Gründung einer kommerziellen Präsenz abzuschaffen. Mit der Freiheit zur Gründung einer kommerziellen Präsenz erhalten Staatsangehörige der Parteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration das Recht, juristische Personen unter den gleichen Bedingungen zu gründen und zu leiten, wie sie für Staatsangehörige nach den Gesetzen des Landes gelten, in dem die Gründung erfolgt.

Die Annäherung der Rechtsvorschriften bedeutet

i) die Angleichung der Rechtsvorschriften einer oder mehrerer der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration an die Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei(en) dieses Übereinkommens oder

ii) die Umsetzung der allgemeinen Rechtsvorschriften in das Recht der Vertragsparteien des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration.

Eine derartige Angleichung oder Umsetzung findet ausschließlich ab dem Zeitpunkt statt, zu dem sie in der nationalen Rechtsordnung der Vertragspartei(en) des Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration umgesetzt wird, und gilt auch erst dann als vollzogen.

b) bestehender oder künftiger bilateraler oder multilateraler Übereinkommen zwischen Indien und einem oder mehreren Ländern, die auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder der Vereinten Nationen aufgeführt sind, solange diese Länder nicht aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufsteigen[1].[2]

(3) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Einreise natürlicher Personen aus einem Drittland nach Indien gewährt wird.

(4) Indien behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, durch die eine unterschiedliche Behandlung gewährt wird, die eine Ausnahme oder Abweichung von Artikel 3 oder 4 des TRIPS-Übereinkommens darstellt, wie es in den Artikel 3, 4 und 5 des genannten Übereinkommens ausdrücklich vorgesehen ist.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gewährt Indien den Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern der Europäischen Union in den folgenden Sektoren und Teilsektoren eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die es gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Drittlands gewährt. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass „nicht weniger günstige Behandlung“ nicht bedeutet, dass Indien eine Behandlung gewähren muss, die günstiger ist als diejenige, die gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern aus einem Drittland gewährt wird. Gewährt Indien beispielsweise Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringern eines Drittlands eine bestimmte Behandlung vorbehaltlich gewisser Bedingungen, so kann es für gleichartige Dienstleistungen oder Dienstleistungserbringer der Europäischen Union dieselben Bedingungen festsetzen.

a) Dienstleistungen von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern (CPC 862),

1 In Bezug auf die am wenigsten entwickelten Länder, die eine gemeinsame Landgrenze mit Indien haben, gilt dieser Absatz auch nach dem Aufstieg dieser Länder aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder.

2 Dieser Unterabsatz gilt nicht für die unterschiedliche Behandlung, die Indien Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern eines Landes gewährt, das Vertragspartei eines unter diesen Unterabsatz fallenden multilateralen Übereinkommens ist, sofern dieses Land nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört.

b) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863),

c) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671),

d) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674),

e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672),

f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673),

g) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312),

h) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932),

i) Dienstleistungen von Hebammen, Krankenpflegepersonal, Physiotherapeuten und Angehörigen komplementärmedizinischer Berufe (CPC 93191),

j) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841),

k) Softwareimplementierungsdienstleistungen (CPC 842),

l) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843),

m) Datenbankdienste (CPC 844),

n) Sonstige Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 845, 849),

o) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften und Ingenieurwesen (CPC 851),

p) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853),

q) Dienstleistungen im Bereich Werbung (CPC 871),

r) Nebenleistungen im Bereich Landwirtschaft (CPC 8811),

s) Nebenleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885),

t) Nebenleistungen im Bereich Forstwirtschaft (CPC 8814),

u) Unternehmensberatung – ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Rechtsberatung (Teil von CPC 865),

v) Mit der Unternehmensberatung verwandte Dienstleistungen (CPC 866),

w) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675),

x) Gebäudereinigung (CPC 874),

y) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875),

z) Verpackungsdienstleistungen (CPC 876),

aa) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909),

bb) Dienstleistungen von Innenarchitekten (CPC 87907),

cc) Hochbauarbeiten (CPC 512),

dd) Installationsarbeiten (CPC 514 und 516),

ee) Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517),

ff) Großhandelsdienstleistungen (CPC 622),

gg) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631, 632, 6111, 6113 und 6121),

hh) Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923),

ii) Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924),

jj) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401),

kk) Abfallbeseitigung (CPC 9402),

ll) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403),

mm) Dienstleistungen im Bereich Umwelt (CPC 9404, 9405, 9406 und 9409),

nn) Krankenhausleistungen (CPC 9311),

oo) Hotels und Restaurants, einschließlich Catering (CPC 641, 642 und 643),

pp) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (CPC 7471) und

qq) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472).

—

ANHANG 14-A

CO_2-GRENZAUSGLEICHSMAßNAHMEN

ARTIKEL 14-A.1

Ziele und Grundsätze

Die Vertragsparteien erkennen an, dass ihre regulatorische, wirtschaftliche und technische Partnerschaft gestärkt und ausgebaut werden muss, damit ihre Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen Erfolge zeitigen. Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Anhangs ergänzt die in anderen Kapiteln dieses Abkommens und in anderen einschlägigen Übereinkommen oder Vereinbarungen festgelegten Kooperationsmaßnahmen und es werden damit unter anderem folgende Ziele verfolgt:

a) verstärkte Anstrengungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, unter anderem durch Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, technische Hilfe und die Mobilisierung von Finanzmitteln, Werkzeugen und Instrumenten;

b) erleichterter Austausch von technischem Fachwissen und Know-how zum Aufbau institutioneller Kapazitäten für CO_2-Bepreisungsmechanismen und Unterstützung der jeweiligen Branchen bei der Einhaltung der CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen und

ENTWURF

www.parlament.gv.at

c) Unterstützung von KMU bei ihren Bemühungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, unter anderem durch technische Unterstützung, um die CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen einzuhalten.

ARTIKEL 14-A.2

Meistbegünstigung

Bei CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen wenden die Vertragsparteien für die Waren der anderen Vertragspartei hinsichtlich der bei der Durchführung ihrer CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen gewährten Flexibilität keine ungünstigeren Bedingungen an als für gleichartige Waren aus anderen Drittländern.

ARTIKEL 14-A.3

Technischer Dialog

Die Vertragsparteien führen einen technischen Dialog, der unter anderem folgende Aspekte umfasst:

a) den technischen Austausch über die Umsetzung von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen, einschließlich:

i) ihrer Warendefinition und Erfassung der grauen Emissionen,

ii) Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfprozessen und

iii) der Möglichkeit, den von der anderen Vertragspartei im Rahmen eines Systems zur Verringerung von CO_2-Emissionen tatsächlich gezahlten CO_2-Preis zu berücksichtigen, der auf Grundlage der unter eine solche Maßnahme fallenden und bei der Herstellung von Waren freigesetzten Treibhausgase berechnet wird;

b) den Austausch von Informationen und technischen Daten, um die Festlegung von Standardwerten im Rahmen von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen oder im Rahmen anderer Maßnahmen, die für die Durchführung von CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen relevant sind, zu erleichtern;

c) die Prüfung der Möglichkeit und gegebenenfalls der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsstellen für die Akkreditierung von Prüfstellen zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der CO_2-Grenzausgleichsmaßnahmen und

d) technische Hilfe sowie den Austausch von Fachwissen und Know-how über Strategien zur Verringerung der CO_2-Emissionen, auch in Bezug auf die Buchstaben a, b und c.

ARTIKEL 14-A.4

Zusammenarbeit und Unterstützung

(1) Die Europäische Union bemüht sich, die Anstrengungen Indiens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen zu unterstützen, insbesondere durch die Mobilisierung von Finanzmitteln, Werkzeugen, Instrumenten und gegebenenfalls damit zusammenhängenden Investitionen.

(2) Die Zusammenarbeit und Unterstützung im Rahmen dieses Anhangs kann technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, die Unterstützung technologischer Innovation und den Austausch von Informationen, Daten und bewährten Verfahren umfassen.

(3) Ziel der Zusammenarbeit und Unterstützung gemäß diesem Artikel ist es, die Verringerung der internen Treibhausgasemissionen Indiens und einen langfristigen industriellen Wandel zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien erinnern daran, dass sie eine Vereinbarung über die Einrichtung einer strukturierten Partnerschaftsplattform geschlossen haben, um die Zusammenarbeit und Unterstützung zum Zwecke der Verringerung der Treibhausgasemissionen auszuweiten und zu vertiefen. Mit dieser Vereinbarung soll ein umfassender Rahmen geschaffen werden, der insbesondere finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau miteinander verschränkt.

www.parlament.gv.at

ARTIKEL 14-A.5

Institutionelle Bestimmungen

Die Vertragsparteien erinnern daran, dass Artikel 18.8 (Schnellverfahren) auf diesen Anhang Anwendung findet.

—

www.parlament.gv.at

ANHANG 17-A

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE STREITBEILEGUNG

REGEL 1

Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 17.21 (Verfahrensordnung) gilt diese Verfahrensordnung für Konsultationen und Panelverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung).

(2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Verfahrensordnung und Kapitel 17 (Streitbeilegung) ist, soweit es um den Widerspruch geht, das Kapitel 17 (Streitbeilegung) maßgebend.

REGEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Berater“ bezeichnet eine Person, die von einer Vertragspartei beauftragt ist, sie im Zusammenhang mit einem Panelverfahren zu beraten oder zu unterstützen;

www.parlament.gv.at

b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder eines Anbieters alternativer Streitbeilegung Nachforschungen für dieses oder diesen anstellt oder es oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;

c) „Arbeitstag“ bezeichnet in Bezug auf eine Vertragspartei Samstag, Sonntag und jeden anderen Tag, der von dieser Vertragspartei offiziell als Feiertag bestimmt und im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. im Amtsblatt Indiens veröffentlicht wird; und

d) „Vertreter einer Vertragspartei“ bezeichnet eine im Dienst eines Ministeriums, einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle einer Vertragspartei stehende oder von diesen ernannte Person, welche die Vertragspartei in einer sich aus Kapitel 17 (Streitbeilegung) ergebenden Streitigkeit vertritt[1].

REGEL 3

Notifikationen

(1) Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden „Notifikationen“)

a) des Panels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig übermittelt;

[1] Zur Klarstellung sei angemerkt, dass eine Nichtregierungsorganisation nur dann Vertreter einer Vertragspartei sein darf, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

www.parlament.gv.at

b) einer Vertragspartei, die an das Panel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt, und

c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Panel gleichzeitig in Kopie übermittelt.

(2) Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt eine solche Notifikation als am Tag ihrer Versendung zugestellt.

(3) Der Tag der Versendung richtet sich nach der Zeitzone in Brüssel, wenn die Europäische Union Absender ist, oder in New Delhi, wenn Indien Absender ist.

(4) Die Notifikationen sind an die für Handel zuständige Generaldirektion der Europäischen Kommission und an die Abteilung Außenhandel (Europa) des Handelsministeriums, des Handels- und Industrieministeriums bzw. der Regierung der Republik Indien oder an ihre benannte Kontaktstelle zu richten.

(5) Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit einem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Notifikation, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden. Diese Korrekturen haben keinen Einfluss auf den Zeitplan des Verfahrens. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob es die Korrektur aufgrund eines Schreibfehlers vorgenommen wurde oder nicht, werden vom Panel nach Konsultation der Vertragsparteien beigelegt.

(6) Fällt der letzte Tag der Frist für die Zustellung einer Notifikation auf einen arbeitsfreien Tag der Organe der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Indien oder auf einen anderen Tag, an dem die Büros der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Indien offiziell geschlossen sind, so endet die Frist für die Zustellung des Schriftstücks am folgenden Arbeitstag.

REGEL 4

Bestellung der Panelmitglieder

(1) Für die Zwecke des Artikels 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) Absatz 9 wählt die Beschwerdeführerin per Losentscheid Folgendes aus:

a) ein Panelmitglied unter den Personen, die von einer Vertragspartei offiziell als Panelmitglieder für ihre Teilliste nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 2 Buchstaben a oder b vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, unter den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden;

b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) Absatz 2 Buchstabe c vorgeschlagen wurden. Haben beide Vertragsparteien förmlich Personen für die Teilliste der Vorsitzenden vorgeschlagen, so stellt die Beschwerdeführerin sicher, dass aus den Vorschlägen jeder Vertragspartei eine gleiche Anzahl von Namen ausgewählt wird, um einen gemeinsamen Pool von Kandidaten zu bilden, aus dem die Auswahl per Losentscheid erfolgt.

(2) Die Beschwerdeführerin unterrichtet jede Person, die als Panelmitglied ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Auswahl. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.

(3) Die Panelmitglieder nehmen ihre Bestellung durch Unterzeichnung der Bestellungsverträge an. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Panelmitglieder ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Panelmitglieder und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Bestellungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen der Panelmitglieder richten sich nach den WTO-Normen an dem Tag, an dem eine Beschwerdeführerin ein Ersuchen um Einsetzung eines Panels nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) stellt. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Panelmitglieds dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Panelmitglieds nicht übersteigen.

REGEL 5

Organisatorische Sitzung und Zeitplan

(1) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Panels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Panel für relevant erachteten Fragen zu erörtern; hierzu gehört unter anderem der Zeitplan des Panelverfahrens.

www.parlament.gv.at

(2) Die organisatorische Sitzung kann auf beliebige Weise abgehalten werden, einschließlich per Telefon, Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, dass sie persönlich stattfindet.

(3) Nach Konsultation der Vertragsparteien legt das Panel so bald wie möglich nach seiner Einsetzung, spätestens jedoch sieben Tage nach der organisatorischen Sitzung, den Zeitplan für das Panelverfahren fest.

REGEL 6

Schriftsätze

(1) Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Panels, in dringenden Fällen spätestens nach 15 Tagen. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 30 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor, in dringenden Fällen spätestens nach 25 Tagen.

(2) Ist es nicht möglich, ein Dokument oder einen Teil davon, einschließlich einer Anlage, in elektronischer Form zu übermitteln, so unterrichtet die Vertragspartei, die das Dokument vorlegt, das Panel und die andere Vertragspartei darüber und übermittelt dem Panel auf dem schnellstmöglichen Weg drei Papierexemplare des betreffenden Dokuments sowie der anderen Vertragspartei eine Kopie.

(3) Elektronisch übermittelte Dokumente sollten in einem durchsuchbaren Format vorliegen, es sei denn, dies ist nicht praktikabel.

REGEL 7

Arbeitsweise des Panels

(1) Alle Sitzungen des Panels werden vom Vorsitzenden geleitet. Das Panel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.

(2) Sofern in Kapitel 17 (Streitbeilegung) oder dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, kann sich das Panel zur Führung seiner Geschäfte aller Kommunikationsmittel, einschließlich Telefon, Videokonferenzen und anderer elektronischer Kommunikationsmittel, bedienen.

(3) Die Beratungen des Panels sind vertraulich. An den Beratungen des Panels dürfen nur Panelmitglieder teilnehmen, allerdings kann das Panel den Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.

(4) Für die Abfassung von Beschlüssen oder Berichten ist ausschließlich das Panel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.

(5) Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die weder in Kapitel 17 (Streitbeilegung) noch in dessen Anhängen geregelt ist, so kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.

(6) Das Panel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Panels eine Verfahrensfrist für das Panelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Kapitel 17 (Streitbeilegung), geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die Änderung oder Anpassung und über die Frist oder erforderliche Anpassung nennt die Gründe dafür. Das Panel kann diese Änderungen oder Anpassungen nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

REGEL 8

Ersetzung von Panelmitgliedern

(1) Tritt ein Panelmitglied zurück oder ist es nicht in der Lage, tätig zu werden, so teilt es dies den Vertragsparteien mit, und ein Nachfolge-Panelmitglied wird nach Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) und Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) bestellt. Diese Notifikation wird den Vertragsparteien und den anderen Panelmitgliedern übermittelt.

www.parlament.gv.at

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Panelmitglied gegen die Anforderungen des Anhangs 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Panelmitglieds erlangt hat.

(3) Die Vertragsparteien führen innerhalb von 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Absatz 2 Konsultationen durch. Sofern die Vertragsparteien nicht übereinkommen, dass kein Verstoß vorliegt, unterrichten sie das Panelmitglied über den mutmaßlichen Verstoß und können das Panelmitglied ersuchen, Abhilfe zu schaffen. Mit Zustimmung der Vertragsparteien können sie das Panelmitglied abberufen und nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) ein neues Panelmitglied auswählen.

(4) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob das betreffende Panelmitglied, sofern es sich nicht um den Vorsitzenden des Panels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des Panels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befassen.

(5) Stellt der Vorsitzende fest, dass das Panelmitglied gegen die Anforderungen in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt, so wird das Panelmitglied abberufen und ein neues Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) bestimmt.

(6) Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitz des Panels zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei eine andere Person aus der gemäß Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellten Teilliste für den Vorsitz mit der Frage befassen. Diese Person wird von der Vertragspartei, die die Frage aufwirft, per Losentscheid bestimmt[1]. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

(7) Stellt die nach Absatz 6 ausgewählte Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen in Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) verstößt, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) und Artikel 17.20 (Ersetzung von Panelmitgliedern) bestimmt.

REGEL 9

Anhörungen

(1) Auf der Grundlage des nach Regel 5 (Organisatorische Sitzung und Zeitplan) dieses Anhangs festgelegten Zeitplans und nach Konsultation der Vertragsparteien und der anderen Panelmitglieder unterrichtet der Vorsitzende des Panels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn Indien Beschwerdeführerin ist, und in New Delhi, wenn die Europäische Union Beschwerdeführerin ist. Die gastgebende Vertragspartei ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die sich daraus ergebenden Kosten, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

[1] Die Vertragspartei, die die Frage aufwirft, gibt Vertretern der anderen Vertragspartei ausreichend Gelegenheit, bei dem Losentscheid zugegen zu sein.

www.parlament.gv.at

(3) Ungeachtet Absatz 2 kann das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder hybride Anhörung abzuhalten und geeignete Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren Rechnung zu tragen ist.

(4) Das Panel kann auf Ersuchen einer Vertragspartei oder auf eigene Initiative zusätzliche Anhörungen anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies vereinbaren.

(5) Alle Panelmitglieder müssen während der gesamten Dauer der Anhörung zugegen sein.

(6) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können folgende Personen an der Anhörung teilnehmen:

a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und

b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Panel zur Unterstützung seiner Arbeit für erforderlich erachtet wird, z. B. Techniker oder Sachverständige.

(7) Ist die Anhörung öffentlich, so kann sie zum Zeitpunkt der Anhörung oder zu einem späteren Zeitpunkt elektronisch oder auf jede andere Weise, die die Vertragsparteien für angemessen halten, öffentlich übertragen bzw. der Öffentlichkeit bereitgestellt werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, ist für die öffentliche Anhörung eine Registrierung erforderlich. Das Panel kann weitere logistische Vorkehrungen treffen.

(8) Jede Vertragspartei legt dem Panel innerhalb eines Tages nach der Anhörung eine schriftliche Fassung ihrer mündlichen Erklärungen vor.

(9) Jede Vertragspartei legt dem Panel und der anderen Vertragspartei spätestens drei Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

(10) Das Panel führt die Anhörung so durch, dass sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien gleich behandelt werden und gleich viel Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten. Alle Darstellungen und Erklärungen erfolgen in Anwesenheit der Vertragsparteien, es sei denn, eine Vertragspartei beschließt, nicht teilzunehmen. Der Vorsitzende kann mündliche Ausführungen zeitlich begrenzen.

(11) Die Anhörung sollte Folgendes umfassen:

a) Argumentation der Beschwerdeführerin;

b) Argumentation der ersuchten Vertragspartei;

c) Erwiderung der Beschwerdeführerin;

d) Erwiderung der ersuchten Vertragspartei;

e) Schlusserklärung der Beschwerdeführerin und

f) Schlusserklärung der ersuchten Vertragspartei.

(12) Das Panel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an beide Vertragsparteien richten.

(13) Das Panel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

(14) Jede Vertragspartei kann innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

REGEL 10

Schriftliche Fragen des Panels

(1) Das Panel kann während des Panelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.

(2) Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antwort auf die Fragen des Panels. Die andere Vertragspartei kann innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Kopie schriftlich zu dieser Antwort Stellung nehmen.

REGEL 11

Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen umfassen:

a) vertrauliche Geschäftsinformationen;

b) Informationen, die nach diesem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind;

c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind, oder

d) Informationen, deren Offenlegung die Strafverfolgung behindern würde.

(2) Enthalten die Ausführungen und die Argumentation einer Vertragspartei vertrauliche Informationen, so tagt das Panel in nichtöffentlicher Sitzung. Jede Vertragspartei wahrt die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

(3) Jede Vertragspartei und das Panel behandeln alle von einer Vertragspartei nach Absatz 1 als vertraulich eingestuften Informationen als vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Panel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie, auf Ersuchen der anderen Vertragspartei, auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

(4) Diese Verfahrensordnung schließt nicht aus, dass eine Vertragspartei der Öffentlichkeit gegenüber Erklärungen zu ihren Standpunkten abgibt.

(5) Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Panel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.

REGEL 12

Einseitige Kontakte

(1) Das Panel und jedes Panelmitglied dürfen nicht mit einer Vertragspartei zusammenkommen oder mit ihr kommunizieren, ohne auch die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.

(2) Ein Panelmitglied darf keine verfahrensrelevanten Aspekte des Panelverfahrens mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Panelmitglieder hinzuzuziehen.

(3) Unbeschadet Regel 8 (Ersetzung von Panelmitgliedern) darf eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Streitigkeit nicht mit einem Panelmitglied zusammenkommen oder mit ihm kommunizieren. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Bestellung als Panelmitglied in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und ihrem Bestellungsvertrag beschränkt.

REGEL 13

Dringlichkeit

In dringenden Fällen gemäß Artikel 17.12 (Entscheidung über die Dringlichkeit) kann das Panel nach Konsultation der Vertragsparteien gegebenenfalls die für die Streitigkeit geltenden Fristen anpassen. Die Anpassungen gelten unbeschadet der Fristen, die in Kapitel 17 (Streitbeilegung) und in dieser Verfahrensordnung für dringende Fälle ausdrücklich vorgesehen sind. Sofern in Kapitel 17 (Streitbeilegung) oder in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, verkürzt das Panel in dringenden Fällen in der Regel die für andere Streitigkeiten geltenden Fristen um die Hälfte. Das Panel unterrichtet die Vertragsparteien über solche Anpassungen.

REGEL 14

Arbeitssprache und Übersetzung

(1) Innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens bemühen sich die Vertragsparteien, sich auf eine gemeinsame Arbeitssprache für die Konsultationen und das Panelverfahren zu einigen.

(2) Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist die Sprache, in der dieses Abkommen ausgehandelt wurde, die Arbeitssprache für alle Aspekte des Verfahrens.

(3) Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.

(4) Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

REGEL 15

Sonstige Verfahren

Das Panel passt nach Konsultation der Vertragsparteien die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen an die Fristen an, die für die Vorlage eines Berichts oder einer Entscheidung des Panels nach Artikel 17.16 (Angemessene Frist), Artikel 17.17 (Prüfung des Vollzugs), Artikel 17.18 (Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen) und Artikel 17.19 (Prüfung von nach der Einführung einstweiliger Abhilfemaßnahmen ergriffenen Vollzugsmaßnahmen) vorgesehen sind.

—

ANHANG 17-B

VERHALTENSKODEX
FÜR PANELMITGLIEDER UND ANBIETER ALTERNATIVER STREITBEILEGUNG

REGEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Verwaltungsbedienstete“ bezeichnet im Hinblick auf ein Panelmitglied oder einen Anbieter alternativer Streitbeilegung diejenigen Personen, die unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder Anbieters alternativer Streitbeilegung stehen, aber keine Assistenten sind;

b) „Assistent“ bezeichnet eine Person, die im Rahmen des Mandats und unter Leitung und Aufsicht eines Panelmitglieds oder Anbieters alternativer Streitbeilegung Nachforschungen für dieses bzw. diesen anstellt oder es bzw. ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt; und

c) „Kandidat“ bezeichnet eine Person, die für die Auswahl als Panelmitglied gemäß Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) infrage kommt.

REGEL 2

Aushändigung des Verhaltenskodex

Die Vertragsparteien händigen diesen Verhaltenskodex einem Kandidaten vor seiner Bestellung als Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) oder als Anbieter alternativer Streitbeilegung aus, wenn er nach Artikel 17.4 (Alternative Streitbeilegung) aufgefordert wird, seine Dienste zu erbringen.

REGEL 3

Grundsätze

(1) Damit die Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsprozesses gewahrt sind, müssen alle Kandidaten und Panelmitglieder

a) sich mit diesem Verhaltenskodex vertraut machen;

b) unabhängig und unparteiisch sein;

c) direkte und indirekte Interessenkonflikte vermeiden;

d) unangemessenes Verhalten und den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit vermeiden;

e) hohe Verhaltensstandards einhalten und

f) sie dürfen sich ferner nicht durch eigene Interessen, Druck von außen, politische Erwägungen, Forderungen der Öffentlichkeit, frühere Verbundenheit mit einer Vertragspartei, Loyalität gegenüber einer der Vertragsparteien oder Angst vor Kritik beeinflussen lassen.

(2) Die Panelmitglieder dürfen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen eingehen noch direkt oder indirekt Vergünstigungen annehmen, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.

(3) Die Panelmitglieder dürfen ihre Stellung im Panel nicht aus persönlichen oder privaten Interessen missbrauchen. Ferner vermeiden sie Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass Dritte in einer besonderen Lage sind, sie zu beeinflussen. Die Panelmitglieder bemühen sich nach Kräften, andere daran zu hindern oder davon abzubringen, sich so darzustellen, als befänden sie sich in einer solchen Position.

(4) Die Panelmitglieder lassen nicht zu, dass frühere oder derzeitige finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche, familiäre oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.

(5) Die Panelmitglieder sehen davon ab, Beziehungen aufzunehmen oder finanzielle Beteiligungen zu erwerben, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

REGEL 4

Offenlegungspflicht

(1) Bevor ihre Bestellung zum Panelmitglied nach Artikel 17.7 (Einsetzung und Zusammensetzung eines Panels) angenommen wird, müssen die Kandidaten, die als Panelmitglieder fungieren sollen, alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um von solchen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten, einschließlich finanzieller, geschäftlicher, beruflicher, persönlicher, familiärer oder sozialer Interessen, Kenntnis zu erlangen und sie unverzüglich, nachdem sie betreffend ihre Bestellung als Panelmitglied kontaktiert wurden, durch eine schriftliche Mitteilung an die Vertragsparteien offenzulegen.

(2) Die Offenlegungspflicht nach dieser Regel besteht fort und verpflichtet die Panelmitglieder, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten dieser Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, durch eine schriftliche Mitteilung an die Vertragsparteien offenzulegen, sobald sie davon Kenntnis erhalten.

(3) Bei Zweifeln, ob ein Interesse, eine Beziehung oder eine Angelegenheit offengelegt werden muss, sollte ein Kandidat oder Panelmitglied auf Nummer sicher gehen und die Offenlegung vornehmen.

REGEL 5

Aufgaben der Panelmitglieder

(1) Die Panelmitglieder befolgen Kapitel 17 (Streitbeilegung) und Anhang 17-A (Verfahrensordnung für die Streitbeilegung). Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erkennen die Panelmitglieder an, dass die rasche Beilegung von Streitigkeiten für das wirksame Funktionieren dieses Abkommens unverzichtbar ist.

(2) Nach ihrer Bestellung erfüllen die Panelmitglieder ihre Aufgaben während des gesamten Verfahrens sorgfältig, zügig, fair und gewissenhaft.

(3) Die Panelmitglieder arbeiten kollegial zusammen, damit alle Panelmitglieder an allen Aspekten des Verfahrens teilnehmen können.

(4) Die Panelmitglieder prüfen nur die Fragen, die im Verfahren aufgeworfen wurden und für eine Entscheidung von Bedeutung sind; sie übertragen diese Verpflichtung niemand anderem.

(5) Die Panelmitglieder treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Assistenten und Verwaltungsbediensteten diesen Verhaltenskodex kennen und einhalten.

(6) Nach ihrer Bestellung in einem Panelverfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) sehen die Panelmitglieder während der Dauer dieses Verfahrens davon ab, in neuen oder anhängigen Streitigkeiten im Rahmen dieses Abkommens oder eines anderen internationalen Übereinkommens, die sich unmittelbar auf dieselbe strittige Maßnahme beziehen oder die sich aus dem Sachverhalt ergeben, der dem Verfahren nach Kapitel 17 (Streitbeilegung) zugrunde liegt, als Berater oder von einer Vertragspartei bestellter Sachverständiger zu fungieren.

www.parlament.gv.at

REGEL 6

Wahrung der Vertraulichkeit

(1) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt unveröffentlichte Informationen offen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens, für das sie bestellt wurden, bekannt wurden, und sie nutzen diese Informationen ausschließlich für die Zwecke des Verfahrens. Die Panelmitglieder dürfen unter keinen Umständen derartige Informationen offenlegen oder nutzen, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu schädigen.

(2) Die Panelmitglieder legen Berichte oder Entscheidungen des Panels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Maßgabe des Kapitels 17.27 (Transparenz) Absatz 1 veröffentlicht wurden.

(3) Die Panelmitglieder legen zu keinem Zeitpunkt die Beratungen eines Panels oder den Standpunkt einzelner Panelmitglieder offen oder äußern sich zu dem Verfahren, für das sie bestellt wurden, oder zu den strittigen Fragen des Verfahrens.

REGEL 7

Verpflichtungen ehemaliger Panelmitglieder

(1) Alle ehemaligen Panelmitglieder sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken könnten, dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben befangen waren oder aus den Beschlüssen oder Entscheidungen des Panels, für das sie bestellt sind, Nutzen gezogen haben.

(2) Alle ehemaligen Panelmitglieder müssen die in Regel 6 (Wahrung der Vertraulichkeit) festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

REGEL 8

Auslagen

Die Panelmitglieder führen Aufzeichnungen über die Zeit, die sie, ihre Assistenten und ihre Verwaltungsbediensteten für das Verfahren aufgewendet haben, sowie über die Auslagen, die ihnen, ihren Assistenten und ihren Verwaltungsbediensteten im Zuge des Verfahrens entstanden sind, und legen den Vertragsparteien eine Schlussabrechnung darüber vor.

REGEL 9

Anbieter alternativer Streitbeilegung

Dieser Verhaltenskodex gilt sinngemäß für Anbieter alternativer Streitbeilegung.

—

www.parlament.gv.at

ANHANG 17-C

MODELL-MEDIATIONSVERFAHREN

ABSCHNITT A

ZIELSETZUNG

Ziel einer Mediation ist es, die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung für einen Streitfall durch ein umfassendes, zügiges Verfahren mit der Unterstützung eines Mediators zu erleichtern.

ABSCHNITT B

AUSKUNFTSERSUCHEN

(1) Vor Einleitung des Mediationsverfahrens kann eine Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, antwortet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich.

www.parlament.gv.at

(2) Von einer Vertragspartei wird in der Regel erwartet, dass sie von dieser Bestimmung Gebrauch macht, bevor das Mediationsverfahren eingeleitet wird.

ABSCHNITT C

EINLEITUNG DES MEDIATIONSVERFAHRENS

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit in Bezug auf eine Maßnahme einer Vertragspartei, die sich mutmaßlich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirkt, um Einleitung eines Mediationsverfahrens ersuchen.

(2) Das Ersuchen ist schriftlich an die andere Vertragspartei zu richten. Das Ersuchen muss so detailliert sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

a) die streitige Maßnahme zu nennen;

b) darzulegen, welche nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel zwischen den Vertragsparteien hat oder haben könnte, und

c) zu erläutern, welcher Zusammenhang nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei zwischen diesen Auswirkungen und der Maßnahme besteht.

(3) Das Mediationsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und gibt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens eine schriftliche Antwort, in der sie angibt, ob sie bereit ist, eine Mediation in Betracht zu ziehen. Andernfalls gilt das Ersuchen als abgelehnt.

ABSCHNITT D

AUSWAHL DES MEDIATORS

(1) Ist die Vertragspartei, an die das Ersuchen gerichtet wird, bereit, eine Mediation in Betracht zu ziehen, so bemühen sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen nach Übermittlung der in Abschnitt C (Einleitung des Mediationsverfahrens) Absatz 3 genannten Antwort oder innerhalb einer anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Frist, sich auf einen Mediator oder ein Verfahren zur Auswahl des Mediators zu einigen. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien auf Folgendes zurückgreifen:

a) eine vorab festgelegte Liste von Mediatoren, die der Gemischte Ausschuss jederzeit annehmen kann;

b) die gemäß Artikel 17.8 (Listen der Panelmitglieder) erstellte Teilliste für Vorsitzende oder

c) alle sonstigen Mittel, die die Auswahl eines Mediators erleichtern können.

(2) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Einigung über den Mediator zu erzielen, so gilt das Mediationsersuchen als abgelehnt.

(3) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Mediator weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.

(4) Der ausgewählte Mediator wird durch Unterzeichnung der Bestellungsverträge bestellt.

(5) Mediatoren müssen Anhang 17-B (Verhaltenskodex für Panelmitglieder und Anbieter alternativer Streitbeilegung) einhalten.

ABSCHNITT E

ABLAUF DES MEDIATIONSVERFAHRENS

(1) Innerhalb von 20 Tagen nach Bestellung des Mediators legt die Vertragspartei, die um das Mediationsverfahren ersucht hat, dem Mediator und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise der strittigen Maßnahme und ihrer mutmaßlich nachteiligen Auswirkungen auf Handel. Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die andere Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen in ihrer Beschreibung bzw. Stellungnahme aufführen.

(2) Der Mediator unterstützt die Vertragsparteien in transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der strittigen Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen zu klären. Insbesondere kann der Mediator Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Unterstützung leisten. Der Mediator konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.

(3) Der Mediator bemüht sich, den Vertragsparteien Ratschläge zu unterbreiten und ihnen eine Lösung vorzuschlagen. Diese Ratschläge oder diese Lösung sind für die Vertragsparteien nicht bindend. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen. Der Mediator darf weder Empfehlungen noch Stellungnahmen zur Vereinbarkeit der streitigen Maßnahme mit diesem Abkommen abgeben.

(4) Das Mediationsverfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, in beiderseitigem Einvernehmen auch an einem anderen Ort oder auf anderem Wege.

(5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Bestellung des Mediators zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Während des Mediationsverfahrens können die Vertragsparteien auch mögliche Zwischenlösungen prüfen, insbesondere wenn sich die Maßnahme auf leicht verderbliche Waren oder auf saisonabhängige Waren oder Dienstleistungen bezieht.

(6) Jede Vertragspartei kann eine einvernehmliche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Jede Vertragspartei trifft die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung innerhalb der vereinbarten Frist umzusetzen. Spätestens zum Ablauf der vereinbarten Frist unterrichtet die umsetzende Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich über ihre Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

(7) Jede Vertragspartei kann öffentlich machen, dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

(8) Sofern zwischen den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, legt der Mediator den Vertragsparteien nach Ablauf der in Absatz 5 genannten Frist den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, der Folgendes enthält:

a) eine kurze Zusammenfassung der strittigen Maßnahme;

b) die gewählte Vorgehensweise und

c) gegebenenfalls die erzielte einvernehmliche Lösung, einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Mediator gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zum Entwurf des Tatsachenberichts Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der von den Vertragsparteien eingegangenen Stellungnahmen legt der Mediator den Vertragsparteien innerhalb von 15 Tagen die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Tatsachenbericht darf keine Auslegung dieses Abkommens enthalten.

(9) Das Mediationsverfahren endet mit:

a) der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; es gilt der Tag der Annahme dieser Lösung;

b) der Erzielung von beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; es gilt der Zeitpunkt des Einvernehmens;

c) einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen aussichtslos wären; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung, oder

d) einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Mediationsverfahrens oder nach Prüfung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Mediators; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

(10) Artikel 17.29 (Fristen) und Artikel 17.30 (Kosten) gelten entsprechend.

ABSCHNITT F

VERHÄLTNIS ZU STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach anderen Abkommen weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Panel berücksichtigt werden:

a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Mediationsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die ausschließlich im Rahmen des Mediationsverfahrens zusammengetragen wurden;

b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Mediation war;

c) Ratschläge oder Vorschläge des Mediators oder

d) der vom Mediator vorgelegte Tatsachenbericht.

—

www.parlament.gv.at

ANHANG 18-A

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES

REGEL 1

Rolle des Gemischten Ausschusses

Der gemäß Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absatz 1 eingesetzte Gemischte Ausschuss ist für alle in Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) genannten Angelegenheiten zuständig.

REGEL 2

Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Zusammensetzung und Vorsitz des Gemischten Ausschusses sind in Artikel 18.1 (Gemischter Ausschuss) Absätze 1 und 4 geregelt.

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei vor der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, den Namen, die Position und die Kontaktdaten des benannten Beamten mit, der für diese Vertragspartei den Ko-Vorsitz des Gemischten Ausschusses führt. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Daten unverzüglich.

REGEL 3

Sekretariat

(1) Beamte der Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit der Europäischen Kommission oder ihrer Nachfolgeeinrichtung für die Europäische Union und Beamte des Handelsministeriums, des Handels- und Industrieministeriums oder dessen Nachfolgeeinrichtung für Indien stellen gemeinsam das Sekretariat des Gemischten Ausschusses (im Folgenden „Sekretariat“).

(2) Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei vor der ersten Sitzung des Gemischten Ausschusses, Name, Position und Kontaktdaten des Beamten mit, der für die betreffende Vertragspartei als Mitglied des Sekretariats fungieren wird. Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei Änderungen dieser Daten unverzüglich.

www.parlament.gv.at

REGEL 4

Sitzungen

Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden vom Ko-Vorsitzenden derjenigen Vertragspartei einberufen, die die Sitzung ausrichtet.

REGEL 5

Delegationen

Spätestens 14 Tage vor einer Sitzung teilt das Mitglied des Sekretariats jeder Vertragspartei dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei die voraussichtliche Zusammensetzung der Delegation der Europäischen Union bzw. Indiens mit und gibt dabei den Namen und die Funktion jedes Delegationsmitglieds an.

www.parlament.gv.at

REGEL 6

Tagesordnung

(1) Das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, übermittelt dem Mitglied des Sekretariats der anderen Vertragspartei spätestens 28 Tage vor der Sitzung einen Vorschlag für eine vorläufige Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen für mögliche Anmerkungen. Das Sekretariat erstellt spätestens 21 Tage vor der Sitzung unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen die vorläufige Tagesordnung.

(2) Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung an. Der Gemischte Ausschuss befasst sich ausschließlich mit den Punkten, die auf der angenommenen Tagesordnung stehen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können von den Ko-Vorsitzenden einvernehmlich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

REGEL 7

Einladung von Sachverständigen

Die Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses können im gegenseitigen Einvernehmen Sachverständige, die nicht der Delegation einer Vertragspartei angehören, insbesondere andere Personen als Regierungsbeamte, auf Ad-hoc-Basis zu den Sitzungen des Gemischten Ausschusses einladen, um über bestimmte Themen zu informieren. Diese Sachverständigen nehmen nur an den Teilen der Sitzung teil, in denen solche Themen erörtert werden.

www.parlament.gv.at

REGEL 8

Protokoll

(1) Das Mitglied des Sekretariats der Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, erstellt innerhalb von 15 Tagen nach Ende der Sitzung einen Protokollentwurf über die jeweilige Sitzung, sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen. Der Protokollentwurf wird dem Sekretariatsmitglied der anderen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

(2) Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe

a) aller dem Gemischten Ausschuss vorgelegten Unterlagen;

b) aller Stellungnahmen, deren Aufnahme in das Protokoll von einem der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses beantragt wurde, und

c) der zu den einzelnen Punkten angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen, verabschiedeten Stellungnahmen sowie angenommenen Schlussfolgerungen.

www.parlament.gv.at

(3) Das Protokoll enthält im Anhang

a) eine Liste aller Beschlüsse des Gemischten Ausschusses, die seit der letzten Sitzung des Gemischten Ausschusses im schriftlichen Verfahren gemäß Regel 9 Absatz 2 (Beschlüsse und Empfehlungen) angenommen wurden, und

b) eine Liste der Namen und Funktionen aller Personen, die an der Sitzung des Gemischten Ausschusses teilgenommen haben.

(4) Das Sekretariat passt den Protokollentwurf auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen an. Der Protokollentwurf in der geänderten Fassung wird von den Ko-Vorsitzenden einvernehmlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Sitzungstermin oder bis zu einem anderen von den Ko-Vorsitzenden vereinbarten Termin genehmigt. Nach Annahme des Protokolls werden zwei Originale durch das Sekretariat ausgefertigt; jede Vertragspartei erhält eines davon.

(5) Finden die vorliegenden Regeln auf die Sitzungen von Sonderausschüssen Anwendung, werden die Protokolle der Sitzungen der Sonderausschüsse auch für darauffolgende Sitzungen des Gemischten Ausschusses zur Verfügung gestellt.

REGEL 9

Beschlüsse und Empfehlungen

(1) Der Gemischte Ausschuss kann Beschlüsse und Empfehlungen in allen Angelegenheiten annehmen, in denen das Abkommen es vorsieht.

(2) Zwischen den Sitzungen kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse und Empfehlungen im schriftlichen Verfahren annehmen. In solchen Fällen übermittelt der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses dem Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses der anderen Vertragspartei den vorgeschlagenen Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses oder einer Empfehlung in der Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses und räumt ihm eine Frist von mindestens einem Monat ein, um schriftlich Stellung zu nehmen. Stimmt der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses der anderen Vertragspartei nicht zu oder antwortet er nicht schriftlich, so wird der Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung erörtert und kann in der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses angenommen werden. Der Entwurf eines Beschlusses oder einer Empfehlung gilt an dem Tag als angenommen, an dem der Ko-Vorsitzende der anderen Vertragspartei zustimmt, und wird gemäß Regel 8 (Protokoll) Absatz 4 in das Protokoll über die Sitzung des Gemischten Ausschusses aufgenommen.

(3) In den Fällen, in denen der Gemischte Ausschuss nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, Beschlüsse oder Empfehlungen anzunehmen, erhalten diese die Bezeichnung „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“. Das Sekretariat versieht jeden Beschluss beziehungsweise jede Empfehlung mit einer fortlaufenden Nummer und dem Datum der Annahme. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.

www.parlament.gv.at

(4) Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden in zweifacher Ausfertigung erstellt und von den Ko-Vorsitzenden beglaubigt, und jede Vertragspartei erhält ein Original dieser Beschlüsse oder Empfehlungen.

REGEL 10

Transparenz

(1) Der Gemischte Ausschuss kann öffentlich zusammentreten, wenn die Ko-Vorsitzenden dies einvernehmlich vereinbaren.

(2) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihren amtlichen Veröffentlichungen oder online bekannt zu machen.

(3) Für die Übermittlung von Unterlagen an den Gemischten Ausschuss oder an Sonderausschüsse gilt Artikel 19.6 (Offenlegung von Informationen und Umgang mit vertraulichen Informationen) Absatz 2.

(4) Das Sekretariat veröffentlicht

a) die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses vor der betreffenden Sitzung und

www.parlament.gv.at

b) das vereinbarte Protokoll einer Sitzung des Gemischten Ausschusses nach dessen Annahme gemäß Regel 8 (Protokoll).

(5) Die Veröffentlichung von in den Absätzen 2 bis 4 dieser Regel genannten Dokumenten erfolgt gemäß den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen der Vertragsparteien.

REGEL 11

Sprachen

(1) Die Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses ist Englisch.

(2) Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse zur Änderung oder Auslegung des Abkommens gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 2 Buchstaben d und e in den Sprachen des verbindlichen Wortlauts des Abkommens. Alle anderen Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden in der Arbeitssprache gefasst.

(3) Jede Vertragspartei ist für die Übersetzung – soweit erforderlich – von Beschlüssen und anderen Dokumenten in ihre jeweiligen Amtssprachen selbst verantwortlich und trägt die mit der Übersetzung verbundenen Kosten.

REGEL 12

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt alle aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Videokonferenzen, Post oder Telekommunikation.

(2) Die Vertragspartei, die die Sitzung ausrichtet, trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen, der Vervielfältigung von Dokumenten und der Verdolmetschung in die und aus der Arbeitssprache des Gemischten Ausschusses.

REGEL 13

Sonderausschüsse und andere Gremien

(1) Gemäß Artikel 18.2 (Aufgaben des Gemischten Ausschusses) Absatz 1 Buchstabe d überwacht und koordiniert der Gemischte Ausschuss die Arbeit aller im Rahmen des Abkommens eingesetzten Sonderausschüsse und sonstigen Gremien.

(2) Der Gemischte Ausschuss wird schriftlich über die Kontaktstellen unterrichtet, die von den im Rahmen dieses Abkommens eingesetzten Sonderausschüssen und anderen Gremien benannt werden. Alle einschlägigen Schreiben, Unterlagen und Mitteilungen betreffend die Durchführung des Abkommens, die zwischen den Kontaktstellen der einzelnen Sonderausschüsse versandt werden, werden gleichzeitig den Koordinatoren übermittelt.